



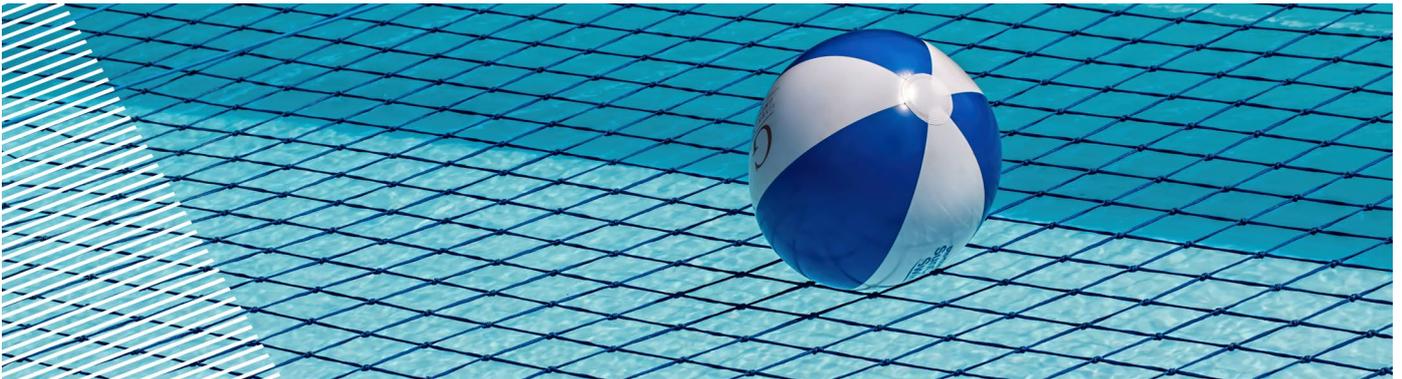
Präsidioldepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2022

Sozialberichterstattung

Herausgeber Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Impressum

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstrasse 6, Postfach, 4001 Basel
Telefon 061 267 87 27
stata@bs.ch | opendata@bs.ch
www.statistik.bs.ch | data.bs.ch

Kontakt

Mathias Bestgen (Tel. 061 267 59 39, mathias.bestgen@bs.ch)
Michael Mülli (Tel. 061 267 59 96, michael.muelli@bs.ch)

Fachlicher Beitrag

Christine Kaufmann, Amt für Sozialbeiträge (ASB)
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

Schwerpunktkapitel

Dienststellen des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU)

Leistungsbeschriebe

Für den Inhalt sind die zuständigen Dienststellen und Ämter verantwortlich

© Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Juli 2022
Nachdruck unter Quellenangabe erwünscht

SOZIALBERICHTERSTATTUNG 2022

Sozialhilfebezug und -quote trotz Pandemie weiterhin rückläufig

- 2 050

10 115 Personen haben im Jahr 2021 Sozialhilfe beansprucht.
Das sind 2 050 weniger als 2017, dem Höchststand der letzten zehn Jahre.

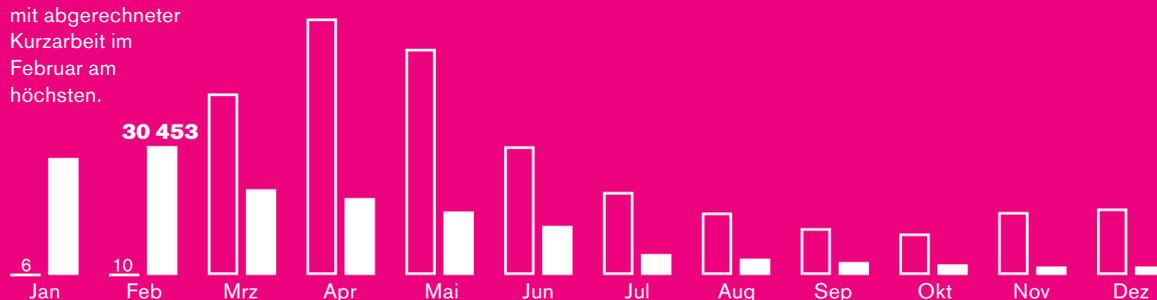
Sozialhilfequote



Kurzarbeit 2020 und 2021 als wirksames Instrument in einer wirtschaftlichen Krisensituation

2021 war die Zahl der Arbeitnehmenden mit abgerechneter Kurzarbeit im Februar am höchsten.

Höchstwert: 60 569 Arbeitnehmende mit abgerechneter Kurzarbeit im April 2020



Grösste pandemiebedingte Unterstützungsleistungen durch Bund und Kanton 2020/2021



Inhalt

Vorwort zur Sozialberichterstattung 2022	5
1 Einleitung	6
2 Schwerpunkt: Unterstützungsmassnahmen während der COVID-19-Pandemie	7
3 Übersicht Sozialleistungen	19
4 Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen	20
5 Alimentenhilfe	21
6 Arbeitslosenhilfe	25
7 Ausbildungsbeiträge	28
8 Behindertenhilfe	31
9 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV	34
10 Familienmietzinsbeiträge	36
11 Notschlafstellen	39
12 Notwohnen	42
13 Prämienverbilligung	45
14 Sozialhilfe	49
15 Tagesbetreuung	52
16 Tagesstrukturen	55
17 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	58
18 Kinder- und Jugendhilfe	61
19 Beistandschaften	65
20 Tabellen	67

Vorwort zur Sozialberichterstattung 2022

Basel-Stadt hat den Anspruch, ein Kanton zu sein, der Einwohnerinnen und Einwohnern mit tiefem oder keinem Einkommen beisteht, so dass sie ihren Lebensbedarf decken können. Zu diesem Zweck kennt der Kanton Basel-Stadt verschiedene Unterstützungs- und Transferleistungen. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Vergünstigungen für wirtschaftlich schwächere Personen, etwa bei der familienexternen Kinderbetreuung, sind ein wichtiges Element der sozialen Sicherheit. Sie dienen bei der allgemeinen Grundversorgung als Sicherheitsnetz (z. B. Mietzinsbeiträge) oder als Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen (z. B. Arbeitslosenhilfe). Die Sozialberichterstattung wurde über die Jahre erweitert und angepasst. Heute liegt ein informatives Nachschlagewerk über alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons vor.

Mit einem Schwerpunktkapitel schauen wir in dieser Ausgabe auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und beleuchten die im Kanton Basel-Stadt getätigten Unterstützungsleistungen zur Abfederung ihrer wirtschaftlichen Folgen. Damit leistet die Sozialberichterstattung einen Beitrag zur Aufarbeitung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre dieses Berichts.

Kaspar Sutter

Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

1 Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein jährlich erscheinender Kennzahlenbericht. Der Bericht gibt detaillierte statistische Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons. Er beschreibt die einzelnen Leistungen, macht Angaben zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben. Dem Bericht vorangestellt ist ein kurzer Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz.

Die den einzelnen Kapiteln zugrundeliegenden Daten werden von den Ämtern und Dienststellen des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, des Erziehungsdepartementes und der Gemeinde Riehen zur Verfügung gestellt: Namentlich sind dies das Amt für Sozialbeiträge, die Sozialhilfe Basel-Stadt, die Sozialhilfe Riehen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Ausbildungsbeiträge, die Fachstelle Tagesbetreuung, die Fachstelle Tagesstrukturen, der Kinder- und Jugenddienst sowie die Fachstelle Jugendhilfe. Diese Stellen sind verantwortlich für die Leistungsbeschreibungen.

Die Kapitel zu den einzelnen Sozialleistungen sind alle nach demselben Muster aufgebaut: Zuerst umreißt ein «Leistungsbeschreibung» den Kreis der anspruchsberechtigten Personen und die Bedingungen eines Bezugs. Er nennt Zuständigkeiten, Finanzierung und Rechtsgrundlagen. Im jeweils anschliessenden «Kennzahlen»-Teil beschreiben Grafiken den Umfang der Leistungen und den Kreis derjenigen, denen die jeweiligen Leistungen zu Gute kommen. Lesehilfen leiten den Blick und sprechen auffällige Entwicklungen an. Die den Grafiken zugrundeliegenden Daten werden im Kapitel «Tabellen» ausgewiesen. Bei sämtlichen Grafiken wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

Ein Schwerpunktkapitel zur Sozialberichterstattung 2022 beschreibt die Massnahmen und Leistungen, die der Bund und der Kanton Basel-Stadt mit dem Ziel ins Leben riefen, allfällige negative wirtschaftliche und soziale Effekte der COVID-19-Pandemie abzufedern. Deutliche Anstiege der Fallzahlen sind bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen dann auch ausgeblieben. Das Schwerpunktkapitel analysiert die Instrumente und Gründe, die einen solchen Anstieg ausbleiben liessen. Verfasst wurde der Schwerpunkt von Dienststellen des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

2 Schwerpunkt: Unterstützungsmassnahmen während der COVID-19-Pandemie

Das vorliegende Schwerpunktkapitel der Sozialberichterstattung 2022 zeigt auf, wie sich die wirtschaftliche Situation während der COVID-19-Pandemie verändert hat und welche Instrumente im Kanton Basel-Stadt für die wirtschaftliche Unterstützung von Bevölkerung und Unternehmen zur Verfügung standen. Ebenso wird dargelegt, wie sich die bereits bestehenden Sozialleistungen in dieser Zeit entwickelt haben. Der Beitrag gibt Hinweise darauf, dass die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton zusammen mit den Sozialversicherungen die Existenzen soweit zu sichern vermochten, dass die bedarfsabhängigen Sozialleistungen nicht verstärkt in Anspruch genommen werden mussten.

2.1 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung in der Schweiz

Zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Forschungsprojekten mit einem Fokus auf sozioökonomische Fragen. Die Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit (BFH) hat dazu im November 2021 eine Übersicht publiziert.¹ Zur finanziellen Lage der Schweizer Bevölkerung zitiert der Bericht unter anderem eine Studie² der Konjunkturforschungsstelle der ETH, welche auf Grundlage des SRG-Corona-Monitors erstellt wurde sowie eine Studie³, welche sich auf das Schweizerische Haushaltspanel und dessen Zusatzbefragung abstützt. Beide Untersuchungen weisen darauf hin, dass die Einkommen in der Pandemie zurückgegangen sind, je nach Einkommensklasse unterschiedlich stark. Wirtschaftlich schwächere Haushalte sahen sich gemäss diesen Studien stärker betroffen und erwarteten auch eher, auf ihre Ersparnisse zurückgreifen oder sich verschulden zu müssen. Auch Auswertungen des Bundesamts für Statistik zeigten auf, dass 20% der Bevölkerung in einem Haushalt lebten, dessen Einkommen gesunken war. Als ein Faktor für die Einkommenseinbussen wurden reduzierte Arbeitspensen während der Pandemie identifiziert. Das bewährte Instrument der Kurzarbeit, mit welchem Beschäftigungsverhältnisse erhalten werden und gleichzeitig das Einkommen der Arbeitnehmenden weitgehend gesichert wird, wurde durch Bundesrat und Parlament kurzfristig an die Gegebenheiten der Krise angepasst. Dennoch hatten die betroffenen Arbeitnehmenden einen Einkommensrückgang zu verzeichnen. In der tiefsten Einkommensklasse waren gemäss Corona-Monitor 25% der Arbeitnehmenden betroffen. Auch bei den selbständig Erwerbenden hatten weniger gut Verdienende die grössten Einbussen zu verzeichnen, die zu einem Teil jedoch durch ad hoc geschaffene Unterstützungen von Bund und Kantonen ausgeglichen werden konnten.

Der Bericht der BFH stellte fest, dass zur Auswirkung der Pandemie auf die Armutsbetroffenheit noch keine systematischen Erhebungen für die ganze Schweiz vorliegen. Hingegen gab es Hinweise darauf, wie Menschen in prekären Lebenssituationen die Pandemie erlebten. So untersuchte eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) die Nutzung der niederschweligen Hilfsangebote in der Stadt Zürich. Sie stellte fest, dass die Situation v.a. bei drei Gruppen zu sofortigen und starken Verschlechterungen der finanziellen Situation führte: Sex-Arbeitende, Sans-Papiers sowie Familien und Alleinerziehende, deren Einkommen durch Kündigung etc. eingebrochen war und die aus verschiedenen Gründen keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen wollten.⁴ Eine Befragung in Genf zeigte auf, dass bis hin zur Hälfte der Beziehenden von Nahrungsmittelabgaben keine Aufenthaltsbewilligung hatten. Auch andere Befragungen unter Sans-Papiers und Beziehenden von Hilfeleistungen in Genf deuteten auf grosse Einkommenseinbussen bei den bereits in prekären Verhältnissen lebenden Gruppen hin.

¹ Beyeler, Michelle et al. (2021): Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Armut und sozioökonomische Ungleichheit. Bestandsaufnahme und Synthese der Forschungstätigkeit im Auftrag der Nationalen Plattform gegen Armut, URL: <https://arbor.bfh.ch/16600/> [Stand 15.07.2022].

² Martinez, Isabel Z. et al. (2021): Corona und Ungleichheit in der Schweiz. Eine erste Analyse der Verteilungswirkungen der Covid-19-Pandemie. URL: https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/dual/kof-dam/documents/Medienmitteilungen/Sonstige/Studie_Ungleichheit_final.pdf [Stand 15.07.2022].

³ Tillmann, Robin et al. (2021): Effets de la pandémie de coronavirus et du semiconfinement sur les conditions de vie. Une analyse de l'enquête «COVID-19» du Panel suisse de ménages selon les catégories de revenu. Rapport final, URL: <https://arodes.hes-so.ch/record/8426> [Stand 15.07.2022].

⁴ Götzö, Monika et al. (2021): Datenerhebung pandemiebedingte, kostenlose Mahlzeiten-, Lebensmittel und Gutscheinabgaben in der Stadt Zürich. Schlussbericht, URL: https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/22446/3/2021_ZHAW_Schlussbericht-Datenerhebung-pandemiebedingte-Lebensmittelabgabe.pdf [Stand 15.07.2022].

Das Bundesamt für Statistik hat seine Haushaltsbudgeterhebung (HABE) für die drei ersten Quartale 2021 vorzeitig publiziert, da die aktuellsten Resultate im Licht der Pandemie von Interesse für die Öffentlichkeit sind.⁵ Aus den vorliegenden Daten wird ersichtlich, dass der Anteil der Erwerbseinkommen am Bruttoeinkommen abgenommen und der Anteil der Renten (1. und 2. Säule) wie auch in geringerem Ausmass der Anteil der Sozialleistungen und Tagelder zugenommen hat.

Für die konjunkturelle Entwicklung in der Schweiz waren während der Pandemie düstere Prognosen mit negativen Wachstumsraten gestellt worden. Im April 2020 ging das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) noch vom stärksten Einbruch der Wirtschaftsaktivität seit 1975 aus.⁶ Die Expertengruppe des SECO rechnete zudem damit, dass sich die Weltwirtschaft in den folgenden Quartalen nur schleppend erholen würde. Gemäss aktuellen Zahlen des SECO ging das Bruttoinlandprodukt (BIP) im 2. Quartal 2020 um 6,1% zurück.⁷ Nach der Lockerung der pandemie-bedingten Massnahmen war ein unerwartet rascher Aufschwung zu verzeichnen mit einem Rekordwachstum des BIP von 6,3% im 3. Quartal 2020. Insgesamt verzeichnete die Schweiz 2020 einen Rückgang des BIP um 2,5%. Im Jahr 2021 wuchs das BIP hingegen wieder um 3,7%. Das zukünftige Infektionsgeschehen bleibt genauso wenig vorhersagbar wie die langfristigen Effekte auf Wirtschaft und Wohlstand in der Schweiz.⁸ Gewisse Effekte der COVID-19-Pandemie lassen sich hingegen bereits untersuchen: Das SECO hat Art und Ausmass der Auswirkungen der Pandemie auf Schweizer Unternehmen analysiert.⁹ Die Analyse deutet darauf hin, dass Unternehmen von der ersten Welle der Pandemie stärker betroffen waren als von der zweiten. Forschungsaktive Unternehmen und Unternehmen mit guter digitaler Infrastruktur zeigten eine grössere Widerstandsfähigkeit gegenüber den pandemiebedingten wirtschaftlichen Turbulenzen.

In der Folge wird dargelegt, mit welchen Instrumenten Bund und Kanton Basel-Stadt auf die Krise reagiert und wie sich die bedarfsabhängigen Sozialleistungen in dieser Zeit entwickelt haben.

⁵ Bundesamt für Statistik BFS (2022): Einfluss der Pandemie auf das Haushaltsbudget (HABE),

URL: <https://www.experimental.bfs.admin.ch/expstat/de/home/projekte/habe.html> [Stand 15.07.2022]

⁶ Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2020): Stärkster Rückgang des BIP seit Jahrzehnten erwartet, URL: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78887.html> [Stand 15.07.2022].

⁷ Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2022): BIP gemäss Produktionsansatz, saison- und kalenderbereinigt, URL: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage--wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/bip-quartalschaetzungen-/daten.html> [Stand 15.07.2022].

⁸ Eidgenössisches Departement des Innern EDI (2022): Grundlagenpapier des Bundes zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die «normale Lage», URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88849.html> [Stand 15.07.2022].

⁹ König, Michael D., Parnian Shakar und Martin Wörter (2022): How were Companies Affected During the First and Second Waves of the Corona Pandemic in Switzerland? An Analysis based on KOF Survey Data, Short Term Work and Company Websites, Grundlagen für die Wirtschaftspolitik 32, URL: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Strukturwandel_Wachstum/Branchenanalysen/how_were_companies_affected_during_the_1_and_2_waves_corona_pandemic.html [Stand 15.07.2022].

2.2 Entwicklung der Beschäftigung im Kanton Basel-Stadt

Gemäss Schätzung des Bundesamts für Statistik mussten ab dem 17. März 2020 rund 21% der Betriebe in Basel-Stadt ihre Geschäftstätigkeit temporär einstellen. Vornehmlich waren dies Betriebe im Detailhandel, in der Gastronomie, im Freizeit- und Unterhaltungsbereich sowie Betriebe, welche personenbezogene Dienstleistungen mit Körperkontakt anbieten. Rund 11% aller Beschäftigten des Kantons Basel-Stadt arbeiten in solchen Unternehmen.¹⁰

Kurzarbeit

Für den Monat März 2020 wurden im Kanton Basel-Stadt über 1,7 Mio. Stunden Kurzarbeit für fast 43 000 Beschäftigte abgerechnet – im Vormonat waren es noch rund 360 Stunden für 10 Beschäftigte. Nach einem vorübergehenden Rückgang im Herbst 2020 auf rund 10 000 betroffene Arbeitnehmende stieg deren Zahl bis im Februar 2021 wieder auf gut 31 000 an. Seither sinkt sie kontinuierlich. Im Dezember 2021 wurden in Basel-Stadt noch rund 130 000 Stunden für rund 2 100 Personen abgerechnet (Abb. 2-1).¹¹

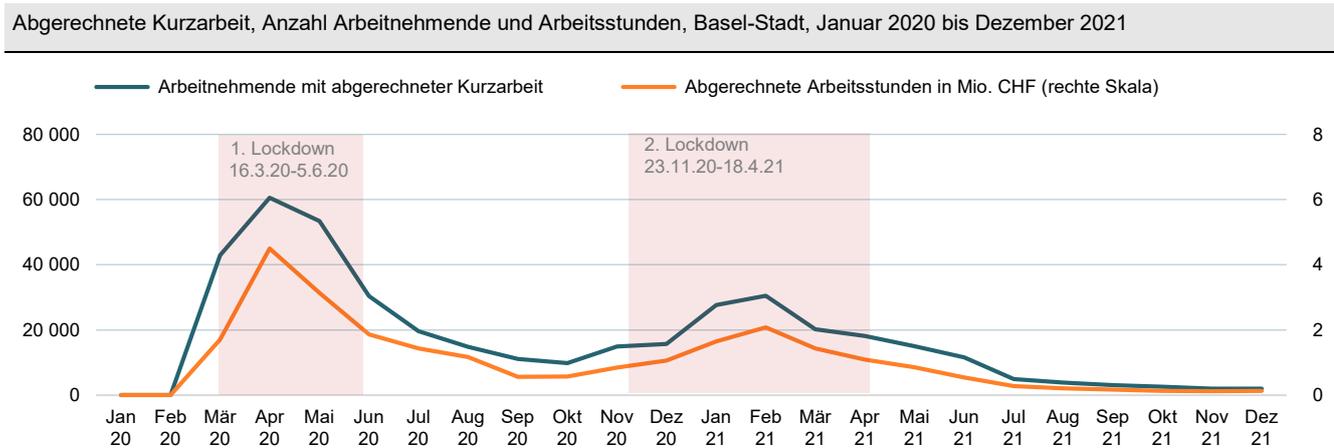


Abb. 2-1; Quelle: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Arbeitsmarktstatistik (Amstat).

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit nahm im Jahr 2020 ebenfalls deutlich, aber nach Branche stark unterschiedlich zu. Der Höchstwert der Arbeitslosenquote von 4,4% wurde im Kanton Basel-Stadt im Januar 2021 verzeichnet. Nach einem kontinuierlichen Rückgang lag sie im Dezember 2021 bei 3,3% und damit auf ähnlichem Niveau wie vor der Pandemie. Sehr erfreulich ist, dass die Jugendarbeitslosigkeit bis Ende 2021 auf einen historisch tiefen Stand zurückging (Abb. 2-2). Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage, vor allem in den Bereichen Gastronomie sowie Kultur und Unterhaltung, ist der Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Jahren 2020 und 2021 eher moderat. Selbst im Bereich Gastronomie, der zwischenzeitlich die höchsten Arbeitslosenzahlen aufwies, wurde im Dezember 2021 wieder ein ähnliches Niveau erreicht wie vor der COVID-19-Pandemie (Abb. 2-4).

Mit den Massnahmen gegen die COVID-19-Pandemie wurden die Rahmenfristen verlängert und zusätzliche Taggelder ermöglicht. Dies führt zu einer höheren Zahl an Langzeitarbeitslosen. Ihre Zahl lag im Januar 2019 bei rund 450, um dann kontinuierlich anzusteigen. Ein Höchststand war schliesslich im Juni 2021 mit rund 1 100 Langzeitarbeitslosen erreicht. Seither sinkt diese Zahl wieder. Im Dezember 2021 beträgt sie rund 950 (Abb. 2-3). Im Jahresdurchschnitt steigt die Anzahl der Langzeitarbeitslosen von 700 Personen im Jahresdurchschnitt 2020 auf rund 1 030 Personen im Jahr 2021. Dies entspricht einer Zunahme um rund 50%. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen liegt per Jahresende 2021 bei 26,5% (Abb. 2-3).

¹⁰ Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt (2022): Beschäftigte Basel-Stadt, URL: <https://www.statistik.bs.ch/haeufig-gefragt/arbeiten/beschaeftigtenzahlen.html> [Stand 15.07.2022].

¹¹ Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt (2022): Kurzarbeit in Basel-Stadt, t03.4.09, URL: <https://www.statistik.bs.ch/zahlen/tabellen/3-arbeit-erwerb/arbeitslose.html> [Stand 15.07.2022].

Arbeitslosenquote Total und nach Altersgruppe, Basel-Stadt, Januar 2019 bis Dezember 2021

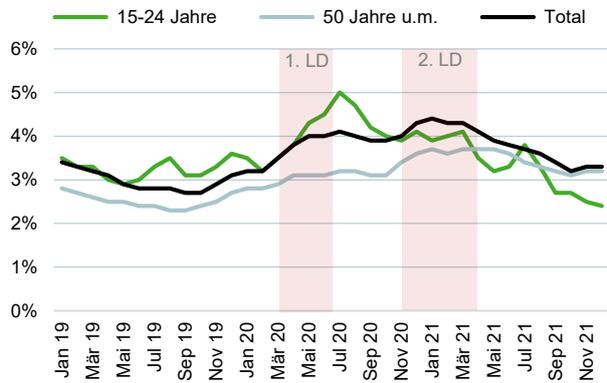


Abb. 2-2; Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Anteil der Langzeitarbeitslosen am Total der Arbeitslosen, Basel-Stadt, Januar 2019 bis Dezember 2021

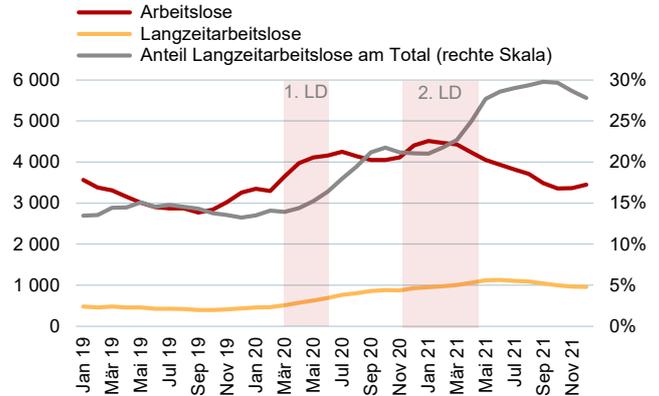


Abb. 2-3; Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Anzahl Arbeitslose nach Branche, Basel-Stadt, Januar 2019 bis Dezember 2021

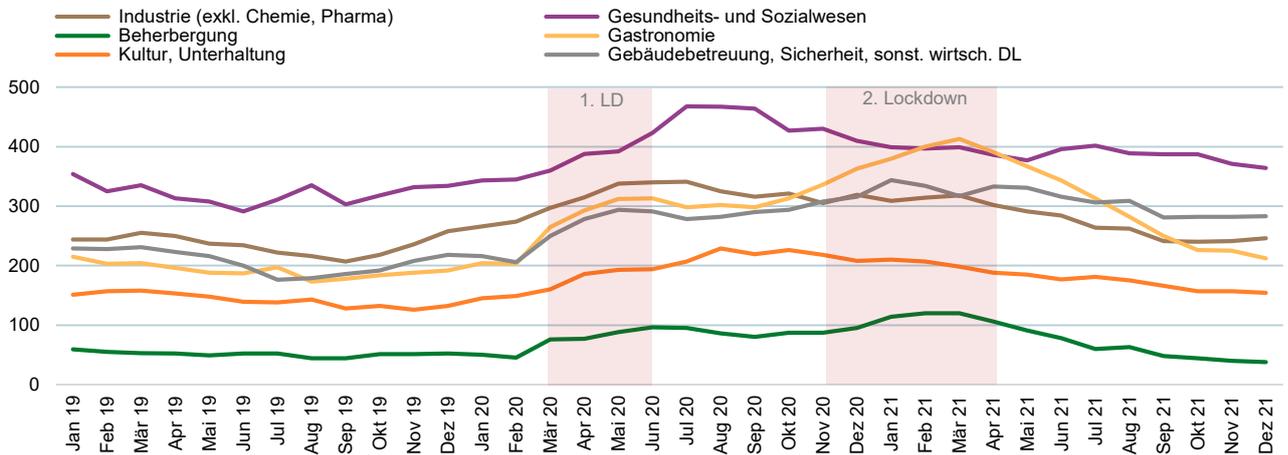


Abb. 2-4; Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Eine Normalisierung der Lage zeichnete sich auch in den Beschäftigtenzahlen ab. Basierend auf einer Konjunkturumfrage teilte die Konjunkturforschungsstelle KOF Anfang 2022 mit, dass sich eine Erholung der Schweizer Wirtschaft trotz Omikron-Welle zu Jahresbeginn weiter fortsetzen würde.¹² Gleichzeitig erreichte der KOF-Beschäftigungsindikator für die Schweiz einen neuen Höchststand seit 1992.¹³ Bereits in der zweiten Jahreshälfte 2021 nahmen in vielen Branchen die Klagen über einen Mangel an Fachkräften zu. Diese Tendenz war auch im Kanton Basel-Stadt zu beobachten. Der Indikator der Beschäftigungsaussichten des BFS wies im ersten Quartal 2022 für die Nordwestschweiz ebenfalls den höchsten Wert der letzten zehn Jahre auf.¹⁴ Er deutete damit auf eine Zunahme der Gesamtbeschäftigtenzahl in der Region hin.

¹² Konjunkturforschungsstelle KOF (2022): KOF Konjunkturumfragen. Schweizer Wirtschaft trotz Omikron-Welle auf Erholungskurs, URL: <https://kof.ethz.ch/news-und-veranstaltungen/medien/medienmitteilungen/2022/02/kof-konjunkturumfragen-schweizer-wirtschaft-trotz-omikron-welle-auf-erholungskurs.html> [Stand 15.07.2022].

¹³ Konjunkturforschungsstelle KOF (2022): KOF Beschäftigungsindikator erreicht historischen Höchststand, URL: <https://kof.ethz.ch/news-und-veranstaltungen/medien/medienmitteilungen/2022/02/kof-beschaeftigungsindikator-erreicht-historischen-hoechststand.html> [Stand 15.07.2022].

¹⁴ Bundesamt für Statistik BFS (2022): Beschäftigungsstatistik (BESTA), Indikator der Beschäftigungsaussichten nach ausgewählten Wirtschaftsabteilungen und Grossregionen, URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/beschaeftigungsstatistik/beschaeftigungsaussichten.assetdetail.22604295.html> [Stand 15.07.2022].

2.3 Sozialversicherungs- und Sozial- und Unterstützungsleistungen

Sowohl Bund wie Kanton und Gemeinden haben wirtschaftliche Hilfen ins Leben gerufen oder bestehende Instrumente genutzt, um die im Rahmen der COVID-19-Pandemie erlassenen Einschränkungen für Unternehmen und Erwerbstätigen aufzufangen. Dieses Kapitel gibt eine Übersicht über die im Kanton Basel-Stadt geleisteten Zahlungen.

2.3.1 Leistungen nach Bundesrecht

Kurzarbeitsentschädigungen und Taggelder der Arbeitslosenversicherung: rund 930 Mio. Franken

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) einen Teil der Lohnkosten der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden. Während der COVID-19-Pandemie wurden vorübergehend verschiedene Erleichterungen eingeführt (Abschaffung der Voranmeldung, Bewilligung für bis zu 6 Monate, Erhöhung der Leistung für tiefe Einkommen). Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2020 KAE im Umfang von 405 318 898 Franken und im Jahr 2021 ein Betrag von 212 055 809 Franken ausbezahlt. Zum Vergleich: Für die Jahre 2018 und 2019 betragen die KAE 521 000 bzw. 147 672 Franken. Die abgerechneten Taggelder der Arbeitslosenversicherung beliefen sich im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2020 netto auf 154 478 869 Franken und im Jahr 2021 auf 160 179 212 Franken. Hier ist ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Jahr 2019 mit 121 183 171 Franken zu verzeichnen.

Entschädigungen nach Erwerbsersatz-Ordnung: rund 783 Mio. Franken

Seit dem 20. März 2020 hatte der Bundesrat verschiedene Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen abzufedern. Eine der Massnahmen war die Corona-Erwerbsausfallentschädigung (CEE), welche auf der Grundlage der Erwerbsersatz-Ordnung des Bundes eingeführt wurde.¹⁵ Anspruch auf CEE hatten zu Beginn besonders gefährdete Arbeitnehmende, welche am Erwerb verhindert waren. Geltend gemacht werden konnte auch Erwerbsausfall, wenn die Fremdbetreuung von Kindern nicht mehr gegeben war oder diese wegen Anordnung von Quarantäne nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ab dem 16. April 2020 wurden auch Personen unterstützt, die selbständig erwerbend oder in arbeitgeberähnlicher Stellung waren. Voraussetzung war die Versicherung bei der AHV. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Rahmen der CEE im Jahr 2020 insgesamt 286 460 000 Franken und im Jahr 2021 496 778 000 Franken ausbezahlt. Insgesamt sind es in beiden Jahren 783 238 000 Franken. Die Zahlungen teilten sich wie folgt auf (Tab. 2-1):

T2-1 Corona-Erwerbsausfallentschädigung in Franken

Jahr	Selbständige	Arbeitnehmer in Arbeitgeberähnlicher Stellung	Quarantäne	Kinderbetreuung und gefährdete Personen	Total
2020	268 066 000	9 478 000	8 916 000	10 735 000	286 460 000
2021	361 195 000	92 354 000	43 229 000	18 071 000	496 778 000

¹⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2022): Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus, URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html> [Stand 15.07.2022].

Überbrückungskredite des Bundes: rund 490 Mio. Franken

Der Bund hatte für die Wirtschaft weitere Unterstützungsmassnahmen eingerichtet.¹⁶ Eine davon sind die Überbrückungskredite für Unternehmen, die von Umsatzeinbussen aufgrund der COVID-19-Massnahmen betroffen waren. Diese Massnahme kam in der ersten Welle, d. h. bis zum 31. Juli 2020, zum Tragen. Im Kanton Basel-Stadt wurden insgesamt 3 381 Kredite mit einem Volumen von gesamthaft 490 203 787 Franken gewährt. Dieses Bundesprogramm stand in direkter Konkurrenz zum kantonalen Programm für Überbrückungskredite mit kantonomer Bürgschaft, welches am 25. März 2020 startete und aufgrund der schnelleren Verfügbarkeit von Bundeskrediten nur von zwei Gesuchstellern in Anspruch genommen wurde.

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise betroffenen Unternehmen wurden vorübergehende zinslose Zahlungsaufschübe für ihre Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV) gewährt, ebenso konnten die Akonto-Beiträge angepasst werden. Zahlungsaufschübe waren bis zum 30. September 2020 zulässig. Von solchen Fristerstreckungen haben im Jahr 2020 allein bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt (AKBS) 2 111 Unternehmen Gebrauch gemacht, was einer Zunahme von rund 30% gegenüber den Vorjahren entspricht. Die Aufhebung der Verzugszinsen der AKBS auf ausstehende Zahlungen führte zwischen 21. März und 30. Juni 2020 zu Erleichterungen für Unternehmen im Umfang von rund 200 000 Franken gegenüber den Vorjahren.

2.3.2 Kantonale Leistungen

Der Kanton Basel-Stadt richtete als erster Kanton am 11. März 2020 kantonale Unterstützungsleistungen für Unternehmen und für selbständig Erwerbende ein, die indirekt von den Schutzmassnahmen betroffen waren. Diese Massnahmen mussten teilweise mit den später erlassenen Paketen des Bundes abgestimmt werden, weil dieser die CEE auf die selbständig Erwerbenden ausweitete. Trotz der umfangreichen Leistungen des Bundes wurden den Unternehmen unter Umständen nicht alle Ausfälle gedeckt. Bedingt war dies einerseits dadurch, dass es den Kantonen möglich war, ergänzend zu den Massnahmen des Bundes noch strengere Schutzmassnahmen zu erlassen. Andererseits konnte es vorkommen, dass Unternehmen die Voraussetzungen für die Bundesleistungen nur ungenügend erfüllten. Der Kanton Basel-Stadt zeigte sich aber gewillt, gewissen Branchen oder Personengruppen noch stärker unter die Arme zu greifen. Dies hat sich in verschiedenen Massnahmen niedergeschlagen, die der Regierungsrat zwischen März 2020 und Februar 2022 in nicht weniger als 42 Medienmitteilungen kommunizierte.¹⁷

Taggelder für indirekt betroffene selbständig Erwerbende

Ab der Einführung der Schutzmassnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erhielten zwar die von Geschäftsschliessungen direkt betroffenen selbständig Erwerbenden aufgrund der Bundesregelungen finanzielle Unterstützungen in Form von Taggeldern. Nicht berücksichtigt waren jedoch die indirekt betroffenen selbständig Erwerbenden wie Medizinalpersonen und Taxifahrerinnen und -fahrer. Ihnen war die Ausübung ihrer Tätigkeit zwar nicht untersagt worden, sie waren jedoch mit einem starken Rückgang ihrer Kundschaft konfrontiert. Der Kanton Basel-Stadt stellte aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 12 Mio. Franken für Taggelder zur Verfügung. Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. April 2020 erhielten rund 800 indirekt betroffene selbständig Erwerbende ein Taggeld von mind. 98 und max. 196 Franken. Die Ausgaben beliefen sich auf rund 4,8 Mio. Franken. Ab dem 16. April 2020 weitete der Bund den Kreis der CEE-Berechtigten auch auf diese Gruppe von Selbständigen aus. Die kantonalen Taggelder wurden damit abgelöst.

¹⁶ Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2021): Massnahmen des Bundes für die Wirtschaft, URL: <https://covid19.easygov.swiss/massnahmen-bund/> [Stand 15.07.2022].

¹⁷ StadtKonzeptBasel (2022): Wichtiges im Zusammenhang mit dem Coronavirus, URL: <https://stadtkonzeptbasel.ch/plattform/coronavirus> [Stand 15.07.2022].

Härtefall-Programm: 23 Mio. Franken kantonale Leistungen ausbezahlt

Der Kanton Basel-Stadt stellte – neben anderen, weiter unten erläuterten Massnahmen – per 23. November 2020 ein spezielles Unterstützungspaket bereit für Branchen, welche unter den behördlichen Massnahmen litten und hohe Fixkosten zu tragen hatten. Dazu gehören Hotellerie, Gastronomie, Reiseveranstalter, Marktfahrer, Schausteller, Unternehmen im Bereich Kongresse, Messen und Events, Zulieferbetriebe für Hotels und Restaurants, Freizeitbetriebe, Fasnachtsbetriebe sowie Detailhandel und Taxibetriebe, wobei nicht alle diese Branchen von Beginn weg eingeschlossen waren. Aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurden insgesamt 37 Mio. Franken bereit gestellt.¹⁸ Im Rahmen dieses sogenannten Härtefall-Programms I wurden bis am 31.12.2021 insgesamt rund 173 Mio. Franken (Anteil Kanton rund 23 Mio. Franken; Anteil Bund rund 150 Mio. Franken) an Betriebe ausbezahlt. Die untenstehende Tabelle 2-2 zeigt die Verteilung dieser Beiträge auf die verschiedenen Branchen.

T2-2 Beiträge im Rahmen des Härtefallprogramms

Jahr	Anzahl	Ausgezahlte	Abgewiesene	Ausgezahlte
	Gesuche	Gesuche	Gesuche	Summe
Beherbergungsbetrieb	62	45	16	55 818 009
Messe- und Eventtechnikbranche	32	18	14	2 228 300
Detailhandelsbetriebe	182	133	46	38 152 989
Event-Cateringbetrieb	34	20	14	2 765 948
Fasnachtsbetrieb	12	9	3	558 869
Freizeitbetrieb	118	73	42	4 651 056
Kongressorganisationsbetrieb	17	7	8	1 188 972
Markthändler/in	6	2	4	78 111
Reiseveranstalter/-vermittler	25	15	10	2 710 653
Restaurationsbetrieb	543	410	118	59 235 226
Schausteller/in	13	8	5	536 768
Taxibetrieb	161	115	46	3 011 579
Busreisen	4	4	–	710 915
Zulieferbetrieb Hotel/Gastro	26	12	13	1 528 654
Total	1 235	871	339	173 176 049

Ein spezifisches Härtefall-Programm wurde anschliessend für die Hotellerie und Gastronomie aufgelegt, dies zum Ausgleich der strengeren Schutzmassnahmen des Kantons im Dezember 2021 (Sitzpflicht beim Konsumieren). Das Härtefall-Programm wurde schliesslich für das erste Quartal 2022 fortgeführt und unterstützte Unternehmen, die zu Beginn des Jahres 2022 wirtschaftlich immer noch stark von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Zur Verfügung stehen rund 50 Mio. Franken. Dafür stellt der Kanton aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 10 Mio. zur Verfügung. Der Anteil Bund beträgt 40 Mio. Franken.

Mietzinshilfen für Geschäftsräumlichkeiten: 12,5 Mio. Franken

In zwei Paketen (für die Perioden 1. April bis 19. Juni 2020 resp. 1. November 2020 bis 31. August 2021) stellte der Grosse Rat für das sogenannte Dreidrittel-Modell für Geschäftsmieten insgesamt 39 Mio. Franken bereit.¹⁹ Einigten sich Vermieter und Mieter von Geschäftsliegenschaften auf eine Reduktion des Nettomietzinses um zwei Drittel, übernahm der Kanton davon die Hälfte bis zu max. 6 700 Franken pro Monatsmiete. Im Rahmen beider Pakete wurden insgesamt 2 580 Gesuche bewilligt und 12,5 Mio. Franken ausbezahlt. Die meisten Gesuche kamen aus der Gastronomie, daneben aus dem Einzelhandel und aus Betrieben mit persönlichen Dienstleistungen und aus dem Gesundheitswesen.

Bürgschaften für KMU: Bereitstellung von 10 Mio. Franken

Kleine und mittlere Unternehmen, welche wegen der Pandemie in existenzgefährdende Liquiditäts-Engpässe gerieten, konnten bis Ende Dezember 2021 Überbrückungskredite mit einer kantonalen Bürgschaft beantragen. Diese Bürgschaften deckten 90% der notwendigen Kreditsumme (100% bis 50 000 Franken). Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 3. Juni 2020 durfte der Kanton Bürgschaften bis zu 125 Mio. Franken eingehen. Bis Ende Januar 2022 wurden KMU-Bürgschaften im Umfang von 10,2 Mio. Franken gewährt. Davon mussten bisher 50 000 Franken wegen Ausfall verbürgt werden.

¹⁸ Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU (2020): Start kantonales Unterstützungsprogramm für Hotellerie, Gastronomie und Tourismus, URL: <https://www.medien.bs.ch/nm/2020-start-kantonales-unterstuetzungsprogramm-fuer-hotellerie-gastronomie-und-tourismus-wsu.html> [Stand 15.07.2022].

¹⁹ Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (2020): Geschäft 20.0645, URL: <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200110286> [Stand 15.07.2022].

Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende: 32,5 Mio. Franken

Der Bund hatte mit Beschluss vom 20. März 2020 eine spezifische Verordnung zur Abfederung der Pandemiefolgen im Kultursektor erlassen, welche verschiedentlich angepasst und neu aufgelegt wurde.²⁰ Der Kanton beteiligte sich in zwei Phasen mit verschiedenen Massnahmen an Unterstützungsleistungen für Kulturschaffende. In Phase I wurden von Bund und Kanton Ausfallentschädigungen finanziert, wobei der Kanton 20 Mio. Franken aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stellte. Bis Ende Oktober 2020 wurden auf 430 gutgeheissene Gesuche hin insgesamt 15,8 Mio. Franken bereitgestellt, wovon der Bund 50% refinanzierte. Die Gemeinde Riehen übernahm für in Riehen ansässige Kulturinstitutionen 10% der Entschädigungssumme. In Phase II wurden für den Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2021 für Kulturschaffende und Kulturunternehmen Ausfallentschädigungen im Umfang von insgesamt rund 16,7 Mio. Franken zugesichert.

Transformationsprojekte im Kulturbereich: 0,9 Mio. Franken

Mit den in Phase II laufenden Unterstützungen im Kulturbereich richtete der Kanton auch Beiträge an Transformationsprojekte aus.²¹ Unterstützt wurden Projekte, mit denen Kulturunternehmen eine Anpassung an die durch COVID-19 veränderten Verhältnisse bezwecken und mit denen sie eine strukturelle Neuausrichtung erreichen wollen. Die Finanzhilfen für Transformationsprojekte deckten höchstens 60% der Aufwände bis zu einer Obergrenze von maximal 300 000 Franken pro Kulturunternehmen ab. Bis Ende November 2021 wurden Gesuche im Umfang von 893 000 Franken bewilligt.

Taggelder für Kulturschaffende: 6,7 Mio. Franken

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 9. Februar 2021 entschieden, für den Zeitraum von November 2020 bis April 2021 Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden auszurichten.²² Diese kantonale Massnahme erfolgte ergänzend zu den Bundesmassnahmen für Kulturunternehmen. Beitragsberechtigt waren selbständig Erwerbende und Freischaffende, welche projektbezogen in Kurzzeitanstellungen arbeiteten, sofern sie professionelle Kulturschaffende mit Wohn- oder Geschäftssitz in Basel-Stadt waren. Der Regierungsrat stellte dafür insgesamt 11,8 Mio. Franken aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereit. Das Taggeld betrug 98 Franken. Am 17. Dezember 2021 wurde die COVID-19-Kulturverordnung bis 31. Mai 2022 verlängert. Bis Ende Dezember 2021 wurden 6,7 Mio. Franken ausbezahlt.

Finanzierung von bedrohten Lehrverhältnissen: 5,2 Mio. Franken

Ergänzend zur Kurzarbeitsentschädigung übernahm der Kanton die Bruttolöhne von Lernenden sowie Kosten für überbetriebliche Kurse.²³ Der Kanton stellte in der Periode vom 1. April 2020 bis 31. März 2022 ca. 10 Mio. Franken aus dem kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung. Mit einer Summe von 5,2 Mio. Franken wurden die Löhne von gut 1 200 Lernenden im Kanton Basel-Stadt garantiert.

Forderungsmanagement der Industriellen Werke Basel (IWB)

Seit Beginn der Pandemie kamen die Industriellen Werke Basel (IWB) ihren Kundinnen und Kunden mit einer Verlängerung der Zahlungsfristen entgegen. Dies betraf Privat- und Geschäftskundschaft, die von der COVID-19-Pandemie existenziell betroffen war und dadurch ihre IWB-Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen konnte. Die Kundinnen und Kunden konnten sich bei der IWB melden, woraufhin die Möglichkeit einer Stundungsvereinbarung geprüft wurde. Die Stundung (Mahnstopp) lief jeweils über sechs Monate. Zwischen dem 20. März 2020 und dem 7. Juni 2021 gingen Anfragen von 200 Kundinnen und Kunden ein; es ging dabei um Rechnungsbeträge von insgesamt 1 553 611 Franken. Anfragen von Privatpersonen waren gemäss Auskunft der IWB kaum darunter. Die meisten dieser Ausstände seien inzwischen beglichen. Es konnte kein signifikanter Anstieg von offenen Rechnungsbeträgen festgestellt werden.

²⁰ Bundesamt für Kultur (2022): Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, URL: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19.html> [Stand 15.07.2022].

²¹ Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (2020): Auswirkungen der Coronakrise auf Kulturunternehmen: Regierungsrat stellt bis Ende 2021 weitere 5 Millionen Franken zur Verfügung, in: bs.ch, URL: <https://www.medien.bs.ch/nm/2020-auswirkungen-der-coronakrise-auf-kulturunternehmen-regierungsrat-stellt-bis-ende-2021-weitere-5-millionen-franken-zur-verfuegung-rr.html> [Stand 15.07.2022].

²² Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (2021): Regierungsrat bewilligt 6 Mio. Franken aus dem Krisenfonds für temporäre Existenzsicherung für Kulturschaffende in der Coronakrise, in: bs.ch, URL: <https://www.medien.bs.ch/nm/2021-regierungsrat-bewilligt-6-mio-franken-aus-dem-krisenfonds-fuer-temporaere-existenzsicherung-fuer-kulturschaffende-in-der-coronakrise-rr.html> [Stand 15.07.2022].

²³ Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (2020): Geschäft 20.0681, URL: <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200110279> [Stand 15.07.2022].

2.4 Entwicklung der Sozialleistungen

Als Folge der COVID-19-Pandemie und der Massnahmen zu deren Bekämpfung waren weitreichende Folgen für die Einkommenssituation der Einwohnerinnen und Einwohner wie auch für die staatlichen Leistungen befürchtet worden. Wie sie sich in Basel-Stadt tatsächlich entwickelt haben, kann an den Fallzahlen der Sozialhilfe und zweier bedarfsabhängiger Sozialleistungen gezeigt werden.²⁴

2.4.1 Sozialhilfe

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) prognostizierte im März 2021 eine durchschnittliche gesamtschweizerische Zunahme der Sozialhilfe-Fälle um 21% gegenüber 2019. Sie korrigierte ihre Prognose im Oktober 2021 nach unten, auf einen Anstieg von 13,8% bis Ende 2023. Laut dem Fallzahlen-Monitoring der SKOS sind die schweizweiten Fallzahlen nun aber entgegen diesen Befürchtungen nicht gestiegen. Im Gegenteil, sie sanken ab dem Sommer 2021 sogar unter den Durchschnitt des Jahres 2019.²⁵ Den Grund dafür sieht die SKOS in den vorgelagerten Sozialleistungen, die während der COVID-19-Pandemie ausgebaut oder deren Bezug verlängert wurden. Als weiteren Grund nennt die SKOS die schnelle Erholung und positive Entwicklung der Wirtschaft. Laut SKOS sprechen die hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen und die befürchteten Langzeiteffekte der Krise aber immer noch für einen längerfristigen Anstieg der Fallzahlen in der Sozialhilfe.

Zu Beginn der Pandemie ging auch die Sozialhilfe Basel-Stadt von einem Anstieg der Fallzahlen aus. Mittels der schnell ergriffenen und umfassenden Massnahmen von Bund und Kanton wurden stärkere Auswirkungen auf die Sozialhilfe jedoch vermieden. Im März 2020 stiegen die Fallzahlen zwar kurzfristig an, ab Juli 2020 sanken sie jedoch wieder. Ab Oktober 2020 blieben die Fallzahlen mehr oder weniger konstant. Im Jahr 2020 war der mittlere Fallbestand mit 5 310 um 107 Fälle tiefer als im Jahr zuvor (2019: 5 417). Nach einem temporären Anstieg zu Beginn des Jahres 2021 sanken die Fallzahlen ab April 2021 wiederum bis Ende des Jahres. Im Jahr 2021 war der mittlere Fallbestand mit 4 927 Fällen um 383 Fälle tiefer als im Vorjahr. Die Fallzahlen in der Sozialhilfe Basel-Stadt waren seit über zehn Jahren nicht mehr so tief. Ihr Rückgang ist vor allem auf weniger Neuanmeldungen zurückzuführen. Die Zahl der monatlichen Ablösungen lag während der Pandemie zwar leicht unter dem Schnitt von 2017 bis 2019, jedoch im Durchschnitt der letzten acht Jahre.

Auch ein Anstieg der Sozialhilfequote bleibt bisher aus: Im Kanton Basel-Stadt ist diese Quote bereits seit 2017 rückläufig. 2021 ist sie gegenüber dem Vorjahr in allen drei Gemeinden des Kantons gesunken. Für den Gesamtkanton liegt die Sozialhilfequote im Jahr 2021 bei 5,9%, im Vorjahr lag sie bei 6,3%. In der Stadt Basel beträgt sie 6,3%, während sie 2020 bei 6,7% lag. Zum Vergleich: Auf Kantonsebene resultiert 2019, im Jahr vor der COVID-19-Pandemie, eine Sozialhilfequote von 6,6%, in der Stadt Basel von 7,0%. Riehen und Bettingen weisen im Jahr 2021 eine Sozialhilfequote von 3,1% (2020: 3,3%) bzw. 1,1% (2020: 1,5%) auf (Abb. 2-5). Die Zahl der abgeschlossenen Zahlfälle für den Gesamtkanton liegt im Jahr 2021 leicht höher als im Vorjahr, bleibt aber tiefer als in den Jahren vor der COVID-19-Pandemie (Abb. 2-6).

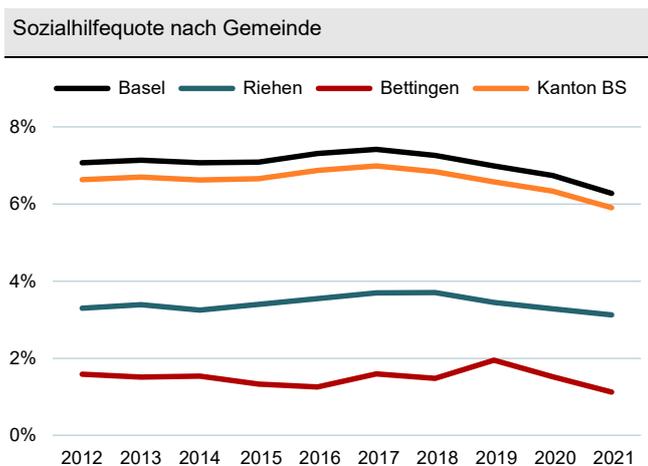


Abb. 2-5; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

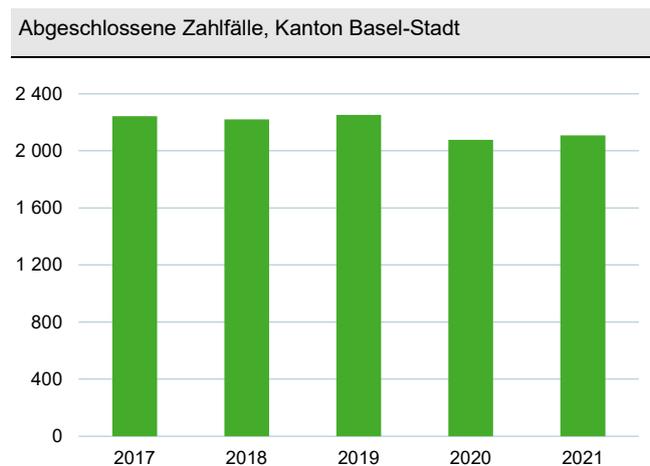


Abb. 2-6; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

²⁴ Die detaillierte Beschreibung der dargestellten Leistungen finden sich in den Kapiteln zur Sozialhilfe (Kapitel 14), zur Prämienverbilligung (13) und zu den Familienmietzinsbeiträgen (10).

²⁵ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2022): SKOS-Fallzahlen-Monitoring April 2022: Stabiler Trend, URL: <https://skos.ch/themen/sozialhilfe-und-corona/monitoring-fallzahlen> [Stand 15.07.2022].

2.4.2 Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge

Das System der harmonisierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen ist in Basel-Stadt so ausgestaltet, dass jederzeit eine Leistung beantragt werden kann. Das bedeutet, dass bei Einkommensveränderungen z.B. infolge eines Arbeitsplatzverlustes oder bei Kurzarbeit geprüft werden kann, ob neu eine Berechtigung besteht. Anders als in anderen Kantonen muss nicht die Steuerveranlagung abgewartet werden, bis allenfalls Prämienverbilligung geleistet wird. Die Bearbeitung der Anträge beträgt im Fall der Prämienverbilligungen im Durchschnitt 39 Tage, bei den Familienmietzinsbeiträgen 29 Tage, immer auch in Abhängigkeit von der Mitwirkung der Antragsstellenden. Dadurch können Einkommenseinbussen rasch kompensiert werden. Über den Sozialleistungsrechner auf der Internetseite des Amts für Sozialbeiträge kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialleistungen jederzeit unkompliziert eingeschätzt werden.²⁶

Prämienverbilligung

Die Zahl der Beziehenden reiner Prämienverbilligung (PV; ohne EL- und Sozialhilfe-Beziehende, welche die Kosten der Krankenversicherung im Rahmen jener Leistungen gedeckt erhalten) steigerte sich zwischen dem Jahresende 2019 und dem Jahresende 2020 von rund 27 000 Personen auf rund 30 000 Personen. Diese Zunahme war bedingt durch die Einführung der neuen PV-Gruppen 19 bis 22 für höhere Einkommensklassen im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17. Entsprechend gab es bei den unteren Einkommensgruppen 1 bis 18 keine markanten Veränderungen. Auch im weiteren Verlauf der Pandemie war keine Zunahme von Anträgen auf PV zu beobachten. Per Ende 2021 beträgt die Zahl der PV-Beziehenden 30 120. Dasselbe trifft für die Ausgaben der PV zu. Diese haben sich von 183 Mio. Franken im Jahr 2019 auf 186 Mio. Franken im Jahr 2021 erhöht (Abb. 2-7). Die für die Umsetzung der Steuervorlage 17 gesprochenen Mittel von 10 Mio. Franken enthielten auch einen Bonus-Anteil für alternative Versicherungsmodelle (AVM-Bonus). Der AVM-Bonus wird von rund 75 % der Beziehenden in Anspruch genommen, was bereits zu einer hohen Ausschöpfung der gesprochenen Mittel führt. Einmal jährlich werden Personen, welche aufgrund ihrer Steuerdaten für eine PV in Frage kämen, auf ihre Antragsmöglichkeit aktiv hingewiesen. Periodisch steigt dann jeweils die Zahl der Anträge auf PV. Ein Anstieg im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie war jedoch zu keinem Zeitpunkt beobachtbar.

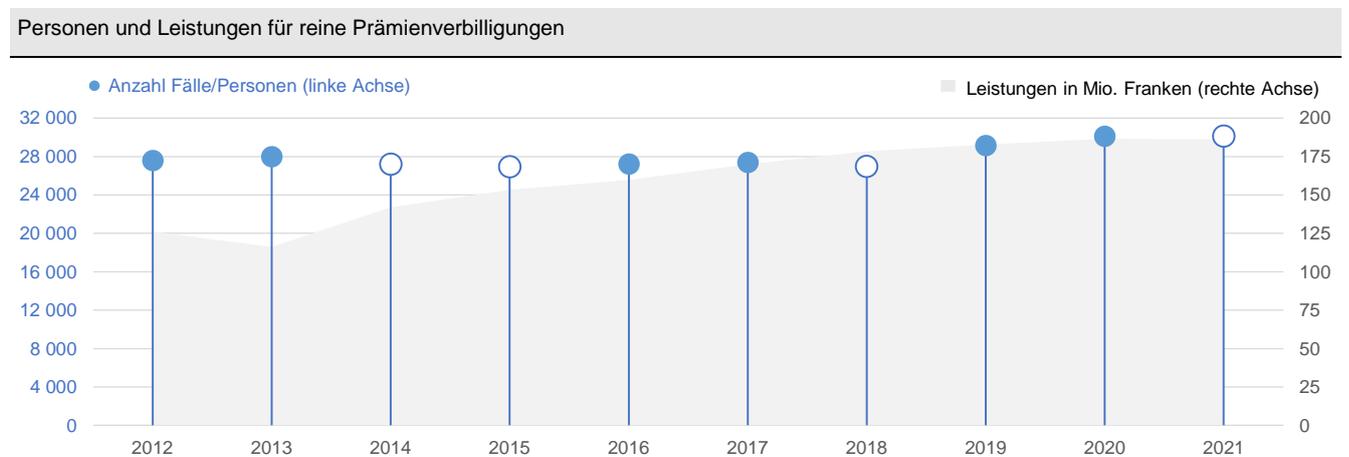


Abb. 2-7; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

²⁶ Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt (2022): Sozialleistungsrechner, URL: <https://www.asb.bs.ch/sozialleistungsrechner.html> [Stand 15.07.2022].

Familienmietzinsbeiträge

Die Anzahl Haushalte, welche Familienmietzinsbeiträge (FAMI) erhielten, bewegte sich sowohl 2020 als auch 2021 auf vergleichbarem Niveau: Während per 31. Dezember 2019 2 281 Haushalte FAMI bezogen, waren es per 31. Dezember 2020 2 300 und per 31. Dezember 2021 2 251 Haushalte. Für die Jahre 2018 und 2019 waren 1 233 bzw. 1 208 Neuanmeldungen zu verzeichnen, wobei 36,7% (2018) bzw. 34,4% (2019) der Anträge wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgelehnt werden mussten. Im Jahr 2020 gingen insgesamt 1 136 Neuanmeldungen ein, und die Ablehnungsquote betrug 34,5%. Über das gesamte Jahr 2021 gab es 1 019 Neuanmeldungen, von welchen 33,6% die Voraussetzungen für den Bezug von FAMI nicht erfüllten. Die Ablehnungsquote bewegt sich damit in den letzten Jahren konstant um rund einen Drittel. Abb. 2-8 zeigt die Entwicklung der Leistungen für FAMI seit 2012. Per 2013 hatte der Regierungsrat einen Ausbauschritt beschlossen, welcher sich in den Folgejahren abbildet. Die Summe der Leistungen stieg von rund 10 Mio. Franken im Jahr 2016 auf 11,6 Mio. Franken für das Jahr 2019. Im Jahr 2020 wurden 11,8 Mio. Franken ausbezahlt, im Jahr 2021 waren es 11,7 Mio. Franken. Bei den FAMI gilt dasselbe wie bei der PV: Ein durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bedingter Anstieg der Anzahl Fälle oder der ausbezahlten Leistungen lässt sich nicht beobachten.

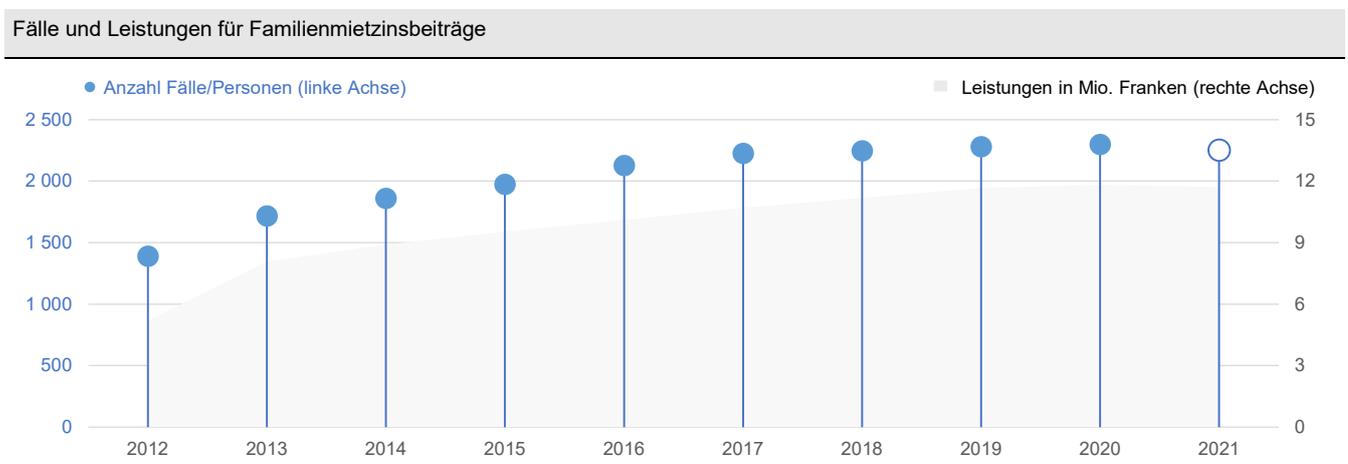


Abb. 2-8; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

2.5 Fazit

Das Gesamtbild gibt Hinweise darauf, dass die wirtschaftlichen Unterstützungsleistungen die Existenzen soweit zu sichern vermochten, dass die bestehenden Sozialleistungen nicht verstärkt in Anspruch genommen werden mussten. Eine wichtige Rolle spielten die Ausdehnungen der Bezugsmöglichkeiten von Taggeldern und der Rahmenfristen bei der Arbeitslosenversicherung sowie die Kurzarbeitsentschädigungen. Letztere sicherten sehr viele Arbeitsverhältnisse. Bei den Sozialleistungen waren die wirtschaftlichen Auswirkungen mit Ausnahme eines vorübergehenden Anstiegs bei den Sozialhilfe-Zahlen zu Beginn der Pandemie nicht spürbar, dies im Widerspruch zu den Prognosen. In den Jahren 2020 und 2021 wurde sogar ein Rückgang der Sozialhilfe-Fälle beobachtet.

Der beobachtete kurzfristige Anstieg der Sozialhilfe-Zahlen kann ein Hinweis darauf sein, dass die Schwelle für den Sozialhilfe-Bezug grundsätzlich nicht (zu) hoch ist. Die konstant verlaufenden Anmeldungen bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen deuten darauf hin, dass die Einkommenseinbussen der Haushalte nicht so hoch waren, wie die eingangs zitierten Studien berichten. Viele Haushalte dürften entstandene Einkommenslücken jedoch auch mit Erspartem gedeckt haben. Insbesondere bei Haushalten mit Personen nichtschweizerischer Staatsbürgerschaft ist auch mit einer gewissen Nichtbezugsquote zu rechnen, da diese Personen negative Folgen eines Sozialhilfebezugs auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status befürchten.

Als Fazit bleibt, dass die wirtschaftlichen Massnahmen während der COVID-19-Pandemie zusammen mit den Sozialversicherungen die grosse Masse der Haushalte bis zur wirtschaftlichen Erholung zu stützen vermochten. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen wurden wohl auch deshalb kaum stärker in Anspruch genommen, weil die wirtschaftlichen Massnahmen und die Sozialversicherungen, insbesondere jene nach Arbeitslosenversicherungsgesetz, gegriffen haben.

3 Übersicht Sozialleistungen

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene bedarfsabhängige Leistungen.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus *Grundversorgung*, *Sozialversicherungen* und *bedarfsabhängigen Sozialleistungen* zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen, und zwar ohne Abklärung der finanziellen Bedürftigkeit der betroffenen Person. Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert.

Ergänzend zu den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Sozialleistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, wobei den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum bleibt. Bei den bedarfsabhängigen Leistungen wird zwischen Sozialhilfe im engeren und im weiteren Sinne unterschieden. Letztere umfasst auch der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei Familiengründung oder Arbeitslosigkeit. Bedarfsabhängige Sozialleistungen haben einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Familienmietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung zu ungenügenden oder bereits erschöpften Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich bedarfsabhängig, d. h. an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Die Sozialhilfe im engeren Sinne dient als letztes Auffangnetz, wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern (vgl. Abb. 2-1).

Folgende bedarfsabhängige Sozialleistungen werden nachfolgend in Form einer Übersicht abgehandelt:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV
- Behindertenhilfe

Darüber hinaus behandelt der vorliegende Bericht weitere staatliche Leistungen. Dies betrifft den Unterhalt der Notschlafstellen, das Angebot an Notwohnungen, das Angebot von Tagesstrukturen und Tagesferien sowie die Tätigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz. Weitere kantonale Angebote wie einkommensabhängige Rabatte oder Beitragserlasse (z. B. für Sportlager, bei Zahnbehandlungen oder beim Schulpsychologischen Dienst) werden im vorliegenden Bericht nicht abgebildet.



Abb. 3-1; Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS).

- Familienmietzinsbeiträge
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Tagesbetreuung
- Prämienverbilligung

4 Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen

Das kantonale Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) hat die Haushalts- und Einkommensdefinitionen, die Berechnungsgrundlagen und die Erfassung im Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) einheitlich geregelt. Letzteres umfasst detaillierte Angaben über den Bezug der in Abbildung 4-1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob die Beziehenden dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV / IV oder Ausbildungsbeiträge empfangen. Ende 2021 sind im BISS insgesamt 19 830 Haushalte erfasst. Davon beziehen 16 380 Haushalte eine einzige Leistung. 3 000 Haushalte beziehen mehr als eine harmonisierte Sozialleistung.

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung (2021: N=19 380)

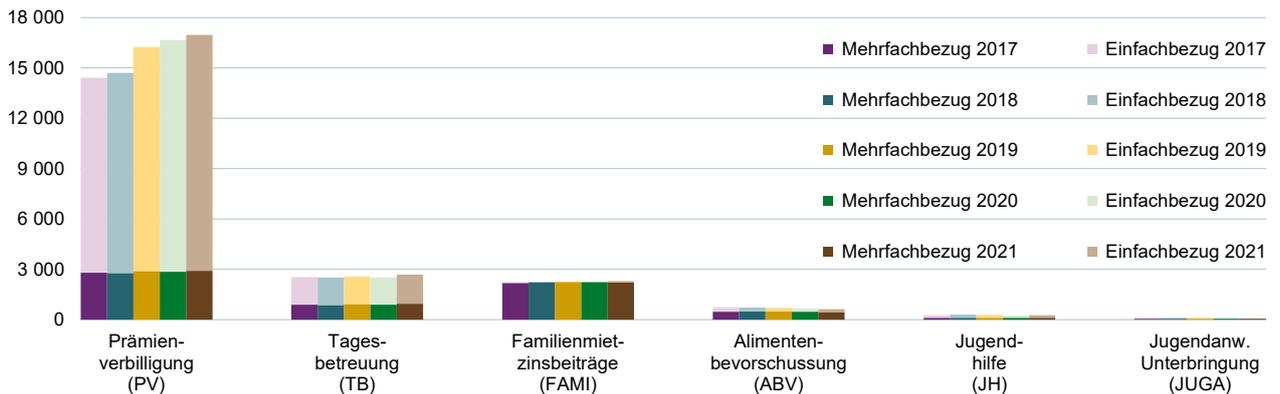


Abb. 4-1/T4-1; Quelle: BISS.

Die Anzahl Haushalte mit PV liegt Ende 2021 bei 16 971. Davon beziehen 2 906 PV in Kombination mit einer weiteren Leistung. 958 der 2 677 Haushalte mit TB beziehen diese kombiniert mit weiteren Leistungen. Bei den 2 250 Haushalten mit FAMI beziehen lediglich 17 ausschliesslich diese Leistung. 28% der 624 Haushalte ABV beziehen ausschliesslich ABV. JH wird 2021 von 260 Haushalten in Anspruch genommen und JUGA von 2 Familien.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Jahr 2021 (N=3 000)

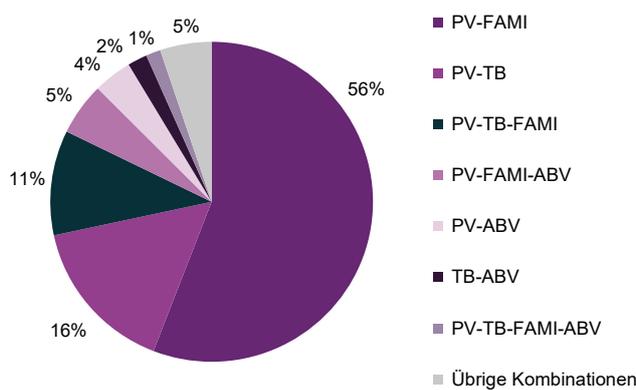


Abb. 4-2/T4-2; Quelle: BISS.

56% aller Haushalte mit Mehrfachbezug beziehen eine Kombination der Leistungen PV und FAMI. 16% erhalten die Leistungskombination PV-TB und 11% PV-TB-FAMI. Weitere häufiger auftretende Kombinationen sind PV-FAMI-ABV (5%), PV-ABV (4%) sowie TB-ABV (2%).

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Haushaltstyp und Leistungskombination per Ende Jahr 2021 (N=3 000)

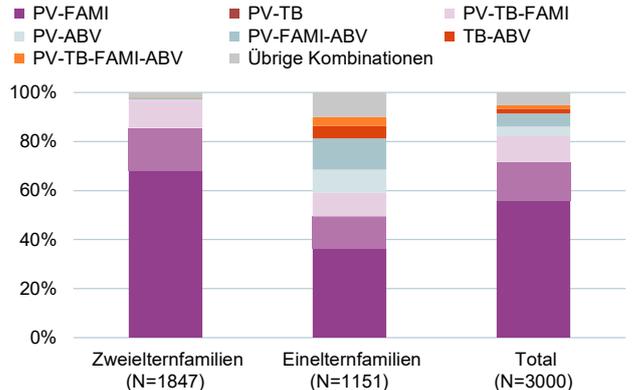


Abb. 4-3/T4-2; Quelle: BISS.

Bei 75% der Haushalte mit Mehrfachbezug handelt es sich um Zweierternfamilien. 68% dieser Haushalte beziehen die Kombination PV-FAMI. Bei Einelternfamilien liegt dieser Wert bei 36%. Insgesamt 31% der Einelternfamilien mit Mehrfachbezug beziehen eine Kombination mit ABV.

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS) vom 4.1.2021.

Prämienverbilligung (PV) Im BISS sind nur Haushalte mit reinen PV geführt, ohne Beziehende von Sozialhilfe resp. Ergänzungsleistungen.

Familienmietzinsbeiträge (FAMI) Die Anzahl unterstützter Haushalte aus dem BISS kann aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen von den in den Kapiteln 2 «Übersicht Sozialleistungen» und 9 «Familienmietzinsbeiträge» aufgeführten Werten abweichen.

Tagesbetreuung (TB) Bei der Tagesbetreuung sind vollzahlende Haushalte nicht erfasst.

5 Alimentenhilfe

5.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem vom Gericht oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten die ausstehenden Unterhaltsbeiträge bei den Zahlungspflichtigen ein und leitet diese nach Zahlungseingang an die Anspruchsberechtigten weiter. Die Alimentenhilfe unterstützt ihre Klientinnen und Klienten auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, die im Ausland wohnen. Sie steht zudem generell für rechtliche Beratungen zur Verfügung, die in direktem Zusammenhang mit den Alimentern stehen.

Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und liegt das Haushaltseinkommen der Klientin respektive des Klienten unter einer bestimmten Grenze, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge bevorschussen (Alimentenbevorschussung, ABV). Der Kanton übernimmt vorübergehend und bis zur Höhe eines festgelegten monatlichen Maximalbetrages die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gehen durch die Bevorschussung rechtlich auf den Kanton über, der sie bei der unterhaltspflichtigen Person einfordert. Der Kanton fordert Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen auch noch nach Anspruchsende von der unterhaltspflichtigen Person ein.

Anspruchsberechtigte Personen Eine Bevorschussung ist möglich für Unterhaltsbeiträge an Minderjährige und Volljährige in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr. Voraussetzung für die Bevorschussung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz in Basel-Stadt hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält. Die genaue Dauer des Unterhaltsanspruches ist durch den Rechtstitel – Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag – festgelegt. Die Bevorschussung kann jedoch auch wegen eines Wohnsitzwechsels des Kindes oder aufgrund des Erreichens der Einkommensgrenze enden. Inkassohilfe wird geleistet für Unterhaltsansprüche von Minderjährigen auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils, von jungen Erwachsenen bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis maximal zur Beendigung des 25. Altersjahres und von geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten.

Finanzierung Die administrativen Kosten, welche im Zusammenhang mit der ABV und dem Alimenterinkasso entstehen, trägt der Kanton. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge fordert er bei den Schuldner ein.

Berechnungsgrundlagen Bei der ABV gilt das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation des betreffenden Haushalts berücksichtigt. Dabei bestehen Freibeträge. Liegt das berechnete Einkommen unter einer bestimmten Grenze, besteht ein Anspruch auf Bevorschussung. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze und erfolgt in diesem Rahmen bis zur Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags ist seit Januar 2021 auf 956 Franken pro Monat und Kind begrenzt und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die AHV/IV.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SG 211.100) (§ 47)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV, SG 212.200)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

Zuständigkeit Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

5.2 Kennzahlen

Ende 2021 sind 630 Fälle mit Alimentenbevorschussung (ABV) registriert. Im Verlaufe des Jahres profitieren 1 194 Personen von ABV. Bevorschusst werden im Jahr 2021 Alimente in der Höhe von 5,4 Mio. Franken, wovon 2,6 Mio. Franken wieder eingetrieben werden können. Damit beträgt die Nettobevorschussung durch den Kanton insgesamt 2,9 Mio. Franken. Die Anzahl Inkassofälle beläuft sich Ende 2021 auf 1 127 Fälle.

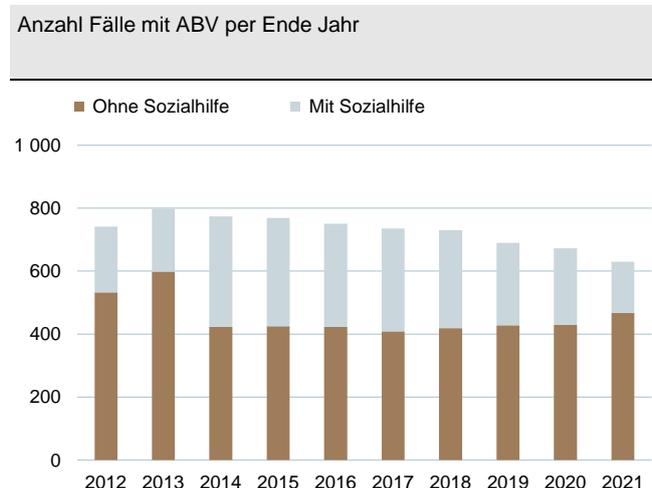


Abb. 5-1/T5-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

Ende 2021 werden 630 Fälle von ABV gezählt. 2020 waren es 673 Fälle. Dabei handelt es sich in 162 Fällen um Beziehende von Sozialhilfeleistungen. 2020 betrug dieser Anteil 244 Fälle.

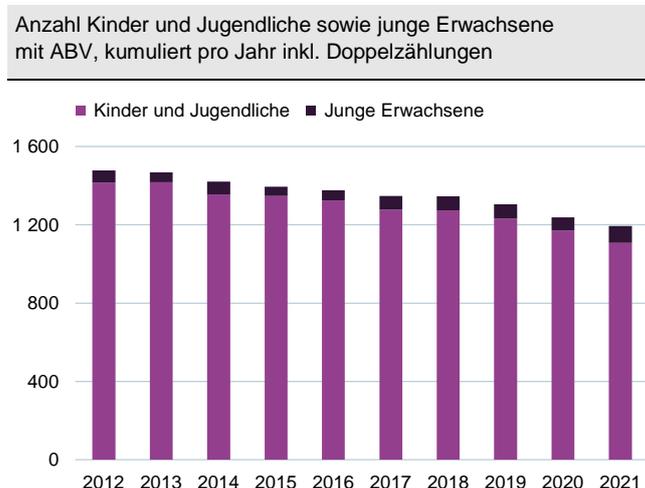


Abb. 5-2/T5-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

Im Beobachtungszeitraum nimmt das Total der Personen mit ABV kontinuierlich ab. Im Verlaufe des Jahres 2021 haben insgesamt 1 107 Kinder und Jugendliche sowie 87 junge Erwachsene von Bevorschussungen profitiert, total sind es 1 194 Personen. 2020 waren es 1 171 Kinder und 67 junge Erwachsene, also insgesamt 1 238 Personen.

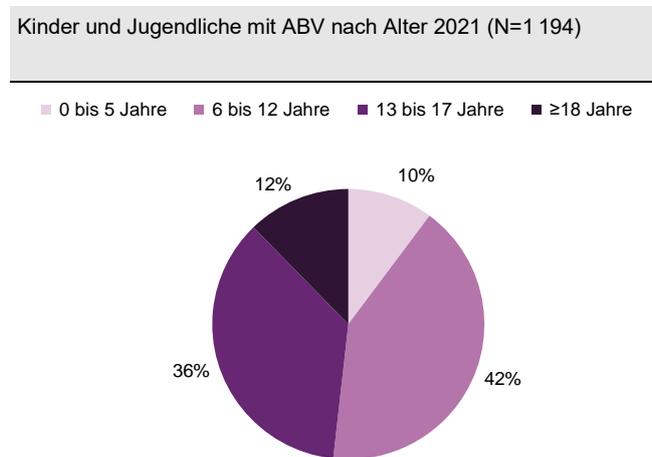


Abb. 5-3/T5-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

40% der Kinder und Jugendlichen mit ABV sind im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die 13- bis 17-Jährigen machen einen Anteil von 37% aus.

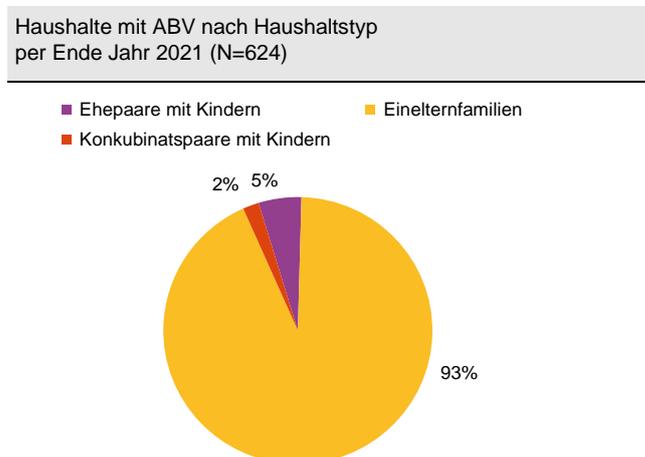


Abb. 5-4/T5-2; Quelle: BISS.

Einelfamilien bilden mit 93% den grössten Anteil der Fälle mit ABV.

Erläuterungen

Fall mit ABV Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf ABV.

Doppelzählung Doppelzählungen ergeben sich aufgrund des Übertritts in die Volljährigkeit bzw. aufgrund von innerkantonalen Wohnortswechseln.

Haushaltstyp In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die ABV direkt einem selbständig lebenden Kind zugutekommt. Die Summe der Anzahl Einelfamilien und Zweieinelfamilien kann deshalb vom Total der bevorschussten Haushalte abweichen.

BISS Stichtagsauswertung des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS) vom 4.1.2021. Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen weicht die ausgewiesene Anzahl Fälle in Abb. 5-1 von jener in den Abb. 5-4 bis 5-8 ab.

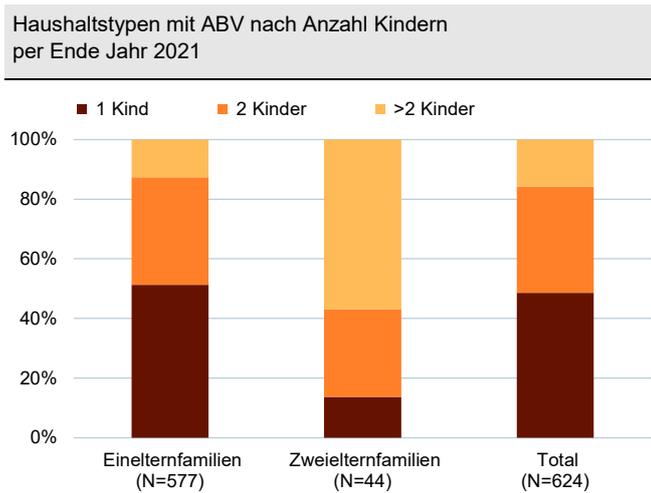


Abb. 5-5/T5-2; Quelle: BISS.

Knapp die Hälfte der bevorschussten Fälle betreffen Familien mit einem Kind. In 35% der Fälle sind Familien mit zwei Kindern betroffen; bei 16% sind es Familien mit drei und mehr Kindern.

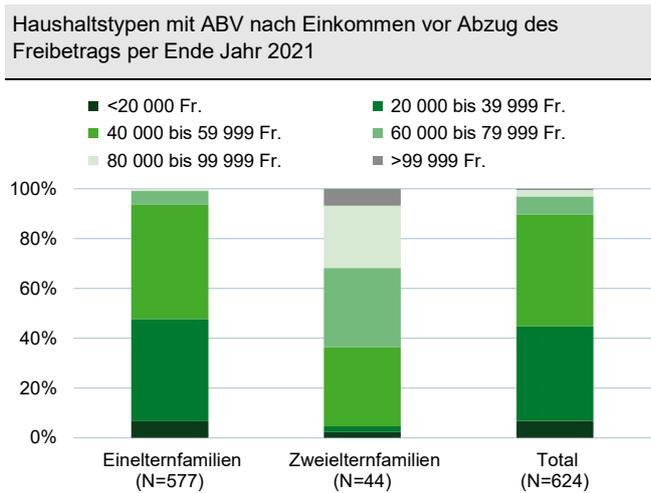


Abb. 5-6/T5-2; Quelle: BISS.

45% der bevorschussten Haushalte verfügen über ein Einkommen vor Abzug des Freibetrags von unter 40 000 Franken. Ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken weisen 45% auf, während 10% über 59 999 Franken verdienen.

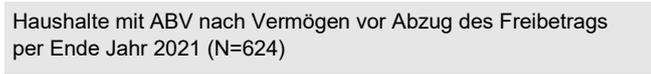


Abb. 5-7/T5-2; Quelle: BISS.

Eine Mehrheit von 87% der bevorschussten Haushalte verfügt vor Abzug des Freibetrags über ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken. 6% besitzen ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken.

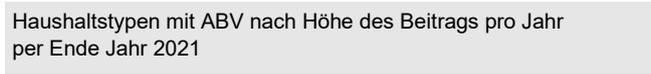


Abb. 5-8/T5-2; Quelle: BISS.

28% der Haushalte erhielten 2021 Bevorschussungen in der Höhe von 10 000 Franken und mehr. Bei 41% der Haushalte beträgt dieser Betrag zwischen 6 000 und 9 999 Franken. 31% wurden mit weniger als 6 000 Franken bevorschusst.

Erläuterungen

Freibetrag Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Alimenteninkasso: Anzahl bevorschusste und nicht bevorschusste Inkassofälle pro Jahr

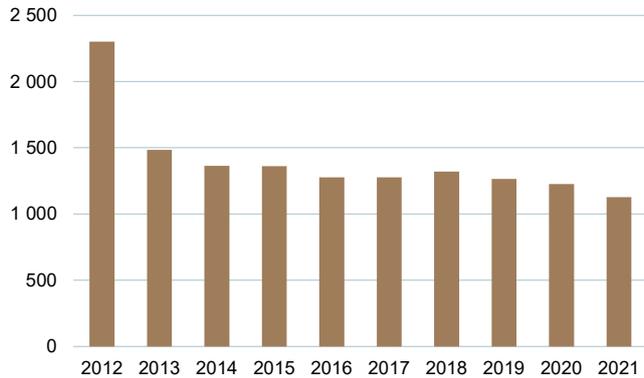


Abb. 5-9/T5-3; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

Die Anzahl Inkassofälle pro Jahr liegt seit 2014 unter 1 400. Im Jahr 2021 werden 1 127 Inkassofälle gezählt.

Alimenteninkasso: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken

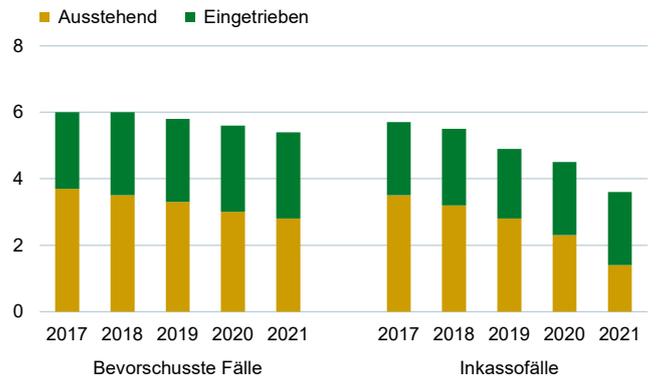


Abb. 5-10/T5-3; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

In bevorschussten Fällen wurden 2021 insgesamt 5,4 Mio. Franken eingefordert. Davon konnten 2,5 Mio. Franken eingetrieben werden. Die Nettobevorschussung beträgt damit 2,9 Mio. Franken. In Inkassofällen beläuft sich die geforderte Summe 2021 auf 3,6 Mio. Franken, wovon 2,2 Mio. Franken eingetrieben werden konnten. Ausstehend sind 1,4 Mio. Franken.

Erläuterungen

Inkassofall Die Alimentenhilfe führt in diesen Fällen das Inkasso durch, leistet aber keine Bevorschussung.

Nettobevorschussung Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso.

6 Arbeitslosenhilfe

6.1 Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Arbeitslosenhilfe nach Arbeitslosenhilfegesetz (ALHG) werden ausgesteuerte Arbeitslose in der kantonalen Verwaltung oder in kantonsnahen Organisationen zu einem bescheidenen Lohn beschäftigt. Der Einsatz ist auf ein Jahr befristet, parallel werden die Betroffenen weiterhin bei der Suche nach einer langfristigen Stelle unterstützt. Personen, die bis zu drei Jahre vor der regulären Pensionierung stehen, werden bis zu dieser beschäftigt («Stöckli»). Hier ist nicht die Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt, sondern die soziale Integration das Ziel.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel-Stadt wohnhaft waren und deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen ist (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, die in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, die im selben Zeitraum keine Leistungen der ALV bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren.

Finanzierung Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden durch den kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getragen.

Berechnungsgrundlagen Die Lohnhöhe ist im Arbeitslosenhilfegesetz (siehe Rechtsgrundlagen) festgelegt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfegesetz, ALHG, SG 835.500)
- Verordnung betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHV, SG 835.510)

Zuständigkeit Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt.

6.2 Kennzahlen

Die COVID-19-Pandemie schlägt sich auch in den Arbeitslosenzahlen der Jahre 2020 und 2021 nieder. Im Jahresdurchschnitt sind 2021 in Basel-Stadt 3 900 Personen als arbeitslos gemeldet, was gegenüber 2020 einer unveränderten jährlichen Arbeitslosenquote von 3,8% entspricht. 2019 lag diese bei 3,0%. Die Arbeitslosenversicherung inkl. Kurzarbeitsentschädigung ist vom Bund abschliessend geregelt. Der Kanton Basel-Stadt hat zusätzlich die Arbeitslosenhilfe eingerichtet für Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (mehr) haben. Im Jahr 2021 unterstützt die Arbeitslosenhilfe 33 Teilnehmende mit Beschäftigungs- oder Bildungsmassnahmen. Der finanzielle Aufwand dafür beträgt rund 1,5 Mio. Franken.

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht, Jugendarbeitslosenquote

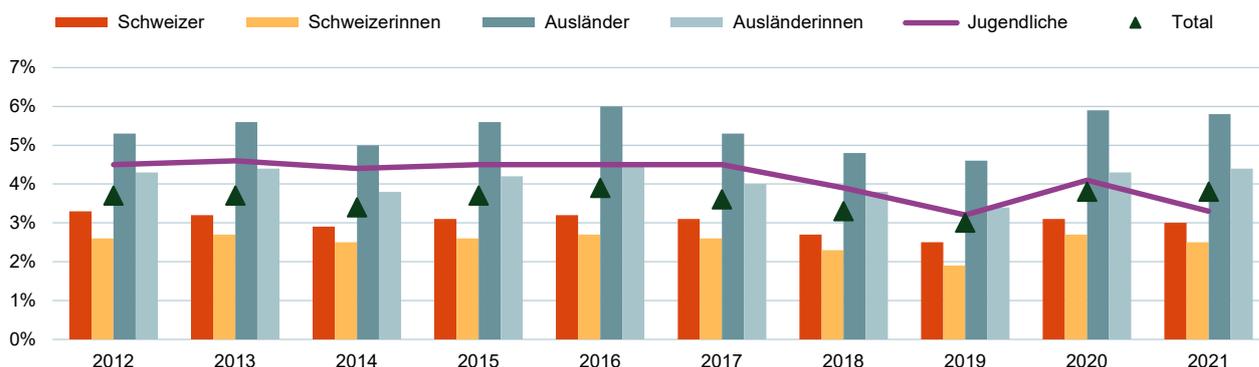


Abb. 6-1; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Im Verlauf des Jahres 2021 ist die Arbeitslosigkeit rückläufig gewesen, nachdem sie aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 markant zugenommen hatte. Im Jahresdurchschnitt ist sie aber im 2021 im Vergleich zu 2020 fast unverändert geblieben. Die Zahl der bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Basel-Stadt als arbeitslos registrierten Personen liegt im Jahresdurchschnitt 2021 bei 3 900 Personen und ist damit um 63 Personen bzw. 1,6% tiefer als im Jahr 2020. Die Arbeitslosenquote bleibt wie 2020 unverändert bei 3,8%, nachdem sie im Jahresdurchschnitt 2019 bei 3,0% lag. Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage, vor allem in den Bereichen Gastgewerbe und Kultur, ist der Anstieg der Arbeitslosigkeit in den beiden COVID-19-Jahren eher moderat. Mit dem Einsatz von Kurzarbeit wurde ein Teil der potentiellen Arbeitslosen zunächst aufgefangen. Nach Herkunft betrachtet ist die Arbeitslosenquote der ausländischen Männer am höchsten (5,8% im Jahr 2021). Aber auch die Quoten der ausländischen Frauen (4,4%) sind deutlich höher als diejenigen der Schweizer Männer (3,0%) und der Schweizer Frauen (2,5%). Die Jugendarbeitslosenquote ist von 4,1% im Jahresmittel 2020 auf 3,3% im Jahr 2021 deutlich zurückgegangen und liegt damit erstmals in den letzten 10 Jahren tiefer als die gesamte Arbeitslosenquote. Rund 280 Arbeitslose zwischen 15 und 24 Jahren sind im Jahresdurchschnitt 2021 bei den RAV gemeldet (66 weniger als 2020).

Stellensuchende nach Erwerbssituation

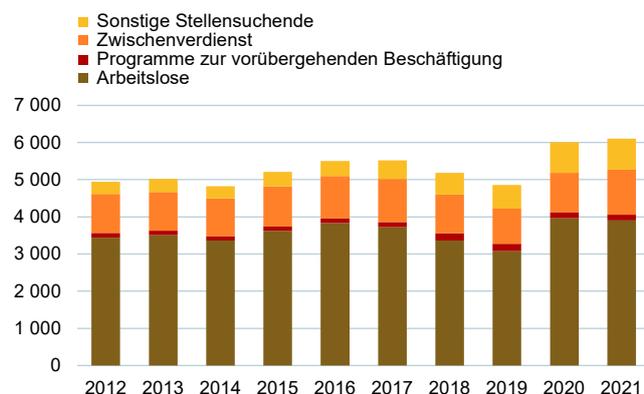


Abb. 6-2; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

2021 sind durchschnittlich rund 6 100 Stellensuchende pro Monat registriert, 1,5% mehr als 2020. Die Arbeitslosen machen 64% der Stellensuchenden aus. Daneben gibt es 2021 im Durchschnitt rund 1 200 Stellensuchende im Zwischenverdienst, 160 Personen in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und rund 840 sonstige Stellensuchende.

Leistungen und Arbeitslosenquote

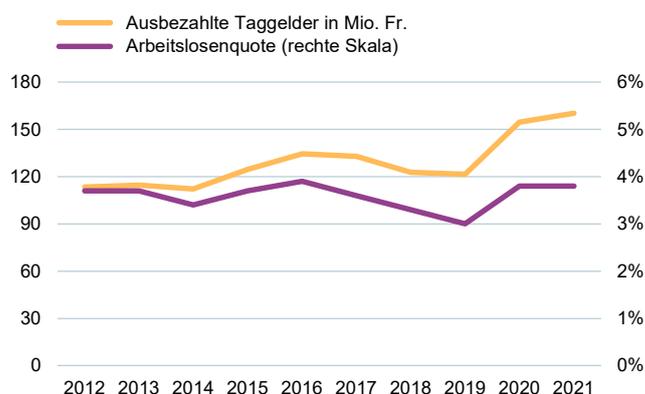


Abb. 6-3; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die ausbezahlten Taggelder sind im Jahr 2021 leicht gestiegen, während die Arbeitslosenquote unverändert blieb. In Basel-Stadt liegen die 2021 ausbezahlten Netto-Taggelder bei rund 160 Mio. Franken. Damit wurden 3,7% mehr Taggelder als im Jahr 2020 ausbezahlt. Das sind auch 22% mehr als während der Wirtschaftskrise im Jahr 2010.

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

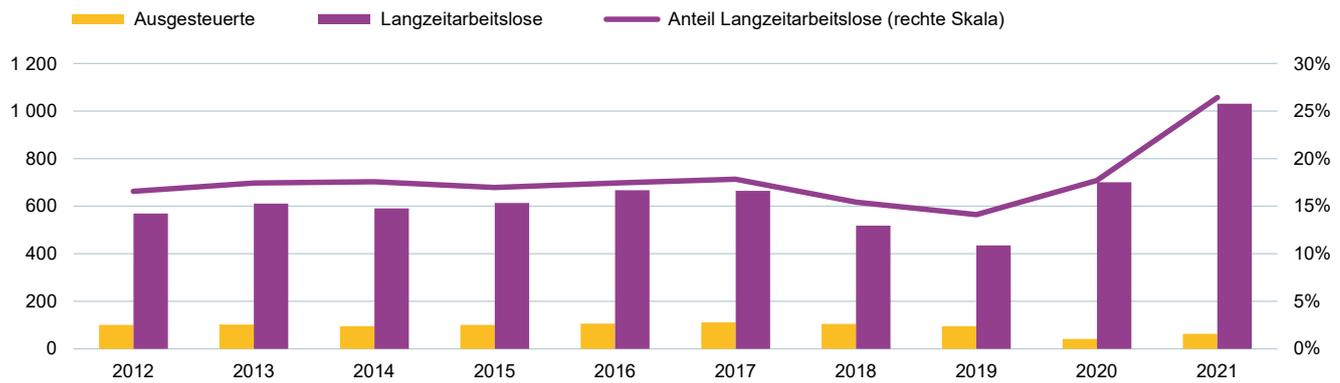


Abb. 6-4; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Mit den Massnahmen gegen die COVID-19-Pandemie wurden die Rahmenfristen verlängert und zusätzliche Taggelder ermöglicht. Dies führt zu einer höheren Zahl an Langzeitarbeitslosen. Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen steigt von 700 Personen im Jahresdurchschnitt 2020 auf rund 1 030 Personen im Jahr 2021. Dies entspricht einer Zunahme um rund 50%. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen steigt auf 26,5%. Die Anzahl Personen, welche von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, hat 2021 mit durchschnittlich 64 Aussteuerungen pro Monat gegenüber 2020 zugenommen. Sie liegt aber tiefer als von 2012 bis 2019.

Anzahl Teilnehmende an Massnahmen der Arbeitslosenhilfe

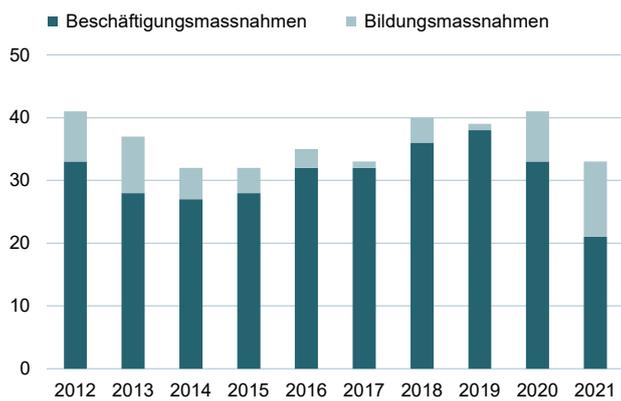


Abb. 6-5/T6-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

2021 werden 33 Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen von der Arbeitslosenhilfe unterstützt. Dabei handelt es sich um 21 Beschäftigungs- und 12 Bildungsmassnahmen.

Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe in Mio. Franken

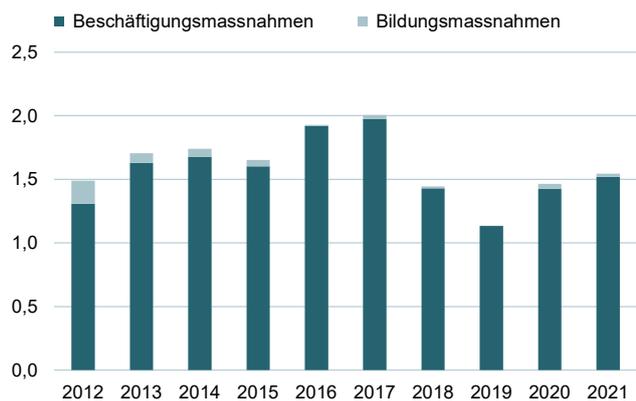


Abb. 6-6/T6-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Die Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe betragen 2021 insgesamt 1,55 Mio. Franken. Im Vorjahr lag dieser Wert bei 1,45 Mio. Franken. Von den gesamten Ausgaben im Jahr 2021 fliesen 1 520 000 Franken in Beschäftigungsmassnahmen und 25 000 Franken in Bildungsmassnahmen.

Erläuterungen

Arbeitslose Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Arbeitslosenquote Durchschnittliche Anzahl Arbeitsloser durch die Anzahl Erwerbspersonen.

Stellensuchende Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose Arbeitslose zwischen 15 und 24 Jahren.

Ausbezahlte Taggelder Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt, d. h. die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und Syndicom.

Langzeitarbeitslose Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

7 Ausbildungsbeiträge

7.1 Leistungsbeschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie ist eine bedarfsabhängige Leistung, die der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, per 1. März 2013 in Kraft getreten) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabepaxen der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen, Darlehen sind ebenfalls einmalige oder wiederkehrende, jedoch rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. bzw. 12. Schuljahr (einschl. Kindergarten) entrichtet, und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule, einer höheren Fachschule oder an einer Universität) und für auf diesen aufbauenden Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen gefördert, allerdings besteht dafür kein Rechtsanspruch. Stipendien werden subsidiär ausgerichtet, die finanzielle Situation der Eltern oder der Partnerin/des Partners von Personen in Ausbildung wird in jedem Fall berücksichtigt. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, die noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind. Seit 2019 können dank Unterstützung durch die Christoph Merian Stiftung sowie den kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erstmals auch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in den Genuss von Stipendien gelangen. Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel, sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung Die Kosten für die Ausbildungsbeiträge werden in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich seit 2009 auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben, was für Basel-Stadt knapp 0,6 Mio. Franken pro Jahr entspricht. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

Berechnungsgrundlagen Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung) wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand usw.). Die Höhe der Beiträge hängt von der familiären Konstellation und der Situation der antragstellenden Person ab, wobei für die einzelnen Kategorien Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt sind.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.110)

Zuständigkeit Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

7.2 Kennzahlen

Im Jahr 2021 wurden 2 015 Stipendien gewährt, die Nachfrage nach Ausbildungsbeiträgen ist in den letzten zehn Jahren praktisch konstant geblieben. Die Ausgaben für Stipendien bewegen sich seit 2014 im Bereich von rund 12 Mio. Franken. Insgesamt werden 17 Darlehen mit einer Gesamtsumme von rund 113 000 Franken bewilligt.

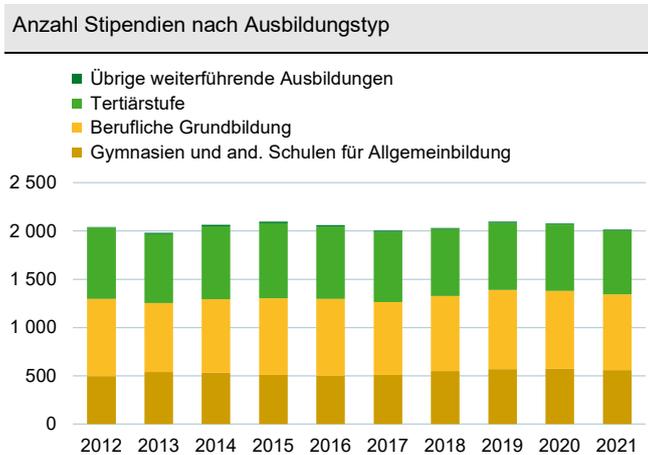


Abb. 7-1/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Im Verlauf des Jahres 2021 werden insgesamt 2 015 Stipendien vergeben. Davon gehen 28% an Personen in Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung, 39% der Begünstigten befinden sich in der Beruflichen Grundbildung und 33% absolvieren eine Ausbildung auf Tertiärstufe.

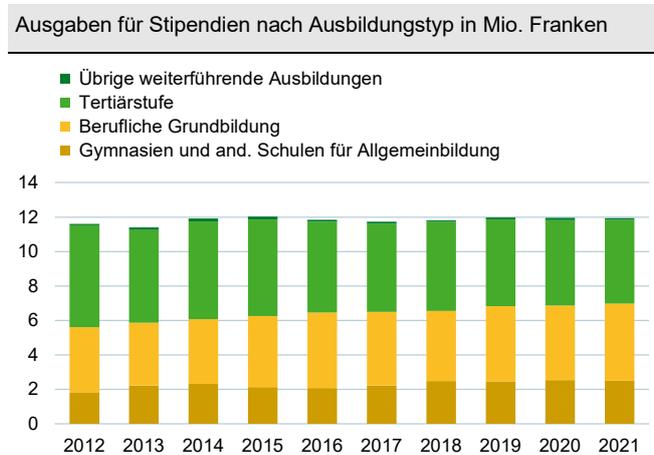


Abb. 7-2/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der ausbezahlten Stipendien beläuft sich für das Jahr 2021 auf 11,9 Mio. Franken. Davon werden 41% an Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe vergeben. 2012 lag dieser Anteil noch bei 51%. Von den Stipendiengeldern fließen 37% an Personen in der Beruflichen Grundbildung und 21% an Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

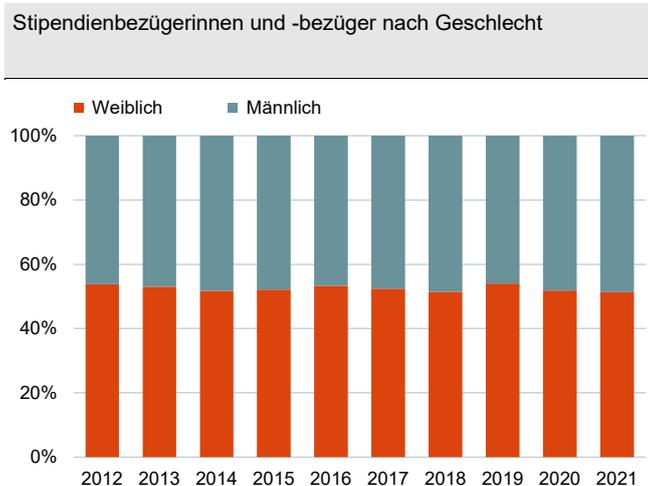


Abb. 7-3/T7-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Der Anteil Frauen mit Stipendien bewegt sich im gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 51% und 54%. Im Jahr 2021 gehen 51% der Stipendien an Frauen.

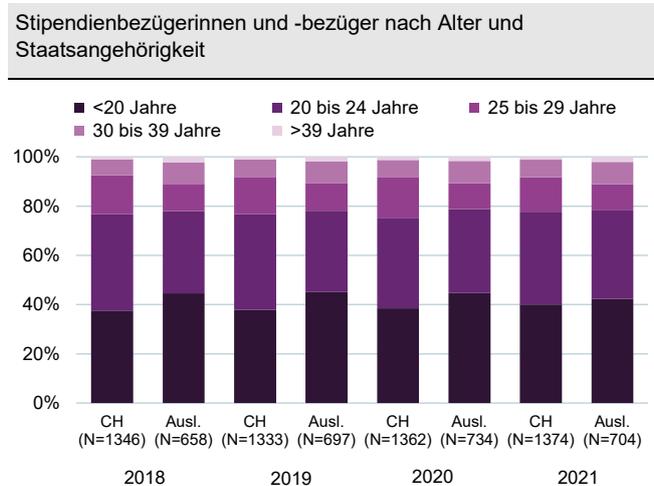


Abb. 7-4/T7-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

2021 sind je 38% der begünstigten Personen unter 20 Jahre alt bzw. im Alter von 20 bis 24 Jahren, während 24% über 24 Jahre alt sind. Bei den ausländischen Staatsangehörigen ist der Anteil der Beziehenden, die unter 20 Jahre bzw. über 30 Jahre alt sind, höher als bei jenen mit Schweizer Pass.

Erläuterungen

Berufliche Grundbildung Umfasst Vollzeit-Berufsfachschulen, duale Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten sowie nach der Beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

Tertiärstufe Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung.

Ausgaben für Stipendien Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

Anzahl ausbezahlte Darlehen

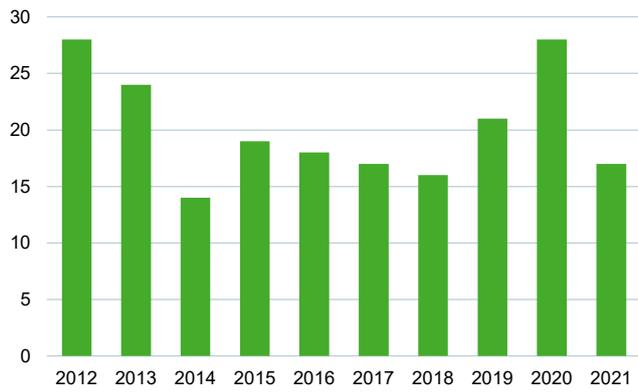


Abb. 7-5/T7-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.
2020 wurden 28 Darlehen vergeben, 2021 nur deren 17.

Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken

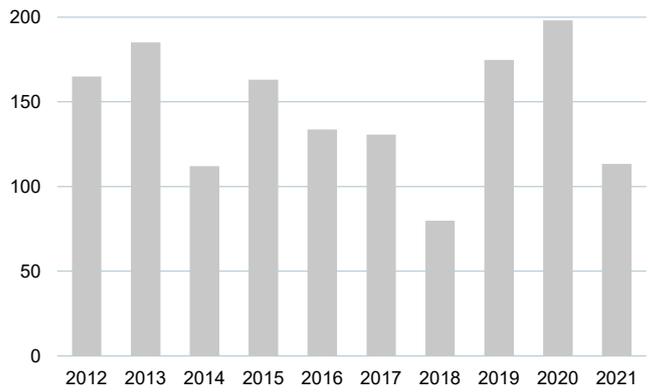


Abb. 7-6/T7-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.
Die Höhe der 2021 ausbezahlen Darlehen liegt bei 113 276 Franken. 2020 lag dieser Wert mit 198 085 Franken innerhalb der letzten zehn Jahre am höchsten.

8 Behindertenhilfe

8.1 Leistungsbeschreibung

Laut Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss jeder Kanton gewährleisten, dass Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in seinem Gebiet ein angemessenes Angebot an Wohnheimen sowie Werk- und Tagesstätten zur Verfügung steht. Neben diesen IFEG-Leistungen hat der Kanton Basel-Stadt in den vergangenen Jahren auch ein Angebot an ambulanten Leistungen aufgebaut, insbesondere die Ambulante Wohnbegleitung. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot an IFEG- und ambulanten Leistungen und regelt deren Finanzierung. Per 1. Januar 2017 sind das kantonale Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die kantonale Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) in Kraft getreten. Sie bilden die Rechtsgrundlage für den Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektorientierung, mit besonderem Augenmerk auf die Verbesserung von Teilhabe und Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Im Sinne dieser Ziele wurden in den letzten Jahren weitere Leistungen gefördert, insbesondere Beratungsleistungen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind volljährige Personen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) und volljährige Personen, die aufgrund von fehlenden Beitragszeiten keine IV-Rente beziehen können, jedoch nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) als invalid gelten. Im Sinne der Besitzstandswahrung können auch Personen, die das AHV-Alter erreicht haben, weiterhin Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben. In Einzelfällen trifft dies auch auf behinderte Minderjährige zu.

Finanzierung Die Leistungen der Behindertenhilfe werden über Kantonsbeiträge und Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung finanziert. Sind die Anspruchsberechtigten finanziell nicht in der Lage, für die anteiligen Kosten aufzukommen, werden diese über die Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Die Aufteilung der Kosten erfolgt mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG). Eine solche wird erteilt, wenn die Person mit Behinderung einen Bedarf an IFEG- oder ambulanten Leistungen aufweist. Leistungen in Werk- und Tagesstätten werden vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Bei Leistungen in Wohnheimen und bei Ambulanten Wohnbegleitungen werden die behinderungsbedingten Betreuungskosten vom Kanton und die restlichen Kosten von der Person mit Behinderung selbst bzw. durch die EL getragen. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen der Behindertenhilfe sind für Personen mit Behinderung grundsätzlich kostenfrei.

Berechnungsgrundlagen Der Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe berechnet sich anhand des behinderungsbedingten individuellen Bedarfs. Dieser Bedarf wird mit Hilfe von zwei verschiedenen Bedarfsermittlungsinstrumenten unter Einbezug der Person mit Behinderung erhoben und durch die kantonale Behindertenhilfe verfügt. Die Kostenabgeltung erfolgt seit 2017 normkostenbasiert und abgestuft auf Basis des individuellen Bedarfs.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)
- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG, SG 869.700)
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV, SG 869.710)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, SG 869.100)

Zuständigkeit Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

8.2 Kennzahlen

Ende 2021 bestehen 3 170 Kostenübernahmegarantien (KÜG) für 2 199 Personen. Die kantonalen Beiträge für die Institutionen der Behindertenhilfe belaufen sich 2021 auf 101,6 Mio. Franken. Zwei Drittel davon werden an innerkantonale Institutionen entrichtet.

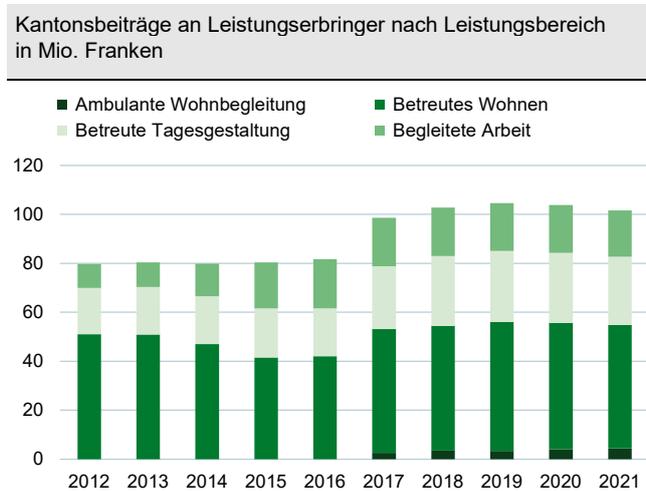


Abb. 8-1/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

2021 liegen die Kantonsbeiträge für die Behindertenhilfe bei 101,6 Mio. Franken. Im Vergleich mit 2020 bedeutet dies eine Abnahme um 2%. Mit 50,4 Mio. Franken wird rund die Hälfte der Kantonsbeiträge für das stationäre Betreute Wohnen aufgewendet.

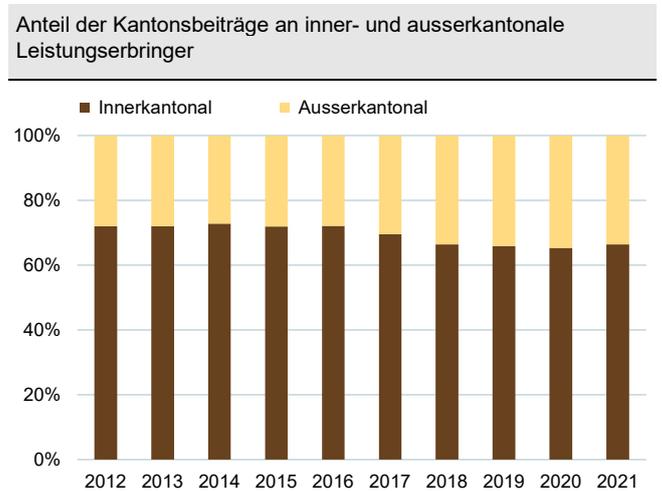


Abb. 8-2/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

65% der Kantonsbeiträge fliessen an innerkantonale Leistungserbringer, 35% an ausserkantonale. Diese Anteile bleiben seit 2018 stabil. Gegenüber dem Jahr 2012 hat der Anteil der Beiträge an ausserkantonale Leistungserbringer um 5 Prozentpunkte zugenommen.

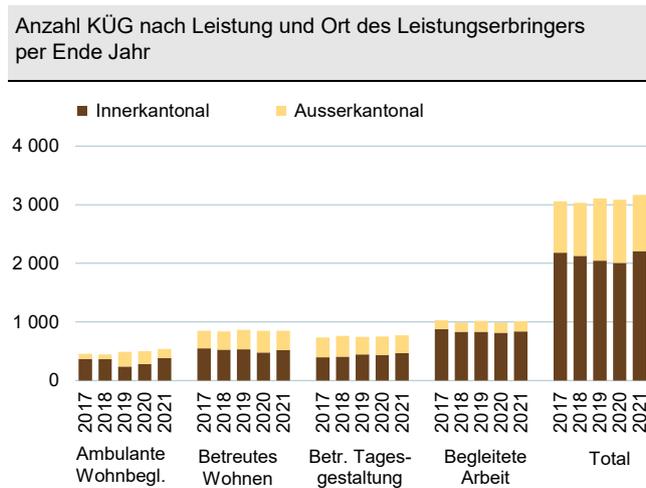


Abb. 8-3/T8-2; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Von den insgesamt 3 170 KÜG per Ende 2021 (2020: 3 083) entfallen 538 auf die Ambulante Wohnbegleitung (2020: 498). Insgesamt 847 KÜG betreffen das Betreute Wohnen (2020: 847), genau 774 die Betreute Tagesgestaltung (2020: 748) und 1 011 die Begleitete Arbeit (2020: 990). Eine Person kann mehrere unterschiedliche KÜG erhalten. Von den insgesamt 3 170 KÜG entfallen 2 209 auf innerkantonale Leistungserbringer (2020: 2 005) und 961 auf ausserkantonale (2020: 1 078). Damit erfolgen zwei Drittel der Betreuung und Begleitung durch innerkantonale Leistungserbringer.

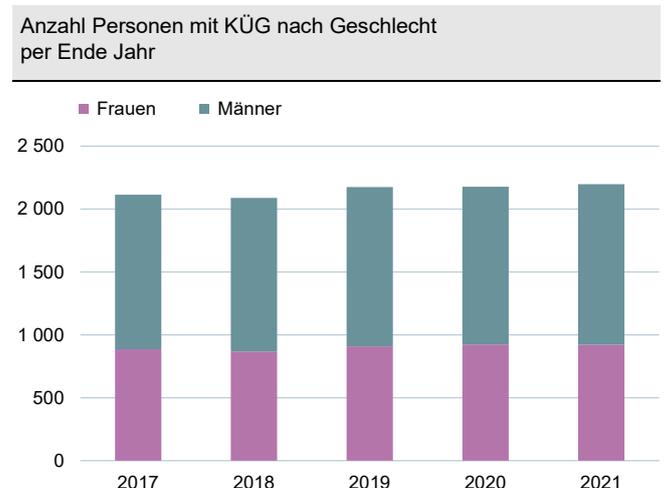


Abb. 8-4/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

2 199 Personen verfügen per Ende 2021 (2020: 2 177) über eine KÜG. Davon sind 922 Frauen (2020: 923) und 1 277 Männer (2020: 1 254), bzw. 42% Frauen und 58% Männer. Diese prozentuale Verteilung bleibt seit 2017 unverändert.

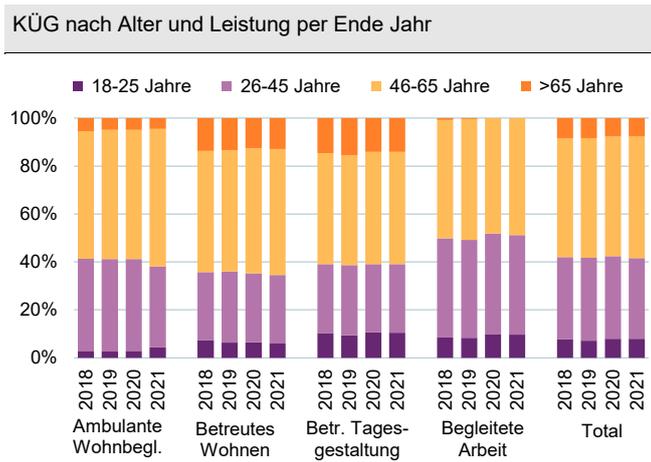


Abb. 8-5/T8-3; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

In allen Leistungsbereichen ist der Anteil an KÜG, die Personen der Altersgruppe der 46- bis 65-Jährigen zu Gute kommen, am grössten, gefolgt von der Gruppe der 26- bis 45-Jährigen. Der Anteil KÜG an über 65-jährige Personen beträgt Ende 2021 wie im Vorjahr 8%.

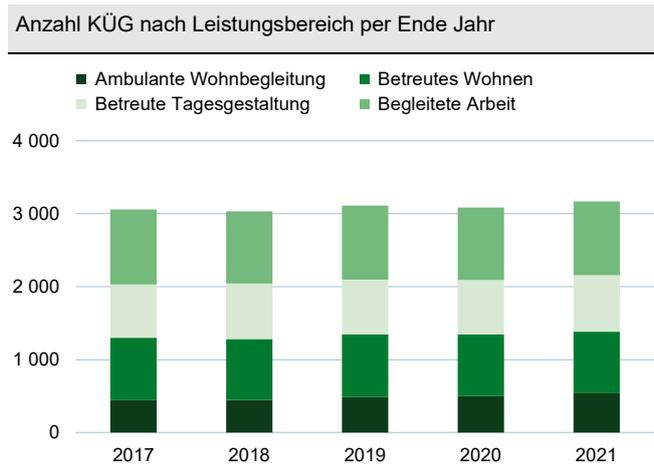


Abb. 8-6/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Ende 2021 bestehen insgesamt 3 170 KÜG (2020: 3 083). Der grösste Anteil betrifft mit 32% den Leistungsbereich Begleitete Arbeit. Der kleinste Anteil entfällt mit 17% auf die Ambulanten Wohnbegleitungen. Diese Anteile bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil.

Erläuterungen

Kostenübernahmegarantie Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien (KÜG) erhalten, beispielsweise für Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit.

Kantonsbeiträge an Leistungserbringer Beim Betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% der Gesamtkosten. Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit in Werk- und Tagesstätten werden zu 100% über Kantonsbeiträge finanziert. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz über die Behindertenhilfe hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Vergleiche mit den Jahren davor sind daher nur bedingt aussagekräftig. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung ausgerichtet.

9 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV

9.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen (EL) und Beihilfen sind Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV). Diese Leistungen sind für Rentnerinnen und Rentner bestimmt, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben. Sie sichern den Beziehenden ein angemessenes Mindesteinkommen. Während die EL gesamtschweizerisch geregelt und vom Bund mitfinanziert sind, handelt es sich bei den Beihilfen um rein kantonale Leistungen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben, oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt müssen sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Beziehenden das Schweizer oder ein EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen, oder einen mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zuhause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

Finanzierung Die EL werden über Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert, die Kosten der Beihilfen trägt der Kanton bzw. die Gemeinde. Gemäss dem seit 1. Januar 2011 geltenden Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung erhalten Pflegebedürftige Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen müssen damit in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen, was tiefere Ausgaben der EL zur Folge hat.

Berechnungsgrundlagen Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden Einnahmen und existenzsichernde Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als EL ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche in einem Heim leben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

9.2 Kennzahlen

Die Anzahl von Fällen mit Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV beläuft sich Ende des Jahres 2021 auf 7 549. Die Anzahl Fälle mit EL zur IV beträgt 5 343. Im Jahr 2021 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 251,3 Mio. Franken. Während die Anteile der Beziehenden von EL zur AHV und IV gegenüber dem Vorjahr wachsen, sind die Anteile der Beziehenden von Beihilfen zur AHV und IV rückläufig, im Falle der Beihilfen zur IV deutlich.

Anzahl Fälle mit EL und Beihilfen per Ende Jahr

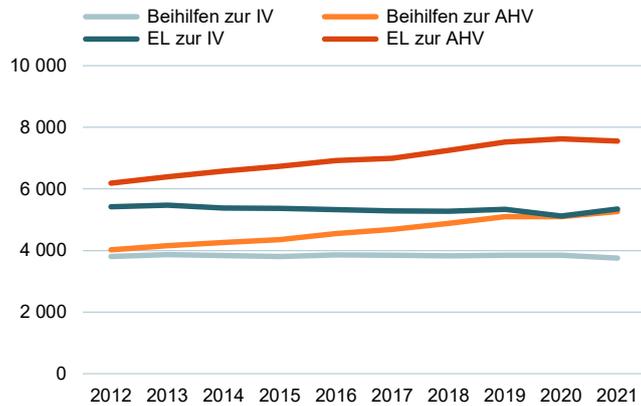


Abb. 9-1/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Ende des Jahres 2021 werden 5 343 Fälle mit EL zur IV sowie 7 549 Fälle mit EL zur AHV gezählt. 3 758 Fälle erhalten Beihilfen zur IV und 5 266 Fälle Beihilfen zur AHV. Die Anzahl Fälle mit EL bzw. Beihilfen zur AHV steigen über den Beobachtungszeitraum an. Die Fallzahlen der EL und Beihilfen zur IV verlaufen stabil.

Ausbezahlte EL und Beihilfen in Mio. Franken

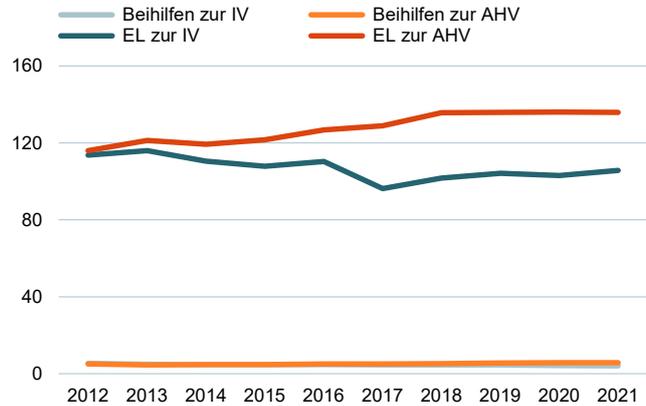


Abb. 9-2/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die kantonalen Ausgaben für die EL steigen bei den IV-Fällen auf 105,6 Mio. Franken. Die Ausgaben für die EL zur AHV belaufen sich auf 135,8 Mio. Franken. Bei den Beihilfen betragen die ausbezahlten Leistungen 4,1 Mio. Franken (IV) bzw. 5,8 Mio. Franken (AHV). 2021 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 251,3 Mio. Franken.

Anzahl Beziehende von EL und Beihilfen zur AHV/IV per Ende Jahr

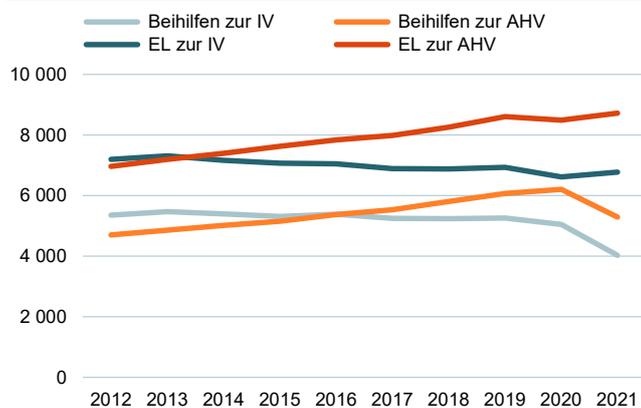


Abb. 9-3/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die Zahlen der Beziehenden von EL zur AHV und IV steigen gegenüber dem Vorjahr, während die Zahlen der Beziehenden von Beihilfen zur AHV und IV deutlich sinken. Ende 2021 liegt die Anzahl Personen mit EL zur IV bei 6 770, die Anzahl Personen mit EL zur AHV bei 8 722. Beihilfen werden Ende des Jahres 2021 an 4 029 (IV) bzw. an 5 290 Personen (AHV) ausbezahlt.

Anteil Beziehende von EL und Beihilfen an allen Beziehenden einer AHV- oder IV-Rente per Ende Jahr

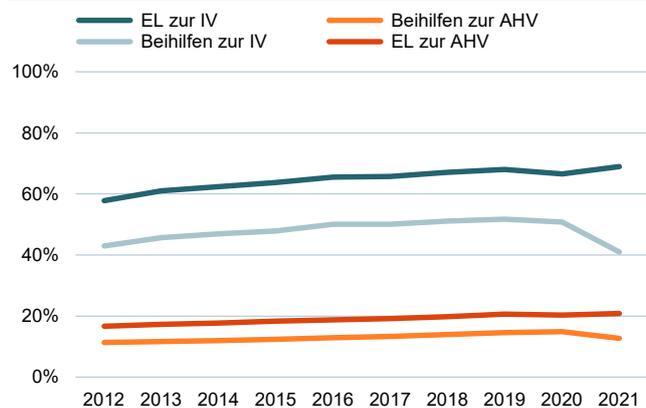


Abb. 9-4/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Gut zwei Drittel der Personen mit IV erhalten zum Jahresende 2021 EL und zwei Fünftel beziehen Beihilfen. Bei den Personen mit AHV liegen diese Anteile bei einem Fünftel bzw. einem Achtel. Während die Anteile der Beziehenden von EL zur AHV und IV gegenüber dem Vorjahr wachsen, sind die Anteile der Beziehenden von Beihilfen zur AHV und IV rückläufig, im Falle der Beihilfen zur IV deutlich.

Erläuterungen

Fall Ein Fall bezieht sich auf eine Unterstützungseinheit, die aus einer Person oder mehreren Personen bestehen kann. Die Anzahl Fälle ist tiefer als die Anzahl der Beziehenden.

Ausbezahlte EL und Beihilfen Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz über die Behindertenhilfe hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den EL hin zur Behindertenhilfe geführt. Vergleiche mit den Jahren davor sind daher nur bedingt aussagekräftig.

Beziehende Personen, die am Stichtag EL oder Beihilfen oder beides beziehen, einschliesslich der Personen, die zusammen mit einer Ehepartnerin, einem Ehepartner oder einem Elternteil in die Berechnung eingehen.

10 Familienmietzinsbeiträge

10.1 Leistungsbeschreibung

Zur Entlastung der Familien bei den Mietzinskosten kennt der Kanton Basel-Stadt eine Unterstützung der anspruchsberechtigten Haushalte. Die Familienmietzinsbeiträge (FAMI) werden ausschliesslich an Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet und diesen direkt ausbezahlt. Es handelt sich um ungebundene Subjekthilfe.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf FAMI können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind unter 25 Jahren im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei das Gesetz eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren ohne Unterbruch verlangt. Es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung Diese Subjekthilfen werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Berechnungsgrundlagen Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem Mietzins sowie dem Jahreseinkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Rechtgrundlagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz MBG; SG 890.500)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO; SG 890.510)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG; SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV; SG 890.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

10.2 Kennzahlen

Nach einem Anstieg in den vorangehenden Berichtsjahren sinkt die Anzahl der mit Mietzinsbeiträgen unterstützten Familien. Ende 2021 werden 2 251 Familien unterstützt. Die Ausgaben für Familienmietzinsbeiträge (FAMI) betragen im aktuellen Berichtsjahr 11,7 Mio. Franken.

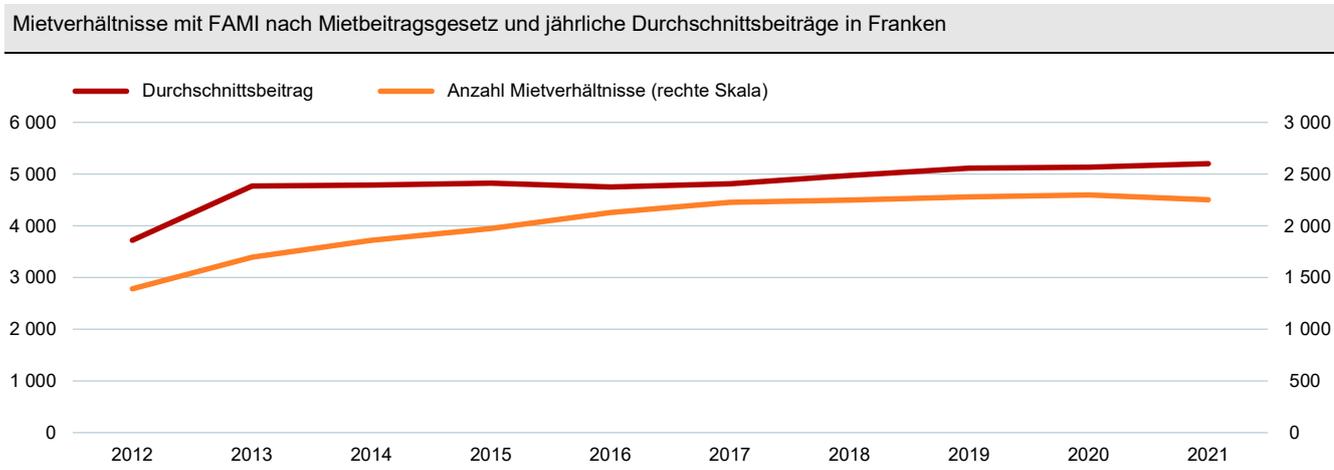


Abb. 10-1/T10-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Nach einem Anstieg in den vorangehenden Berichtsjahren sinkt die Anzahl der Mietverhältnisse mit FAMI per Ende des Jahres 2021 auf 2 251. Ende 2020 lag diese Zahl bei 2 300. Der jährliche Durchschnittsbeitrag pro unterstütztem Haushalt liegt 2021 bei 5 201 Franken (2020: 5 136 Franken). Gegenüber 2016 hat die durchschnittliche jährliche Unterstützung um rund 10% zugenommen, seit 2012 um rund 40%.

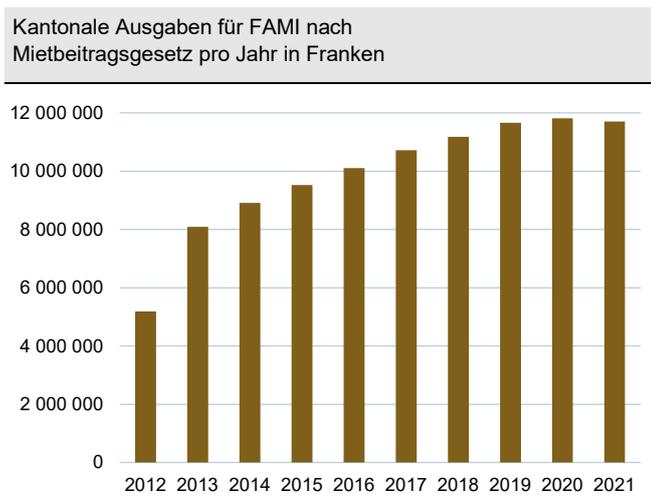


Abb. 10-2/T10-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Nach einem kontinuierlichem Anstieg der Ausgaben für FAMI seit 2012 stagnieren diese seit 2019 bei knapp 12 Mio. Franken. Sie liegen 2021 bei 11,7 Mio. Franken (2020: 11,8 Mio. Franken).

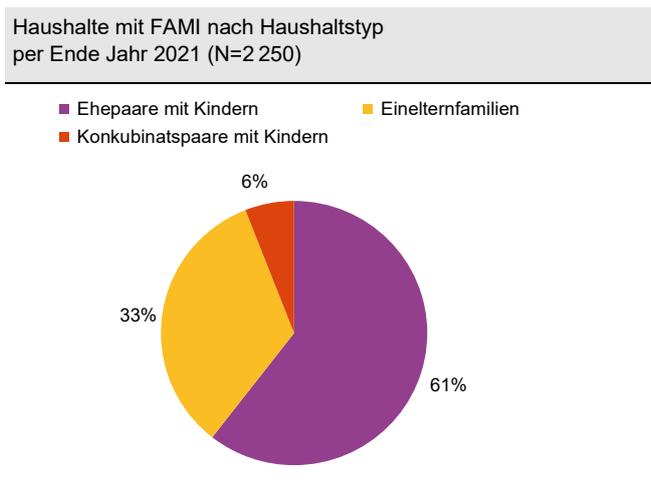


Abb. 10-3/T10-2; Quelle: BISS.

Bei 61% der unterstützten Familien handelt es sich um Ehepaare mit Kindern. Einelternefamilien machen einen Anteil von 33% der Haushalte aus, 6% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Erläuterungen

Durchschnittsbeiträge Per 2013 wurden die Leistungen der FAMI ausgebaut, indem die Einkommensgrenzen angehoben und der monatliche Maximalbeitrag sowie die berücksichtigten Höchstmietzinsen erhöht wurden.

BISS Stichtagsauswertung des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS) vom 4.1.2021. Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen kann die ausgewiesene Anzahl Mietverhältnisse in Abb. 10-1 von jener in Abb. 10-3 bis 10-7 abweichen.

Haushaltstypen mit FAMI nach Anzahl Kinder per Ende Jahr 2021

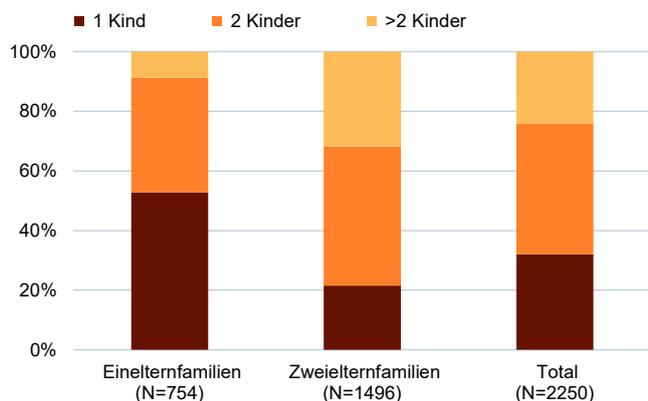


Abb. 10-4/T.10-2; Quelle: BISS.

Familien mit einem Kind machen einen Anteil von 32% aller Haushalte mit FAMI aus. 44% haben 2 Kinder. 24% der Haushalte sind Familien mit 3 und mehr Kindern.

Haushaltstypen mit FAMI nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Jahr 2021

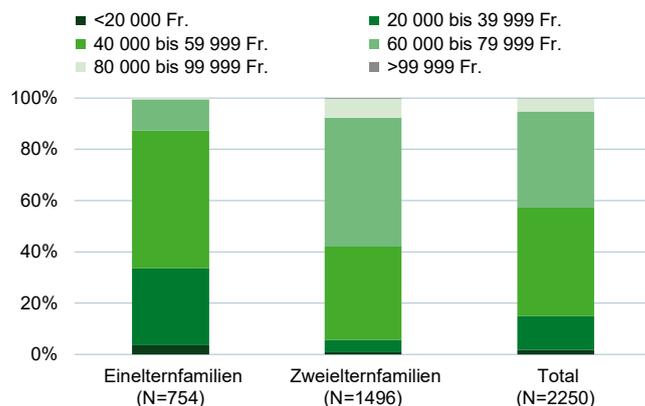


Abb. 10-5/T10-2; Quelle: BISS.

15% der unterstützten Familien verfügen über ein Jahreseinkommen von weniger als 40 000 Franken. Bei 85% der Haushalte liegt das Jahreseinkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken.

Haushalte mit FAMI nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Jahr 2021 (N=2 250)

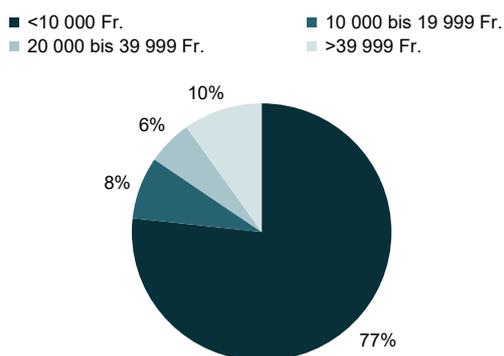


Abb. 10-6/T10-2; Quelle: BISS.

Das Vermögen liegt bei 77% der unterstützten Haushalte unter 10 000 Franken. 10% verfügen über ein Vermögen von 40 000 Franken und mehr.

Haushaltstypen mit FAMI nach Höhe des Beitrags per Ende Jahr 2021

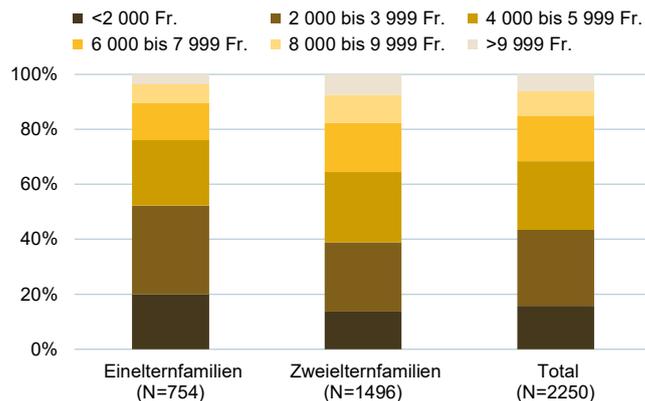


Abb. 10-7/T10-2; Quelle: BISS.

43% der gesprochenen FAMI betragen weniger als 4 000 Franken pro Jahr. An 41% der Haushalte werden jährliche Beiträge in der Höhe von 4 000 bis 7 999 Franken ausbezahlt.

Erläuterungen

Freibetrag Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

11 Notschlafstellen

11.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt zwei Notschlafstellen, eine für Männer an der Alemannengasse 1 und eine für Frauen an der Rosentalstrasse 70. Sie bieten eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit betroffene Personen und sind täglich von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (So: 9.00 Uhr) in Betrieb. Die Notschlafstellen sollen verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In der Notschlafstelle für Männer stehen 75 Plätze in Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) zur Verfügung. Auf jedem Stockwerk sind Toiletten und Duschkmöglichkeiten vorhanden. In der Notschlafstelle für Frauen stehen 28 Plätze zur Verfügung. Je Zimmer stehen maximal drei Betten. In jedem Zimmer gibt es eine Dusche und ein WC. In beiden Notschlafstellen steht ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Für die Übernachtungsgäste besteht die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen. Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen. Wertsachen können über Nacht an der Rezeption deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln. In beschränktem Mass besteht die Möglichkeit, Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter zu bekommen.

Um die Abstandsregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie einhalten zu können, reduzierten die Notschlafstellen ihre Bettenzahl. Am Standort Alemannengasse 1 konnten im Jahr 2021 nur 36 der 75 Betten genutzt werden. Zur teilweisen Kompensation stand der 3. Stock der Rosentalstrasse 70 mit 18 Betten für Männer zur Verfügung. In der Frauennotschlafstelle waren 20 von 28 Betten belegbar.

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt hat entschieden, während der Winterperiode die Männer-Notschlafstelle für die Unterbringung von obdachlosen Bettlerinnen und Bettlern aus dem EU-/EFTA-Raum zur Verfügung zu stellen. Für diese Gruppe standen im Februar 2021 eine Anzahl von 75 Plätze an der Alemannengasse 1 zur Verfügung. Damit auch genügend Übernachtungsplätze für die Obdachlosen aus dem Raum Basel zur Verfügung stehen, wurden für diesen Zeitraum 18 Hotelbetten angemietet.

Anspruchsberechtigte Personen Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern kann bei Bedarf eine Notwohnung beantragt werden.

Finanzierung Die Liegenschaft an der Alemannengasse 1 befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Finanzvermögen). Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt für die Nebenkosten, die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Ausserdem stellt die Sozialhilfe das nötige Personal für die Führung und Bewirtschaftung der Notschlafstellen. Die Liegenschaft an der Rosentalstrasse 70 ist von privaten Eigentümern angemietet. Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen. Diese Einnahmen decken nur einen geringen Teil der Kosten.

Berechnungsgrundlagen Das Übernachten in den Notschlafstellen ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Personen die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind, zahlen pro Nacht Fr. 7.50. Alle anderen Personen bezahlen in der Regel Fr. 40.00 pro Übernachtung.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) (§11, §14)
- Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG, SG 861.500)
- Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV, SG 861.520)

Zuständigkeit Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU) (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerversprecherin der Liegenschaft Alemannengasse 1 und Vertragspartnerin der gemieteten Liegenschaft Rosentalstrasse 70).

11.2 Kennzahlen

Die Anzahl Übernachtungen in den beiden Notschlafstellen liegt im Jahr 2021 bei 16 890. Die Auslastung liegt im Durchschnitt bei 63%. Rund die Hälfte der übernachtenden Personen verbringt im Verlaufe des Jahres 2021 bis zu 7 Nächte in der Notschlafstelle. Der Nettoaufwand beträgt 2,0 Mio. Franken. Die Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und das Unterbringen von obdachlosen Bettlerinnen und Bettlern aus dem EU-/EFTA-Raum wirken sich auf den Betrieb der Notschlafstellen aus.

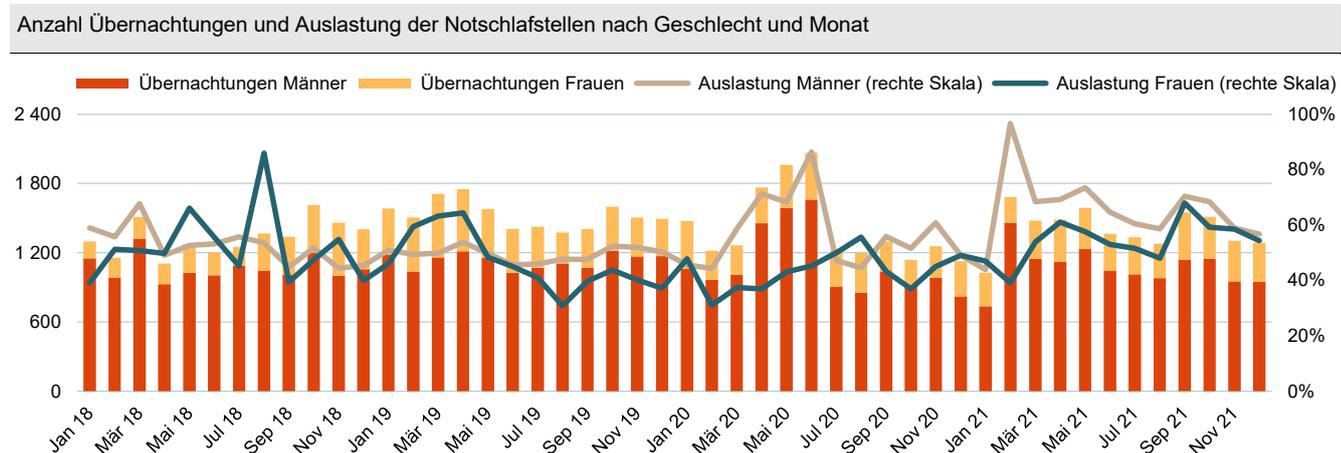


Abb. 11-1/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Mit 81% ist die über beide Geschlechter gesehene höchste monatliche Auslastung des Jahres 2021 im Februar zu beobachten, vor allem bedingt durch die mit 97% höchste monatliche Auslastung bei den Männern. Bei den Männern resultiert im Februar ein Höchstwert von 1 462 Übernachtungen. Die höchste monatliche Auslastungsquote bei den Frauen fällt mit 68% in den September. Die im Jahresvergleich höheren Auslastungsquoten erklären sich primär durch reduzierte Bettenzahlen aufgrund der Abstandsregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Während des Monats Februar wurde die Zahl der Übernachtungsmöglichkeiten auf der Grundlage eines Regierungsratsbeschlusses zur Unterbringung von obdachlosen Bettlerinnen und Bettlern aus dem EU/EFTA/Raum vorübergehend erhöht.

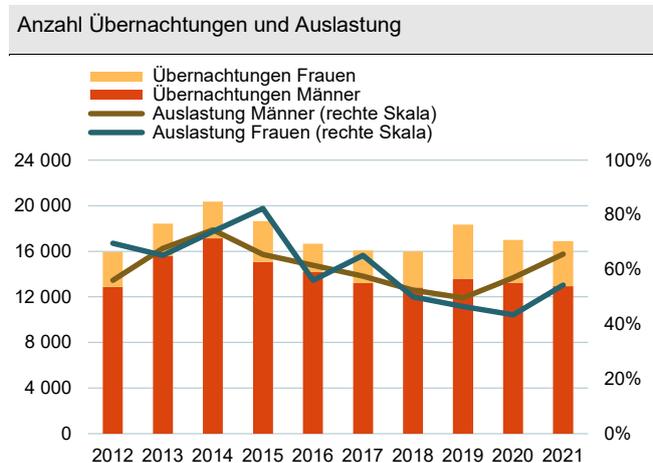


Abb. 11-2/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

2021 werden insgesamt 16 890 Übernachtungen in den Notschlafstellen gezählt. 3 966 entfallen auf Frauen, 12 924 auf Männer. Die durchschnittliche Auslastung über beide Geschlechter gesehen liegt bei 63% (2020: 50%). Bei den Frauen liegt die Auslastung bei 54% (2020: 43%), bei den Männern bei 66% (2020: 57%). Die gegenüber dem Vorjahr höhere Auslastung ist bei stabiler Übernachtungszahl mit einer geringeren Bettenzahl erklärbar. Letztere war aufgrund der COVID-19-Pandemie reduziert. 2019 erfolgte nach einem Ausbau des Bettenangebots ein Anstieg der Übernachtungszahlen.

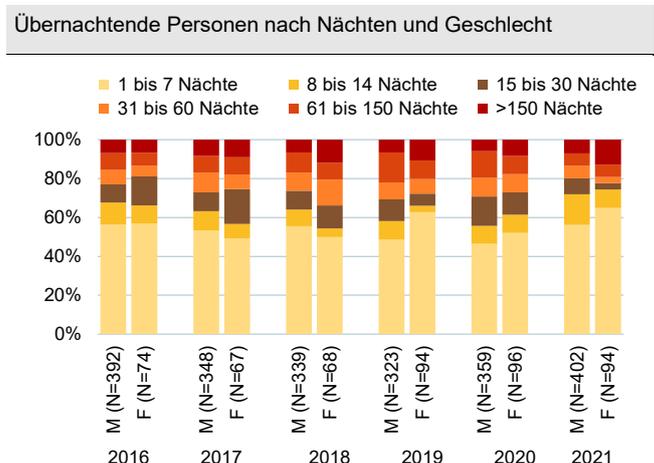


Abb. 11-3/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Die Notschlafstellen werden 2021 von insgesamt 402 unterschiedlichen Männern und 94 Frauen genutzt. 56% der Männer und 65% der Frauen verbringen jeweils weniger als 8 Nächte in der Notschlafstelle. Ein Fünftel aller Frauen und 13% der Männer schlafen mehr als 60 Nächte in der Notschlafstelle.

Erläuterungen

Bettenzahl Für Details zur Bettenzahl siehe Kapitel 10.1.

Übernachtende Personen nach Alter

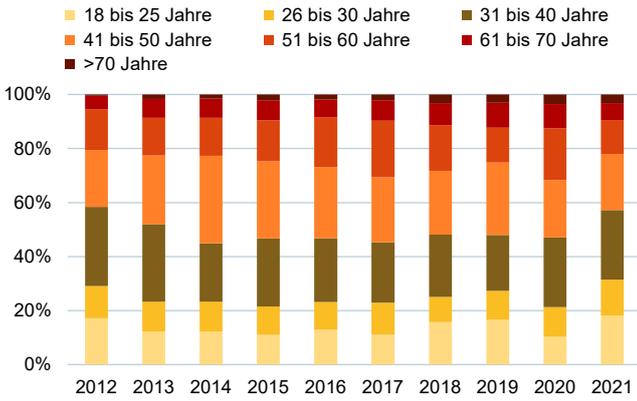


Abb. 11-4/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahren machen 18% aller Übernachtenden aus (2020: 10%). Die grösste Gruppe ist mit 26% jene der 31- bis 40-Jährigen. 9% der Nutzerinnen und Nutzer der Notschlafstellen sind älter als 60 Jahre.

Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle (in Mio. Franken)

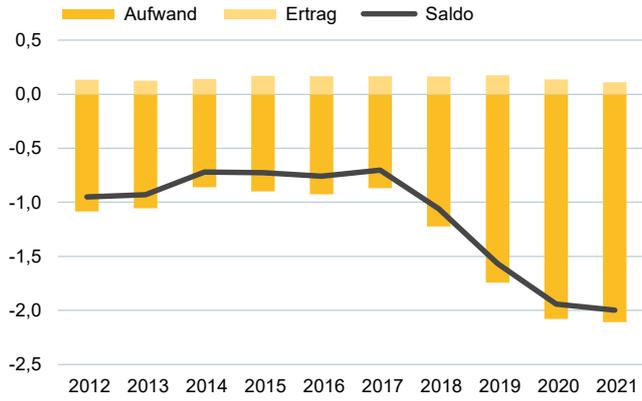


Abb. 11-5/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Die aufgrund der Abstandsregeln zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgte Hinzunahme des 3. Stocks an der Rosentalstrasse 70 sowie pandemiebedingte Reinigungskosten liessen den Aufwand ab dem Jahr 2020 steigen. 2021 liegt der Bruttoaufwand bei 2 109 000 Franken. Der Ertrag liegt bei 110 900 Franken. Beim Ertrag schlägt sich das Wegfallen der ausserkantonalen Nutzerinnen und Nutzer sowie der Selbstzahlerinnen und -zahler aus den EU/EFTA-Staaten negativ nieder. Der Nettoaufwand beträgt 1 998 300 Franken.

12 Notwohnen

12.1 Leistungsbeschreibung

Die Sozialhilfe Basel-Stadt ist zuständig für die Bereitstellung von Notwohnungen und von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG). Sie ist verantwortlich für Vermietung, Bewirtschaftung und Unterhalt des Wohnraums. Immobilien Basel-Stadt ist Eigentümerin und zuständig für die Beschaffung und Instandhaltung des Wohnraums und der Gebäude.

Notwohnungen werden an Familien und Alleinerziehende mit Kindern und in beschränkter Zahl an Einzelpersonen vermietet, die in einer akuten Notsituation sind. Dazu gehört ein gekündigtes Mietverhältnis oder ein Räumungsbegehren. Es handelt sich dabei um eine Notlösung, entsprechend erfolgt die Vermietung in der Regel befristet auf sechs Monate. Die Mieterinnen und Mieter sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Markt zu suchen. Es besteht die Möglichkeit, das Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden konnte und die Notsituation weiterbesteht.

Günstiger Wohnraum im Sinne des WRFG wird Familien und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, die aufgrund verschiedener Kriterien wie z. B. hohe Betreibungen, grosse Anzahl Familienmitglieder, eingeschränkte Wohnkompetenz, geringes Einkommen, Nationalität etc. auf dem freien Wohnungsmarkt als mehrfach benachteiligt einzustufen sind. Diese Mietverträge werden in der Regel unbefristet ausgestellt. Die Sozialhilfe Basel-Stadt überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Anspruchsberechtigte Personen Notwohnungen werden ausschliesslich an obdachlose Personen oder an solche vermietet, die aufgrund eines gekündigten Mietverhältnisses oder eines Räumungsbegehrens von Obdachlosigkeit bedroht sind. Auf eine Notwohnung oder eine Wohnung im Sinne des WRFG besteht kein Rechtsanspruch. Die Familien bzw. Einzelpersonen müssen seit mindestens zwei Jahren in Basel-Stadt angemeldet sein. Für Wohnungen im Sinne des WRFG werden folgende Kriterien geprüft: Benachteiligung auf dem freien Wohnungsmarkt, geringes Einkommen sowie erfolglose Wohnungssuche.

Finanzierung Die Finanzierung erfolgt grösstenteils durch Mietzinseinnahmen sowie durch das ordentliche Budget der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe kommt für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften auf und stellt das nötige Personal für ihre Bewirtschaftung.

Berechnungsgrundlagen Die Vermietung der Notwohnungen erfolgt nicht kostendeckend. Die Wohnungen werden zu demjenigen Betrag vermietet, den die Sozialhilfe an Immobilien Basel-Stadt zahlt. Es wird kein Aufschlag vorgenommen, damit die Wohnungen kostengünstig bleiben. Als Mietzinsbasis wird in der Regel das interne Mietreglement zugrunde gelegt. Bei der Zuteilung sämtlicher Wohnungen wird darauf geachtet, dass nach Möglichkeit die Anzahl Zimmer die Anzahl Personen nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100) (§11, §14)
- Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG, SG 861.500)
- Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV, SG 861.520)

Zuständigkeit Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaften).

12.2 Kennzahlen

Das Angebot an Notwohnungen wurde 2021 weiter ausgebaut. Ende des Jahres 2021 stehen 126 Wohnungen zur Verfügung. Zudem werden auf der Grundlage des Wohnraumfördergesetzes (WRFG) 71 Wohnungen und zwölf Einzelzimmer angeboten. Die Auslastung der insgesamt 209 Wohneinheiten liegt bei rund 90%. Der Nettoaufwand für die Bewirtschaftung beläuft sich auf 0,8 Mio. Franken.

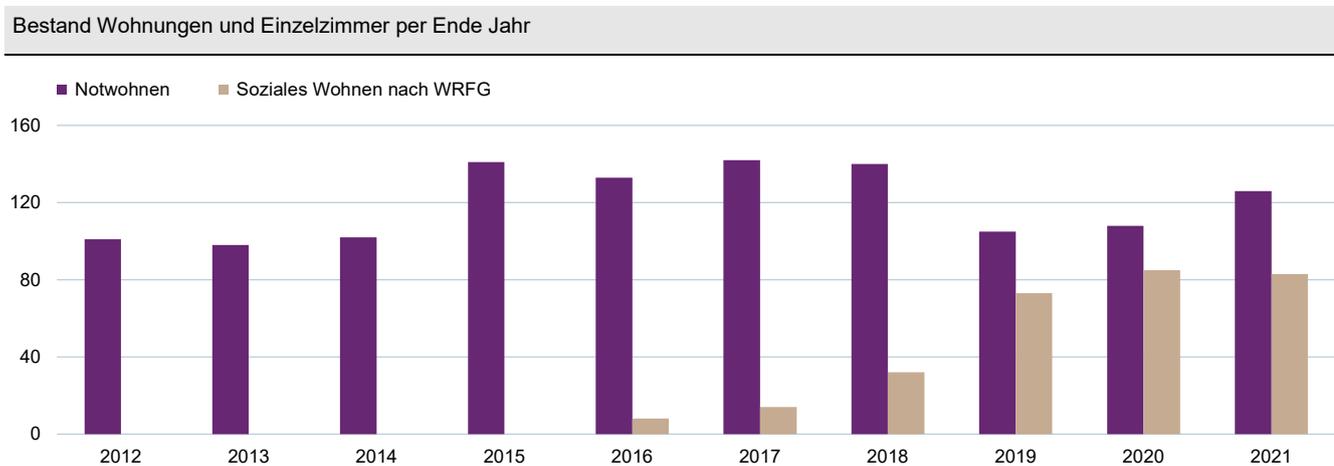


Abb. 12-1/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Zum Jahresende 2021 stehen 126 Notwohnungen zur Verfügung (2020: 108). Nach WRFG stehen 71 Wohnungen (2020: 73) und zwölf Einzelzimmer (2020: 12) bereit. Ende des Jahres 2021 stehen damit insgesamt 209 (2020: 193) Wohneinheiten zur Verfügung. 197 davon sind Wohnungen, dazu kommen die zwölf Einzelzimmer. Gegenüber dem Vorjahr sind 16 Wohnungen dazugekommen. Die Zahl der Einzelzimmer bleibt seit ihrer Einführung im Jahr 2018 identisch.

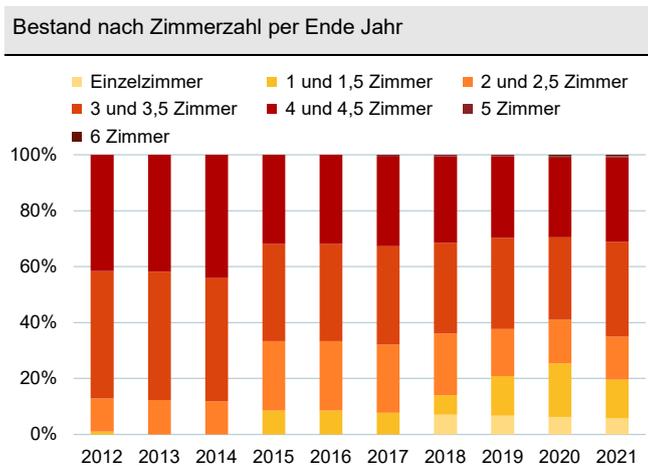


Abb. 12-2/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Ende des Jahres 2021 machen 29 Wohnungen mit 1- bzw. 1,5-Zimmern und 32 Wohnungen mit 2- bzw. 2,5-Zimmern jeweils rund einen Siebtel der zur Verfügung stehenden Wohneinheiten aus. Mit 71 bzw. 63 Einheiten entfällt jeweils rund ein Drittel des Angebots auf 3- bzw. 3,5-Zimmer- und 4- bzw. 4,5-Zimmer-Wohnungen. Die beiden 5- und 6-Zimmer-Wohnungen machen zusammen 1% aus. Der Anteil der zwölf Einzelzimmer beträgt 6%.

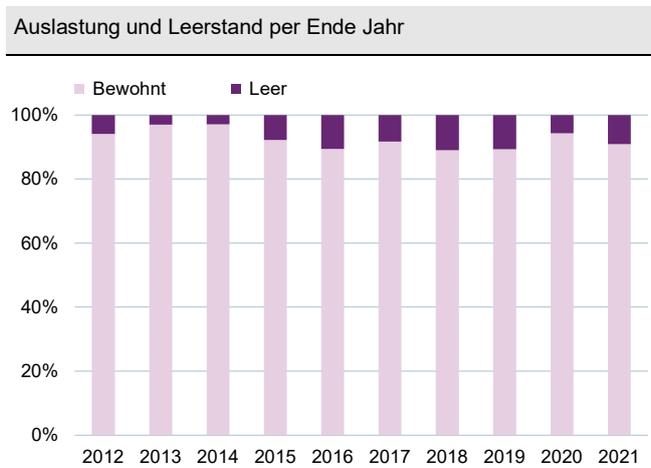


Abb. 12-3/T12-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Per Ende des Jahres 2021 stehen 18 Wohnungen und ein Einzelzimmer leer. 179 Wohnungen und 11 Einzelzimmer sind vermietet. Über alle Wohnungen und Einzelzimmer gesehen resultiert eine Auslastungsquote von 91%. Ende des Vorjahres betrug die Auslastungsquote 94%.

Dauer der Mietverhältnisse nach Anzahl Jahren per Ende Jahr

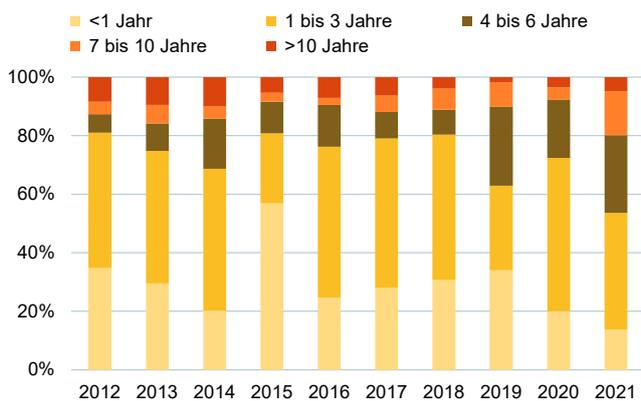


Abb. 12-4/T12-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

14% der Mietverhältnisse bestehen seit weniger als einem Jahr. 86% der Mietverträge laufen seit mehr als einem Jahr, rund 40% seit ein bis drei Jahren. Während die Vermietung von Notwohnungen i. d. R. auf sechs Monate befristet bleibt, wird Wohnraum im Sinne des WRFG i. d. R. unbefristet vermietet.

Aufwand und Ertrag in Mio. Franken

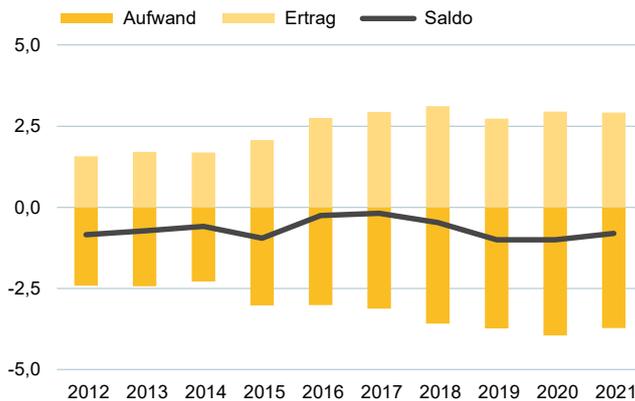


Abb. 12-5/T12-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Im Jahr 2021 beträgt der Aufwand für die Wohnungen und Einzelzimmer insgesamt rund 3,7 Mio. Franken. Der Ertrag beläuft sich auf 2,9 Mio. Franken. Der Nettoaufwand beträgt damit 0,8 Mio. Franken.

Erläuterungen

Wohnungen und Einzelzimmer Die Sozialhilfe Basel-Stadt kann ihre Wohnungen einerseits an Familien und Personen in Not, andererseits nach WRFG vermieten. Während die Vermietung von Notwohnungen i. d. R. auf sechs Monate befristet bleibt, wird Wohnraum im Sinne des WRFG i. d. R. unbefristet vermietet. Die zwölf Einzelzimmer werden seit ihrer Einführung im Jahr 2018 im Rahmen des Sozialen Wohnens nach WRFG genutzt. Es handelt sich um zwei Wohnungen mit jeweils sechs Einzelzimmern. Die Einzelzimmer sind nicht mit den 1- bzw. 1,5-Zimmer-Wohnungen zu verwechseln. Die Abbildungen 12-2 bis 12-5 unterscheiden nicht zwischen Notwohnungen und Sozialem Wohnen nach WRFG).

13 Prämienverbilligung

13.1 Leistungsbeschreibung

Da die Krankenversicherungsprämien in der Schweiz nicht einkommensabhängig, sondern als Kopfprämie erhoben werden, belasten sie die Budgets von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen prozentual viel stärker. Mittels der individuellen Prämienverbilligung (PV) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden diese Haushalte finanziell entlastet.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die in Basel-Stadt versicherungspflichtig sind und die eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten. Versicherungspflichtig sind u. a. in Basel-Stadt wohnhafte Personen und Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Land mit Erwerbstätigkeit in Basel-Stadt. Diese sogenannte reine PV steht allen Gesuchstellern offen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Beziehende von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten gemäss Bundesrecht Prämienbeiträge bis zur vollen kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten eine PV in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Die PV wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert. Zudem übernimmt der Kanton 85% der ausstehenden Rechnungen aus der Grundversicherung, die von Versicherten trotz Betreuung nicht bezahlt werden.

Finanzierung Die PV wird vom Kanton ausgerichtet. Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2008 leistet der Bund einen schweizweit einheitlichen Beitrag pro versicherte Person im Umfang von 7,5% der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. 2020 betrug der Bundesbeitrag für Basel-Stadt 71,3 Mio. Franken.

Berechnungsgrundlagen Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe des massgeblichen Einkommens der wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Mit der Annahme der Steuervorlage 17 durch die Basler Stimmbevölkerung erfolgte ab 1. Juli 2019 eine Erhöhung der Einkommensgrenzen (Aufstockung von bisher 18 auf neu 22 Beitragsgruppen). Gleichzeitig können Personen, die in einem alternativen KVG-Versicherungsmodell versichert sind, höhere Beiträge (Bonus) beantragen. Die PVs ist je nach Altersgruppe (Kinder, junge Erwachsene, Erwachsene) unterschiedlich hoch, wobei gemäss Bundesrecht bei Kindern und jungen Erwachsenen Mindestvorgaben einzuhalten sind.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB), Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

13.2 Kennzahlen

Einschliesslich der Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe profitieren Ende 2021 insgesamt rund 53 000 Personen von Prämienverbilligungen (PV). Seit 2012 profitiert konstant rund ein Viertel der Wohnbevölkerung von PV. Die ausbezahlten Leistungen betragen 2021 brutto rund 217,3 Mio. Franken. Die Krankenkassen konnten beim Kanton 13,0 Mio. Franken für die Abgeltung von Verlustscheinen geltend machen.

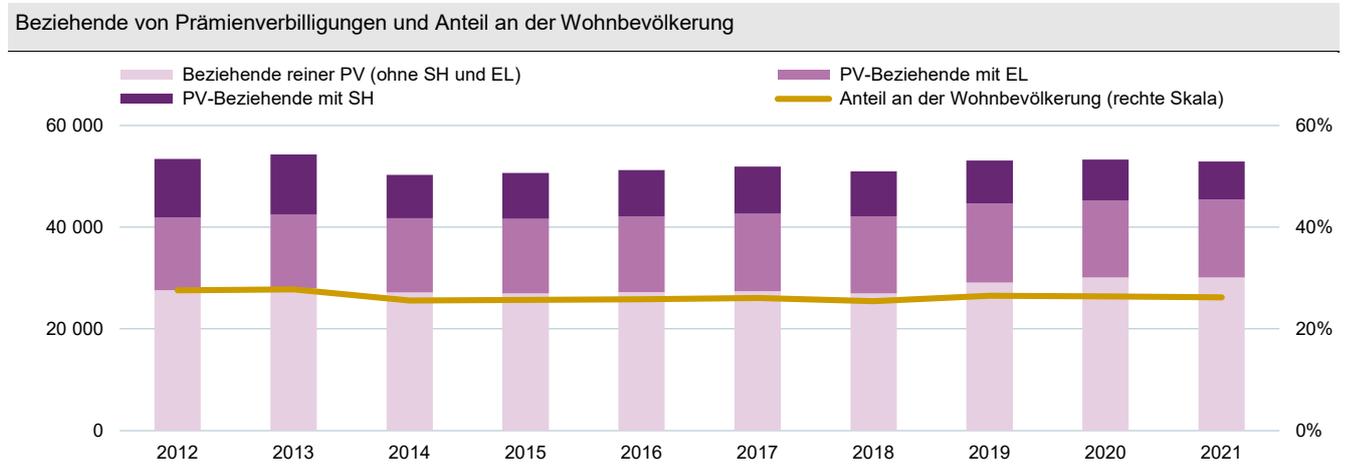


Abb. 13-1/T13-1; Quellen: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI; Sozialhilfe Stadt Basel; Sozialhilfe Riehen; StatA, Bevölkerungsstatistik
 Ende 2021 nehmen insgesamt 52 919 Personen Prämienverbilligungen (PV) in Anspruch. Dabei handelt es sich um 30 120 Beziehende mit reiner PV, 15 371 Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) sowie 7 428 Beziehende von Sozialhilfe (SH). Seit 2012 profitiert konstant rund ein Viertel der Wohnbevölkerung von PV.

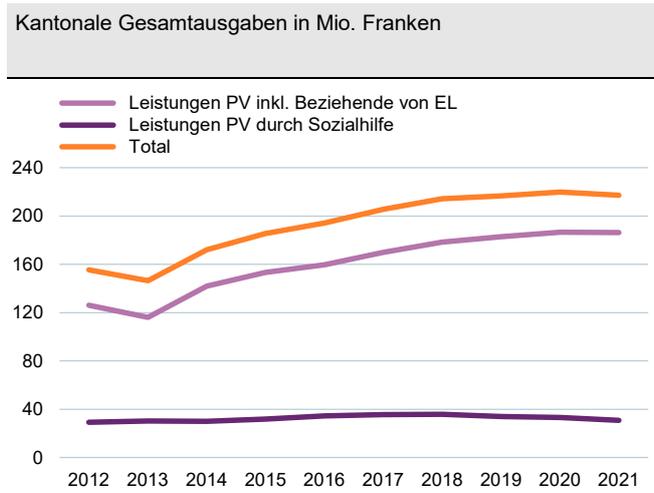


Abb. 13-2/T13-1; Quellen: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI; Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons belaufen sich im Jahr 2021 auf 217,3 Mio. Franken. Damit sinken die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 1% (2020: 219,9 Mio. Franken). Davon werden 30,1 Mio. Franken an Beziehende von Sozialhilfe entrichtet.

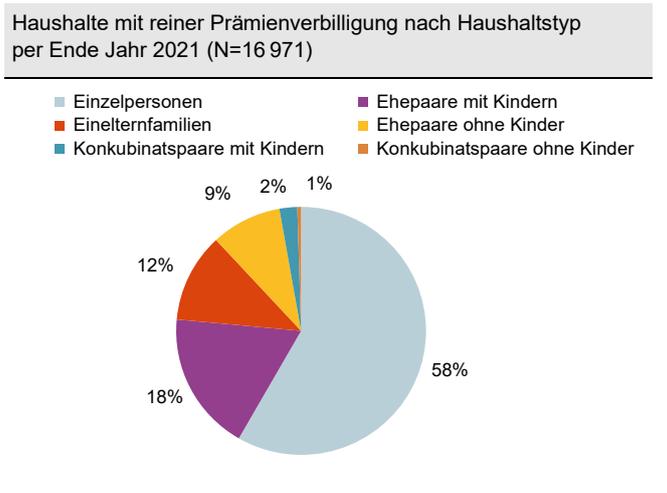


Abb. 13-3/T13-2; Quelle: BISS.

Mit 58% handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Haushalte, welche reine PV erhalten, um Einpersonenhaushalte. Ehepaare mit Kindern stellen mit einem Anteil von 18% die zweitgrösste Gruppe der Beziehenden von reiner PV.

Haushaltstypen mit reiner Prämienverbilligung nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Jahr 2021

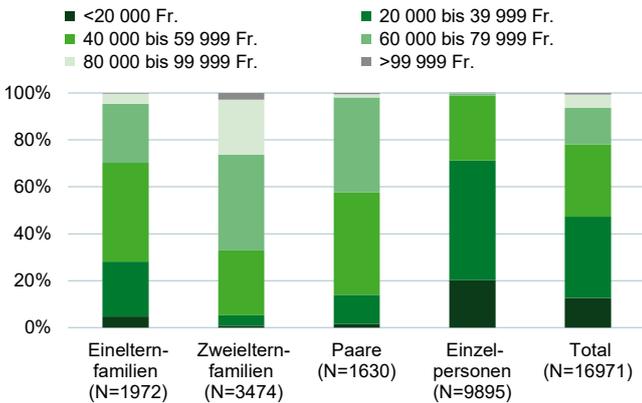


Abb. 13-5/T13-2; Quelle: BISS.

47% der Haushalte mit reinen PV erzielen ein Einkommen von unter 40 000 Franken. Ebenfalls 47% verfügen über ein Einkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken. 6% verdienen mindestens 80 000 Franken.

Haushalte mit reiner Prämienverbilligung nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Jahr 2021 (N=16 971)

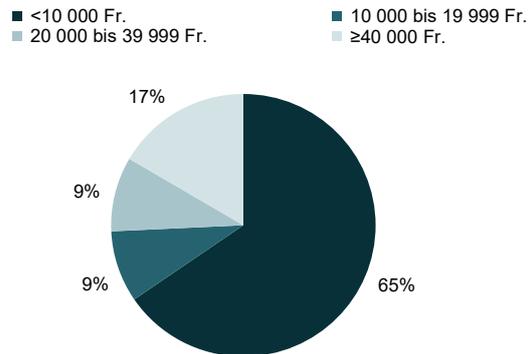


Abb. 13-6/T13-2; Quelle: BISS.

Zwei Drittel der unterstützten Haushalte verfügen über Rücklagen von weniger als 10 000 Franken, 9% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. Ebenfalls 9% haben zwischen 20 000 und 39 999 Franken zur Seite gelegt, 17% mindestens 40 000 Franken.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Jahr 2021

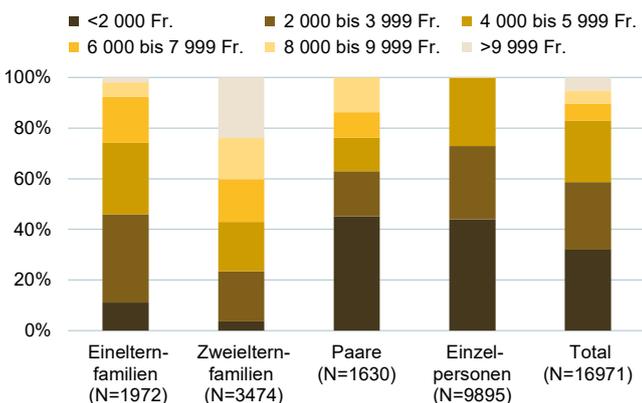


Abb. 13-7/T13-2; Quelle: BISS.

32% der unterstützten Haushalte erhalten jährliche PV in der Höhe von unter 2 000 Franken, 27% der Haushalte zwischen 2 000 und 3 999 Franken. 24% der ausbezahlten Leistungen bewegen sich zwischen 4 000 und 5 999 Franken. 17% der Haushalte erhalten mindestens 6 000 Franken.

Erläuterungen

Beziehende von Sozialhilfe Bis 2013 handelte es sich um kumulierte Jahreswerte, danach jeweils um den Bestand am Jahresende.

Reine Prämienverbilligung Beziehende von reinen PV erhalten weder EL noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich PV. Mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 wurden die zusätzlichen Einkommensgruppen 19 bis 22 eingeführt, womit sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen seit dem 1. Juli 2019 vergrösserte. Zudem wurde ein Bonus für die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells eingeführt.

Kantonale Gesamtausgaben Bei der Abgeltung der Verlustscheine kam es zu einem Systemwechsel, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. Ab 2014 wurde eine Abgrenzungskorrektur in der Staatsbuchhaltung zwischen der PV und den EL vorgenommen, die zu einer kostenneutralen Verlagerung von rund 12 Mio. Franken führte; der Zunahme der Ausgaben bei der PV steht eine entsprechende Abnahme bei den EL gegenüber. Die Ausgaben für die PV der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den «Leistungen PV inkl. Beziehende von EL» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe der Stadt Basel im Budget des ASB integriert sind.

Leistungen Prämienverbilligung durch Sozialhilfe Per 2016 wurde die Erhebungsmethode angepasst. Die Werte nach der neuen Berechnungsmethodik fallen leicht höher aus.

BISS Stichtagsauswertung des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS) vom 4.1.2021.

Freibetrag Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Übernahme von Krankenkassenausständen: Verlustscheinsumme und Nettoauszahlung an die Krankenkassen in Mio. Franken

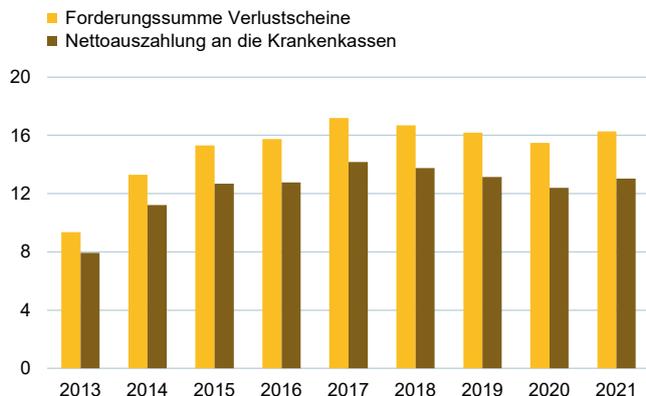


Abb. 13-8/T13-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die Forderungssumme aller von den Krankenkassen übernommenen Schuldscheine beläuft sich im Kanton Basel-Stadt für das Jahr 2021 auf 16,3 Mio. Franken. Die Nettoauszahlung an die Krankenversicherungen beläuft sich auf 13,0 Mio. Franken.

Übernahme von Krankenkassenausständen: Anzahl Versicherte mit Verlustscheinen, Anzahl Verlustscheine sowie durchschnittliche Kosten und Forderungssumme in Franken

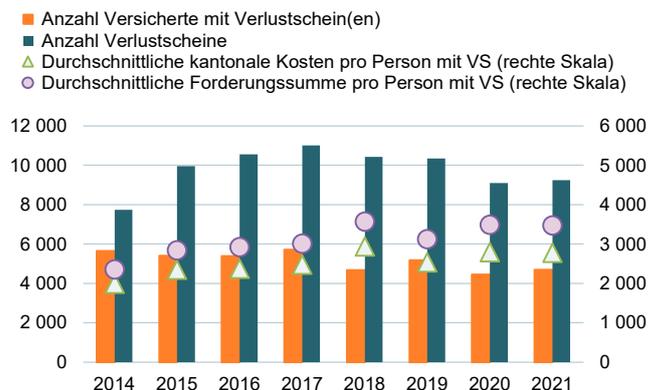


Abb. 13-9/T13-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Im Jahr 2021 hat der Kanton Basel-Stadt insgesamt 9 238 Verlustscheine (VS) von 4 690 Versicherten übernommen. Die durchschnittliche Forderungssumme liegt bei 3 470 Franken pro Person mit VS. Die daraus entstandenen Kosten für den Kanton Basel-Stadt liegen bei 2 777 Franken pro Person mit VS.

Erläuterungen

Übernahme von Krankenkassenausständen Seit 2012 sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben. Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben. Die kantonalen Nettokosten ergeben sich somit aus 85% der Forderungssumme abzüglich der Rückzahlungen.

Anzahl Versicherte mit Verlustschein Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung

14 Sozialhilfe

14.1 Leistungsbeschrieb

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Überlebens in einer finanziellen Notlage. Zur Verfolgung ihrer Zwecke – Existenzsicherung, Integration, Prävention – steht der Sozialhilfe ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für diejenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (sog. soziales/soziokulturelles Existenzminimum). Daneben übernimmt die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung).

Die Sozialhilfe beruht entsprechend ihren Zwecken auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe zur Existenzsicherung (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie aufs beruflichen und sozialen Eingliederungshilfen (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Zur Verfolgung ihrer Zwecke wird den unterstützten Personen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Kürzungen der Unterstützungsleistungen zur Folge haben kann. Zudem unterliegen die Sozialhilfeleistungen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Darunter fallen alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit geregelter Aufenthaltsstatus. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten bei Bedarf lediglich Nothilfe. Diese umfasst ausschliesslich minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen. Bei der Höhe der Sozialhilfeleistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien.

Finanzierung Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Sozialhilfe der Stadt Basel ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Berechnungsgrundlagen Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden beinahe alle Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt. Die wirtschaftliche Hilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen den sozialhilferechtlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Eigenmitteln.

Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SG 890.100)
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Zuständigkeit Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen).

14.2 Kennzahlen

Die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Stadt ist 2021 weiterhin rückläufig und liegt bei 5,9% (2020: 6,3%). Die Sozialhilfequote beträgt in der Stadt Basel 6,3%, in Riehen 3,1% und in Bettingen 1,1%. Die Sozialhilfequote der Ausländerinnen und Ausländer sinkt stärker als jene der Schweizerinnen und Schweizer. Die durchschnittliche Unterstützungsdauer steigt kontinuierlich an und beträgt aktuell 64 Monate, mehr als die Hälfte der Dossiers weist eine Bezugsdauer von mehr als 36 Monaten auf. Die Höhe der Nettounterstützung I sinkt mit rund 129 Mio. Franken auf das Niveau von zuletzt 2014.

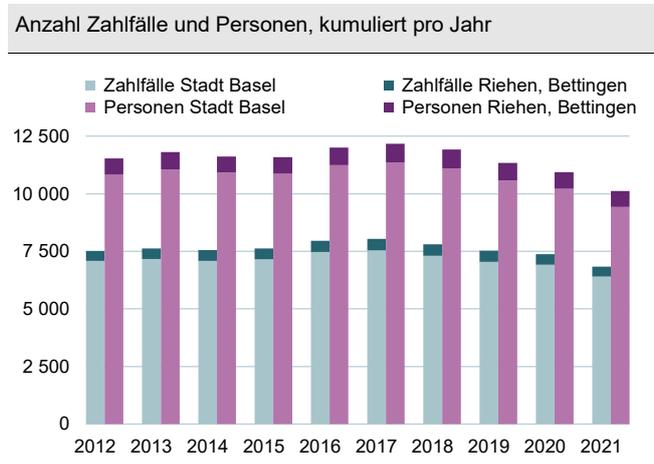


Abb. 14-1/T14-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.
Im Verlaufe des Jahres 2021 werden insgesamt 10 115 Personen in 6 839 Dossiers finanziell unterstützt. Davon fallen 695 Personen bzw. 434 Dossiers in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe Riehen.

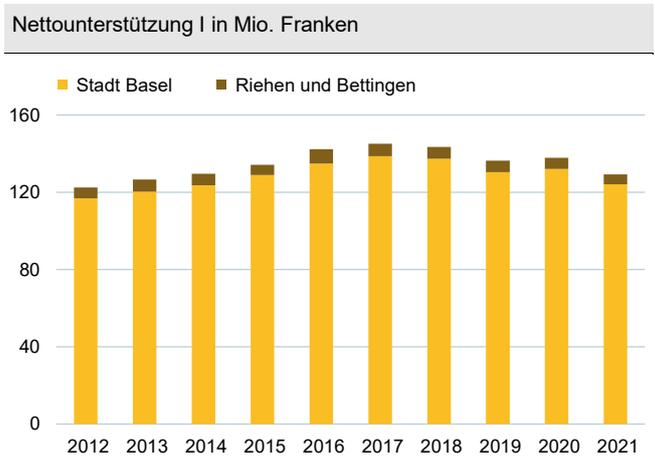


Abb. 14-2/T14-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.
Die Nettounterstützung I liegt 2021 mit insgesamt 129,3 Mio. Franken so tief wie zuletzt 2014. Der Anteil von Riehen und Bettingen liegt bei 5,1 Mio. Franken.

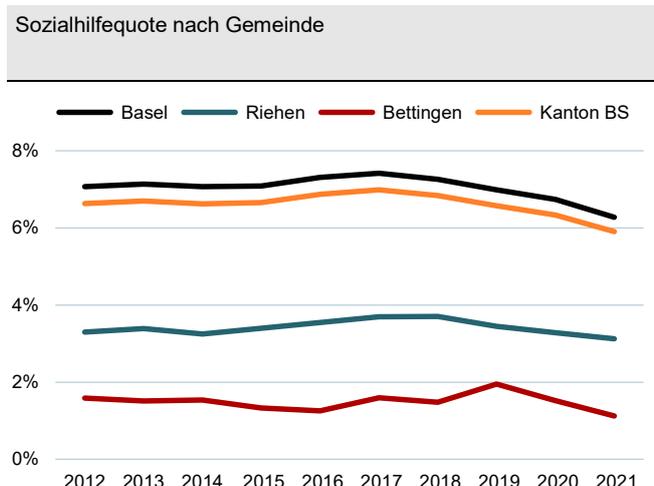


Abb. 14-3/T14-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.
Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Stadt ist seit 2017 rückläufig. Gegenüber dem Vorjahr ist sie in allen Gemeinden des Kantons gesunken. Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Stadt liegt bei 5,9% (2020: 6,3%). In der Stadt Basel beträgt sie 6,3% (2020: 6,7%). Riehen und Bettingen weisen eine Sozialhilfequote von 3,1% (2020: 3,3%) bzw. 1,1% (2020: 1,5%) auf.

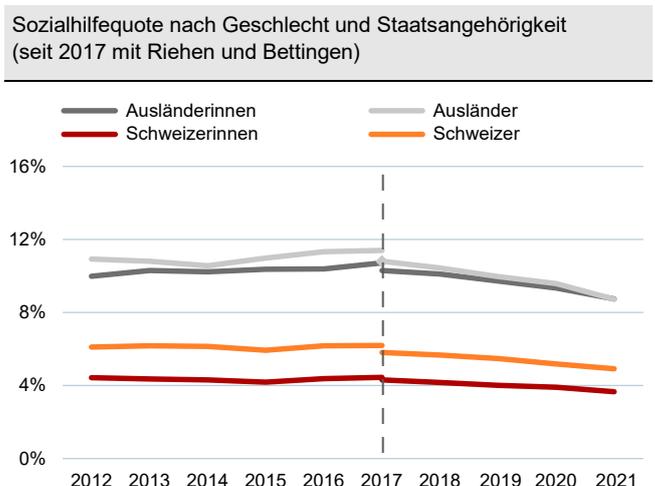


Abb. 14-4/T14-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.
Ausländerinnen und Ausländer weisen 2021 eine Sozialhilfequote von je 8,7% auf. Bei den Schweizerinnen beträgt die Sozialhilfequote 3,7%, bei den Schweizern 4,9%. Die Sozialhilfequote der Ausländerinnen und Ausländer sinkt seit 2017 stärker als jene der Schweizerinnen und Schweizer.

Erläuterungen

Werte Kanton Basel-Stadt Bis 2016 bzw. 2017 konnten die Abbildungen 14-3 bis 14-8 nur für die Stadt Basel dargestellt werden. Seit 2016 stehen die Stichtagswerte und seit 2017 die kumulierten Werte für sämtliche Auswertungen auch für Riehen und Bettingen zur Verfügung.

Sozialhilfequote nach Altersgruppe
(seit 2017 mit Riehen und Bettingen)

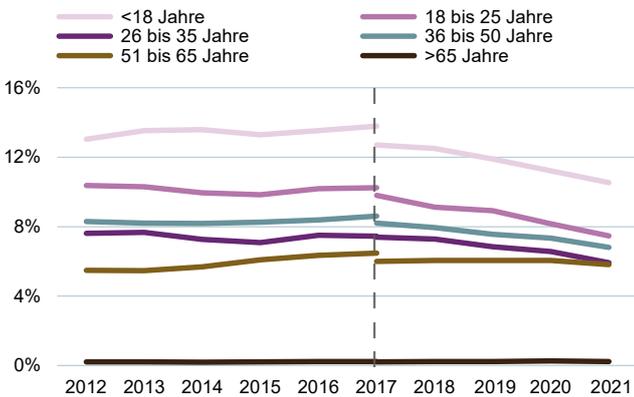


Abb. 14-5/T14-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Mit einer Quote von 10,5% sind Minderjährige im Kanton dem höchsten Sozialhilferisiko ausgesetzt. Die jungen Erwachsenen (18- bis 25-Jährige) weisen eine Sozialhilfequote von 7,5% auf, die 51- bis 65-Jährigen eine Quote von 5,8%. Während insbesondere bei den unter 50-Jährigen ein Rückgang von mindestens 0,5 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr feststellbar ist, stagniert die Quote bei den über 50-Jährigen.

Zahlfälle (ohne Fremdplatzierte) nach Fallstruktur per Ende Jahr
(seit 2016 mit Riehen und Bettingen)

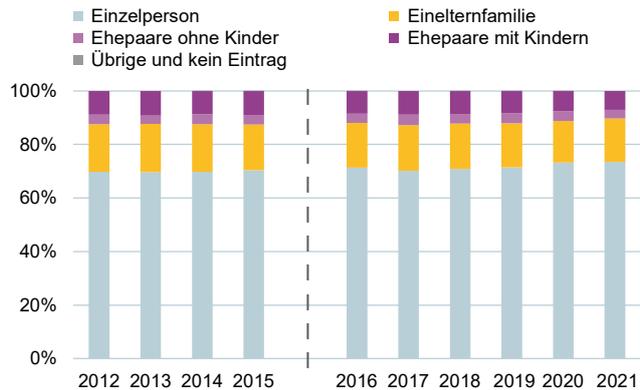


Abb. 14-6/T14-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Bei 68% der Ende 2021 registrierten Zahlfälle handelt es sich um eine Einzelperson. 15% sind Einelternfamilien und 6% Ehe- bzw. Konkubinatspaare mit Kindern. Paare ohne Kinder machen 3% der Fälle aus. Der Anteil Einzelpersonen ist seit 2017 erstmals wieder zurückgegangen.

Zahlfälle nach Unterstützungsdauer per Ende Jahr
(seit 2016 mit Riehen und Bettingen)

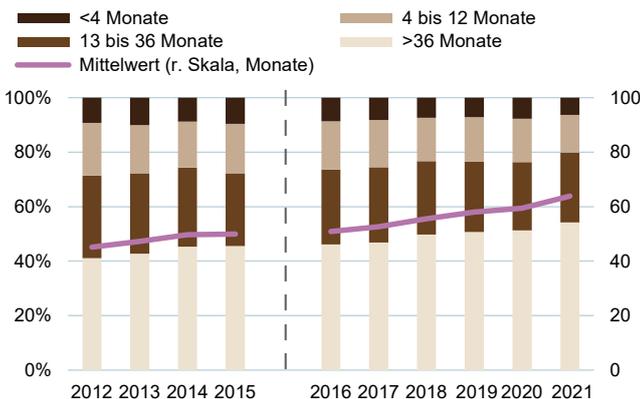


Abb. 14-7/T14-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Unterstützungsdauer steigt kontinuierlich. Durchschnittlich wird ein Ende 2021 aktiver Fall seit 59 Monaten geführt (2020: 59 Monate). Während die durchschnittliche Dauer in Basel bei 64 Monaten (2020: 60) liegt, beträgt sie in Riehen 54 Monate, in Bettingen 56 Monate. In 54% der Fälle unterstützt die Sozialhilfe seit mehr als 36 Monaten, 20% der Fälle weisen eine Unterstützungsdauer von bis zu einem Jahr auf.

Abgeschlossene Zahlfälle nach Austrittsgrund
(seit 2017 mit Riehen und Bettingen)

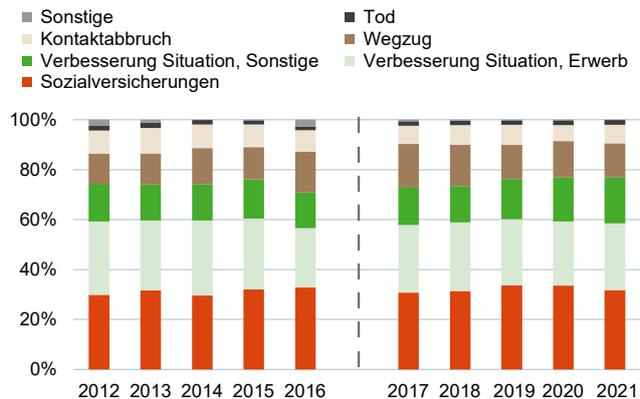


Abb. 14-8/T14-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Im Verlaufe des Jahres 2021 werden 2 109 Fälle abgeschlossen (2020: 2 076). Häufigster Austrittsgrund ist mit 32% eine Existenzsicherung durch Leistungen von Sozialversicherungen. Zweithäufigster Austrittsgrund ist mit 27% eine durch Erwerbstätigkeit verbesserte wirtschaftliche Situation. 14% der Fälle werden auf Grund eines Wegzuges abgeschlossen. Die Anteile der Austrittsgründe haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Erläuterungen

Stichtagswert Ein Stichtagswert entspricht dem Stand per 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Kumulierter Wert Alle Fälle und Personen, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben.

Berücksichtigte Dossiertypen Es wird nur der Dossiertyp «Sozialhilfefall» berücksichtigt, ausser in den Abb. 14-3 bis 14-5, in denen alle Dossiertypen einschliesslich «Asyl» und «Flüchtling», aber nicht jene der abgewiesenen Asylsuchenden mit einem Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind. NEE/NE-Betroffene erhalten seit 2008 keine Sozialhilfe mehr, sondern nur noch Nothilfe.

Nettounterstützung I Sie ergibt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich der Alimentenerträge und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiterer Rückerstattungen. Aufgrund methodischer Anpassungen bei der Berechnung der Nettounterstützung I fallen die Werte für Riehen und Bettingen ab 2016 höher aus als jene aus den Vorjahren.

Sozialhilfequote Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden (kumulierte Jahreszahl) an der Wohnbevölkerung mit Stand Ende Dezember aus.

(Zahl-)Fall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für die die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

15 Tagesbetreuung

15.1 Leistungsbeschreibung²⁷

Im Kanton Basel-Stadt sind Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er ist für die Bewilligung, die Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Kindertagesstätten und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Kindertagesstätten, die unterschiedlich sind, was Angebot, Organisation und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, die Aufsicht und das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen sowie die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen.

Finanzierung Die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Berechnungsgrundlagen Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) (SR 211.222.338)
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) (SG 815.100)
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) (SG 815.110)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

Zuständigkeit Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

²⁷Der Leistungsbeschreibung und die Kennzahlen beziehen sich auf das Jahr 2021. Seit 1.1.2022 ist das totalrevidierte Tagesbetreuungsgesetz in Kraft. Mit dem neuen Gesetz wurde das System der Tagesbetreuung im Kanton vereinfacht. Das neue System kennt nur noch zwei Kategorien von Kindertagesstätten: Kindertagesstätten mit und ohne Betreuungsbeiträge, wobei für alle Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen die gleichen Anforderungen gelten. Die Eltern erhalten einen Betreuungsbeitrag, wenn ihr Kind eine Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen besucht.

15.2 Kennzahlen

Das Platzangebot für die familienexterne Betreuung wird stetig ausgebaut. Im Oktober 2021 stehen 4 409 Plätze zur Verfügung. Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen beläuft sich auf 3 907. Die kantonalen Ausgaben für die Tagesbetreuung belaufen sich auf 42 Mio. Franken.

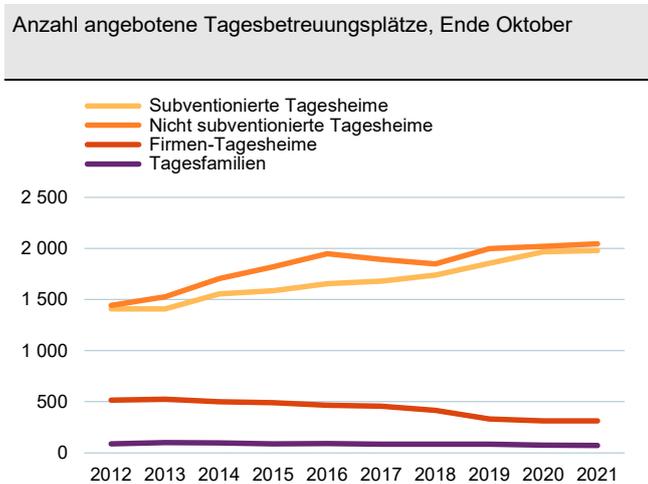


Abb. 15-1/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Ende Oktober 2021 stehen mit insgesamt 4 409 Plätzen wiederum mehr Plätze zur Verfügung als im Vorjahr (4 373). Davon entfallen 1 980 Plätze auf subventionierte und 2 046 Plätze auf nicht subventionierte Tagesheime. In Firmentagesheimen werden 311 Betreuungsplätze angeboten, in Tagesfamilien deren 72.

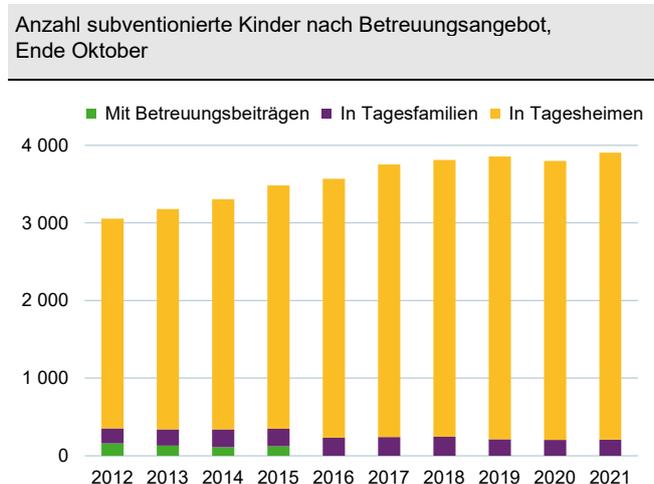


Abb. 15-2/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen in Tagesheimen folgt dem langjährigen Trend und hat gegenüber dem Vorjahr weiter zugenommen. 2021 werden im Stichmonat 3 699 Kinder gezählt (2020: 3 597). In Tagesfamilien sind es insgesamt 208 Kinder.

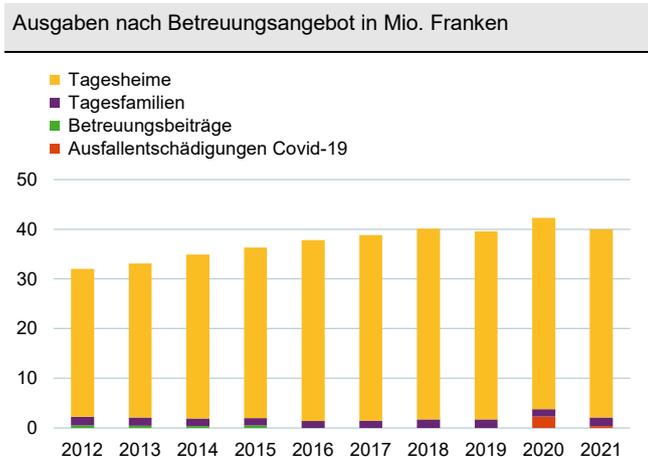


Abb. 15-3/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Ausgaben für die Tagesbetreuung betragen 2021 insgesamt 40,0 Mio. Franken. Lässt man die wegen der COVID-19-Pandemie entrichteten Ausfallentschädigungen an Tagesheime und -familien von 0,4 Mio. Franken weg, liegen die Ausgaben bei 39,6 Mio. Franken.

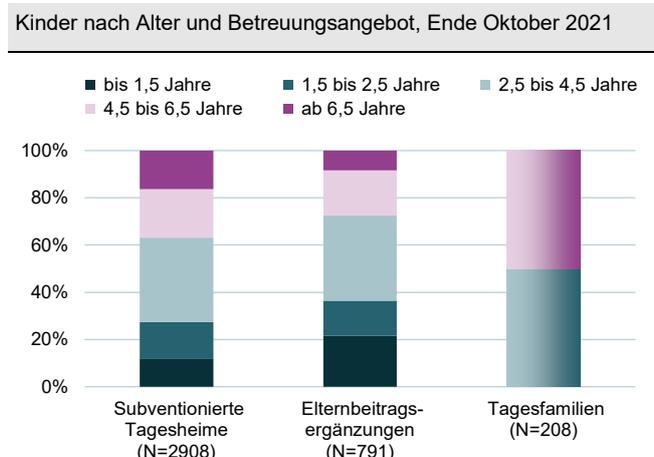


Abb. 15-4/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

In subventionierten Tagesheimen sind 63%, in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen 72% der Kinder im Vorschulalter (unter 4,5 Jahre). Bei den Tagesfamilien liegt der Anteil der Kinder im Vorschulalter bei 50%.

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime Institutionen für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime Institutionen für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

Tagesfamilien Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause. Die Platzzahl wird anhand der tatsächlichen Belegung berechnet.

Betreuungsbeiträge Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

Anzahl betreute Kinder Ein angebotener Platz kann innerhalb einer Woche von mehr als einem Kind belegt werden. Die Anzahl betreuter Kinder kann somit die Anzahl Plätze übersteigen.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Ende Jahr 2021 (N=2 677)

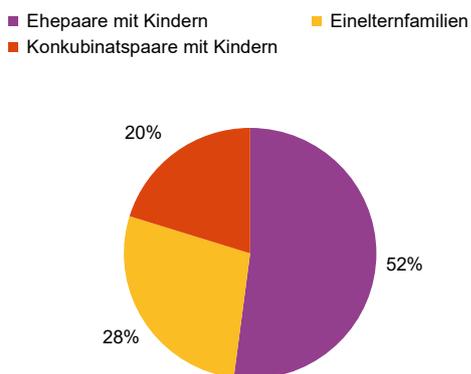


Abb. 15-5/T15-2; Quelle: BISS.

52% der Haushalte mit Subventionen zur Tagesbetreuung bestehen aus Ehepaaren mit Kindern. In 28% der Fälle handelt es sich um Einelternfamilien, 20% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende Jahr 2021

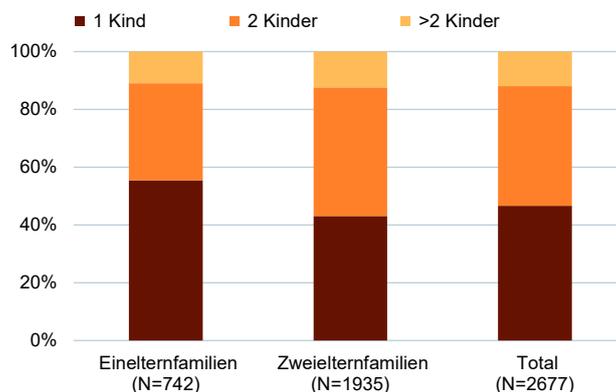


Abb. 15-6/T15-2; Quelle: BISS.

In beinahe der Hälfte der unterstützten Haushalte ist ein einziges Kind wohnhaft (46%). In 41% der Haushalte leben 2 Kinder und in 12% mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Jahr 2021

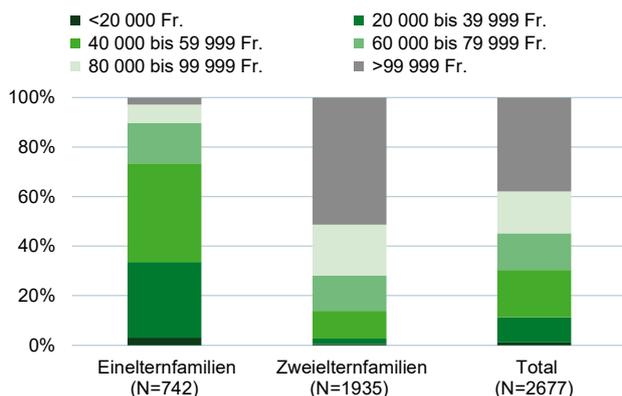


Abb. 15-7/T15-2; Quelle: BISS.

38% der unterstützten Haushalte verdienen über 99 999 Franken. 17% erzielen ein Einkommen zwischen 80 000 und 99 999 Franken. Über ein Einkommen von weniger als 40 000 Franken verfügen 11% der Haushalte.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Vermögen vor Abzug des Freibetrags per Ende Jahr 2021 (N=2 677)

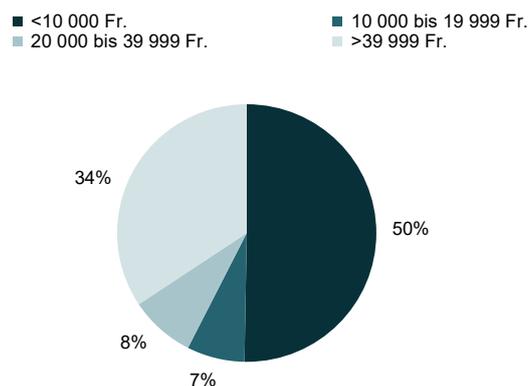


Abb. 15-8/T15-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Die Hälfte der Haushalte mit Tagesbetreuung hat ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken. 7% resp. 8% verfügen über ein Vermögen von 10 000 bis 19 999 Franken bzw. 20 000 bis 39 999 Franken. 34% verfügen über Rücklagen von mehr als 39 999 Franken.

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung des Basler Informationssystems Sozialleistungen (BISS) vom 4.1.2021. Im BISS sind ausschliesslich Haushalte geführt, die staatliche Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie erhalten.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

16 Tagesstrukturen

16.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel-Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die schuleigenen Tagesstrukturen (Angebot der Schule in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Kooperationspartnern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen geführten schulexternen Tagesstrukturen in den Quartieren. Die Schulen der Primarstufe (inkl. Kindergärten) bieten als Betreuungssequenzen das Mittagsmodul, die Nachmittagsmodule I und II (kurz und lang) sowie an einigen Standorten eine Frühbetreuung an. Die Sekundarschulen bieten Mittagsverpflegung, Hausaufgabenunterstützung und ein pädagogisch betreutes Freizeitangebot von 12 bis 17 Uhr an. Die schulexternen Tagesstrukturen bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagsmodul und an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Anbietern (ausser in Riehen) im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen angeboten. An den drei Schulstandorten Bläsi, Isaak Iselin und Thierstein wird die Ferienbetreuung an Schulen durchgeführt. Dieses Angebot findet während allen Schulferienwochen statt (mit Ausnahme der Woche vor Ostern, der sechsten Sommerferienwoche und zwischen 24. Dezember bis 1. Januar). Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (schuleigene Tagesstrukturen und Ferienbetreuung an Schulen) oder indirekt durch Subventionen (schulexterne Tagesstrukturen und Tagesferien). Die schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen richten sich an Kindergartenkinder sowie an Schülerinnen und Schüler der Volksschule (Primarstufe und Sekundarschule). Die Ferienbetreuung an Schulen sowie die Tagesferien stehen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe der Volksschule im Alter von 5 bis 12 Jahren zur Verfügung. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in den Ferienbetreuungsangeboten muss vorgängig mit dem Anbieter geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe unterschiedliche Anmelde-/Teilnahmebedingungen, die Ferienbetreuung an Schulen kann tageweise gebucht werden, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Sekundarschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

Berechnungsgrundlagen Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich in der Primarstufe an der Anzahl belegter Module bzw. gebuchter Ferientage und Ferienwochen sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60% richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen kann bei der Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion oder einen Kostenerlass beantragt werden. An der Sekundarschule ist das Verpflegungsangebot kostenpflichtig (für Schülerinnen und Schüler unter den marktüblichen Preisen), das pädagogische betreute Freizeitangebot ist kostenlos. Für Freizeitkurse muss je nach Angebot ein kleiner Kostenbeitrag geleistet werden.

Finanzierung Bei den schuleigenen Tagesstrukturen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten schulexternen Tagesstrukturen sowie Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz (SG 410.100) (§§ 73 und 75)
- Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (Tagesstrukturverordnung, TFV, SG 412.600)
- Staatsbeitragsgesetz (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410)

Zuständigkeit Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

16.2 Kennzahlen

Das Angebot an Tagesstrukturplätzen wird in den Schulen weiter ausgebaut, beim Angebot der schulexternen Tagesstrukturen ist innerhalb der letzten Jahre eine Stagnation zu beobachten. Während der gesamten Stichwoche wird das Mittagsangebot 21 207 und das Nachmittagsangebot 16 472 Mal genutzt. Die Nettoausgaben von Stadt und Gemeinden wachsen entsprechend dem ausgebauten Angebot auf knapp 37 Mio. Franken.

Mittagsmodul sowie Frühhortplätze der Primarstufe pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter

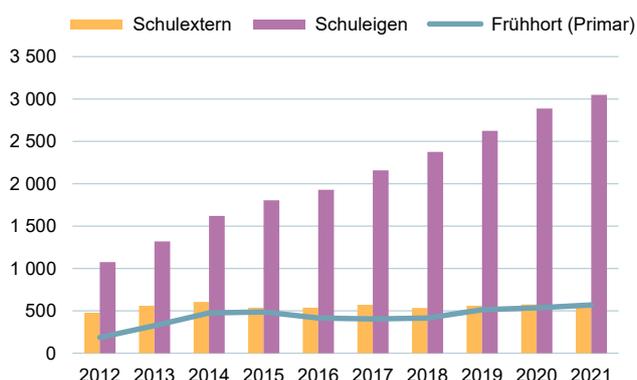


Abb. 16-1/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Im September 2021 werden an den schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufe 3 048 Plätze und an den schulexternen Tagesstrukturen 577 Plätze angeboten. Während das Angebot bei den schulexternen Tagesstrukturen relativ stabil bleibt, steigt es bei den schuleigenen Tagesstrukturen kontinuierlich. An den Primarschulen stehen 568 Plätze im Frühhort zur Verfügung.

Nachmittagsmodulplätze der Primarstufe pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter

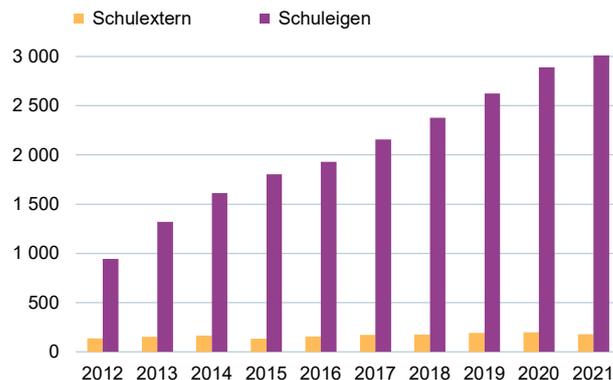


Abb. 16-2/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Das Angebot bei den Nachmittagsplätzen an den schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufe steigt kontinuierlich an. Im September 2021 stehen 3 048 Plätze zur Verfügung. Die schulexternen Tagesstrukturen verfügen über 179 Plätze.

Anzahl Nutzungen der Mittagsmodule und der Frühhorte in der Stichwoche nach Anbieter

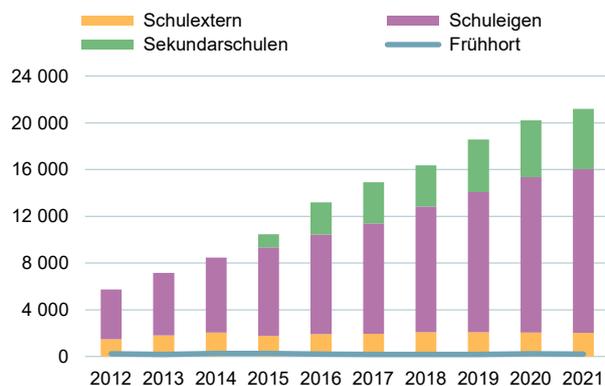


Abb. 16-3/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Anzahl in der Stichwoche genutzter Mittagsmodule steigt im Jahr 2021 auf insgesamt 21 207. In den schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufe wurde das Angebot 14 028 Mal, an den schulexternen Tagesstrukturen 2 012 Mal, in den Sekundarschulen 5 167 Mal und im Frühhort an den Primarschulen 214 Mal genutzt.

Anzahl Nutzungen an Nachmittagen in der Stichwoche nach Anbieter

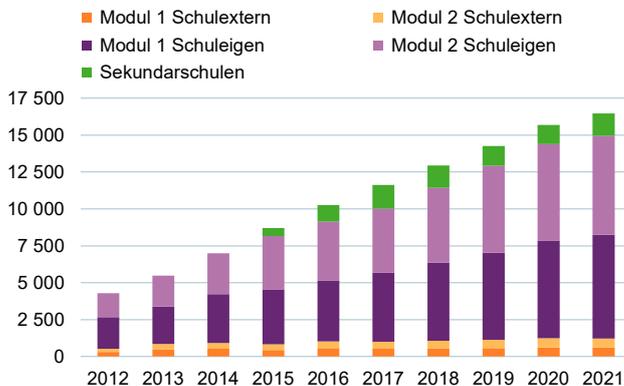


Abb. 16-4/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Nachmittagsbetreuung wird während der Stichwoche insgesamt 16 472 Mal genutzt. 2012 lag dieser Wert noch bei 4 288 und ist seither kontinuierlich gestiegen.

Erläuterungen

Schuleigene Tagesstrukturen Sie bieten auf Primarstufe (inkl. Kindergärten) als Betreuungssequenzen den Frühhort und die Frühbetreuung (nicht an allen Schulstandorten), das Mittagsmodul und an Nachmittagen Nachmittagsmodule an.

Sekundarschule Die Tagesstrukturen werden seit 2015 für alle sich in der obligatorischen Schulzeit befindlichen Schülerinnen und Schüler angeboten. In der Sekundarstufe wird seither eine Verpflegung angeboten. Des Weiteren können sich die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht von Fachpersonen von 12 – 17 Uhr in der Schule aufhalten (keine konkrete Platzzahl). Zuvor galt das Angebot lediglich bis und mit Ende Orientierungsschule.

Schulexterne Tagesstrukturen Sie werden von privaten Anbietern angeboten, mit oder ohne Nachmittagsmodule (Mittagsmodule von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsmodule von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag).

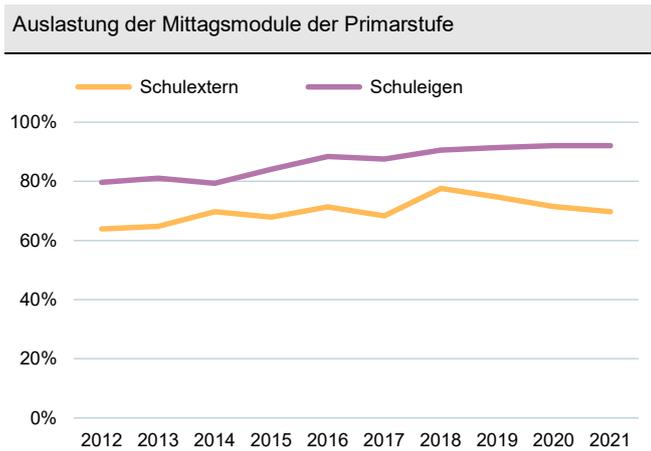


Abb. 16-5/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

70% beträgt in der Stichwoche 2021 die Auslastung des Mittagmoduls an den schulexternen Tagesstrukturen. Das Mittagmodul in den schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufe hat eine Auslastung von 92%. Für die Sekundarschule kann aufgrund fehlender Platzzahl keine Auslastungsquote berechnet werden.

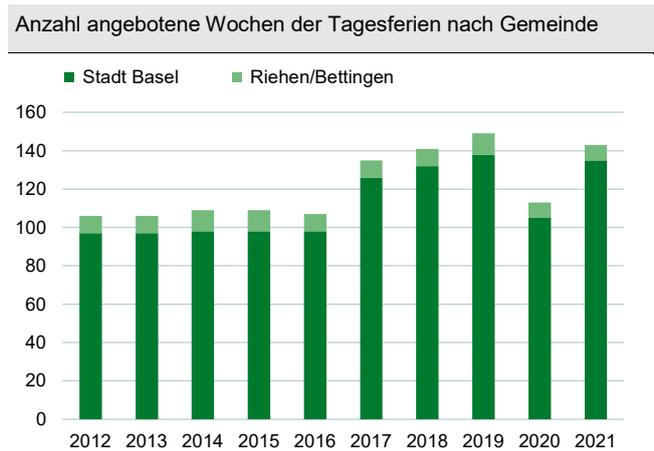


Abb. 16-6/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

2021 werden in Basel-Stadt für Tagesferien insgesamt 146 Wochen angeboten, 11 davon von den Gemeinden Riehen und Bettingen. Nach einem pandemiebedingten Rückgang im Jahr 2020 gleicht sich dieser Wert wieder dem Niveau von 2019 (149) an.

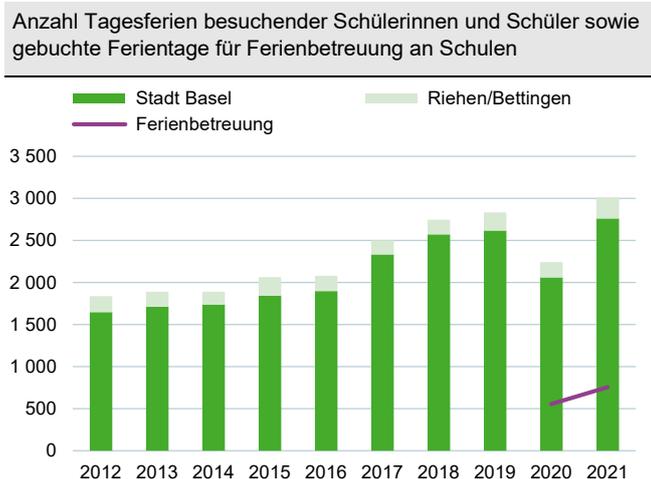


Abb. 16-7/T16-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Insgesamt 3 012 Schülerinnen und Schüler nutzen die Tagesferien im Verlaufe des Jahres 2021. Dies entspricht durchschnittlich 268 Schülerinnen und Schüler pro Ferienwoche und dem höchsten Wert im Beobachtungszeitraum. Die Ferienbetreuung an den Schulen wird 755 mal gebucht, dies entspricht durchschnittlich 55 Anwesenden pro Ferientag.

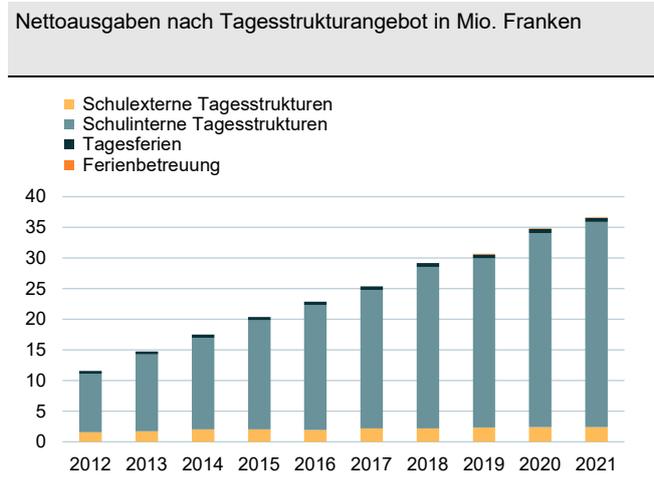


Abb. 16-8/T16-1; Quellen: Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Riehen

Auch 2021 wachsen die Kosten im Zuge des Ausbaus der Tagesstrukturen weiter. 36,6 Mio. Franken werden insgesamt in die Tagesstrukturen investiert, 5% mehr als im Vorjahr. 33,5 Mio. Franken davon entfallen auf die Betreuungsangebote an den Schulen, 2,4 Mio. Franken auf die schulexternen Tagesstrukturen und 611 000 Franken auf die Tagesferien. In die Ferienbetreuung an Schulen werden 101 000 Franken investiert.

Erläuterungen

Nachmittagsmodulplätze Sie weisen die maximale Kapazität aus, die am Nachmittag durch Nachmittagsmodule gewährleistet wird. Nachmittagsmodul I: Betreuung von 14 bis 15.45 Uhr. Nachmittagsmodul II kurz/lang: Betreuung von 15.45/16:30 bis 18 Uhr. Nachmittag an der Sekundarschule: Aufsicht von 14 bis 17 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung.

Betreute Kinder in der Stichwoche Ein Kind, das an mehreren Tagen in der Stichwoche ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt.

Auslastung Die Auslastung errechnet sich als Anteil der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder pro Tag in der Stichwoche an der Platzzahl in den jeweiligen Angeboten.

Tagesferien Tagesferien werden an 13 Wochen (exkl. zwischen dem 24. Dezember und 1. Januar) angeboten. Aufgrund der Schulschliessungen im Rahmen der COVID-19 Pandemiebekämpfung wurden während der Frühlingferien 2020 keine Tagesferien angeboten. Somit wurden die Tagesferien 2020 lediglich an 11 Wochen angeboten. Tagesferien können nur für eine ganze Woche gebucht werden.

Ferienbetreuung an Schulen Seit Herbst 2019 wird während den Ferien auch an den Primarschulen der Stadt Basel Betreuung angeboten. Im Gegensatz zu den Tagesferien können einzelne Tage gebucht werden.

Nettoausgaben Die Ausgaben für die Ferienbetreuung an Schulen wird für die Jahre 2019 und 2020 rückwirkend separat ausgewiesen. Zuvor waren diese in der Position der Tagesferien integriert. Aufgrund von Rückerstattungen des Bundes im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie wurden die Angaben zu den Ausgaben des Jahres 2020 rückwirkend angepasst.

17 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

17.1 Leistungsbeschreibung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist ein Sozialkriseninterventionscenter. Als Dienstleistungsorganisation und zentraler Notfalldienst ist sie zuständig für den Schutz von gefährdeten Kindern und Erwachsenen, für Kindesbelange bei bestehenden Elternkonflikten, für ausgewählte Bereiche der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung) und der gesetzlichen Vertretung (Ehe- und Partnerschaftsvertretung und Vertretung bei medizinischen Massnahmen). Sie ist auch Beschwerdeinstanz in Bezug auf die Amtsführung von Beistandspersonen sowie für Massnahmen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken.

In Gefährdungssituationen sucht die KESB mit den Kindern und Eltern oder betroffenen Erwachsenen eine möglichst auf Kooperation basierende Lösung. Das Ziel eines Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens ist es, nicht behördlich entscheiden zu müssen, sondern eine freiwillige Lösung mit den Betroffenen zu finden. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (insbesondere Beistandschaften) werden Personen unterstützt, die aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend unterstützen kann. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt werden und sich angemessen weiterentwickeln. Hilfs- oder schutzbedürftige Erwachsene sollen in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und trifft dann den Entscheid in einer ihrer drei Spruchkammern, die zwar Teil der KESB und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidfindung jedoch unabhängig sind.

Betroffene Personen Von einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes können Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betroffen sein, welche einen Schwächezustand sowie eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit (Erwachsene) aufweisen (Art. 390 bzw. Art. 426 ZGB) oder in ihrem Kindeswohl gefährdet sind (Art. 307 ff. ZGB). Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Errichtung (Verfahrenskosten) sowie für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten oder zu schützenden Erwachsenen (Art. 404 ZGB) bzw. bei Kinder und Jugendlichen zulasten deren Eltern (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) (Kindesschutzrecht: Art. 252-263, Art. 270-327c; Erwachsenenschutzrecht: Art. 360-425)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)

Zuständigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

17.2 Kennzahlen

Im Jahr 2021 hat die KESB BS insgesamt 4 082 formelle Verfahren eröffnet, deutlich mehr als im Vorjahr. Bei mehr als 60% konnte eine freiwillige Lösung erarbeitet werden, so dass die Anzahl Massnahmen relativ stabil bleibt. Am Ende des Jahres bestehen Schutzmassnahmen für 3 153 Erwachsene sowie für 819 Kinder. Der Anteil Kinder mit Schutzmassnahmen an der Gesamtbevölkerung nimmt gegenüber dem Vorjahr erstmals seit 2016 wieder zu. Die massgeschneiderten Beistandschaften sind die am häufigsten gesprochene Massnahme im Erwachsenenschutzrecht. Bei Kindern ist die Errichtung einer Beistandschaft die Unterstützungsform mit der höchsten Fallzahl.

Eröffnete formelle Verfahren

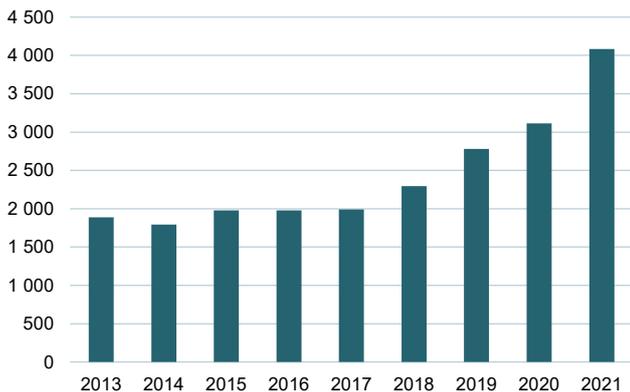


Abb. 17-1/T17-1; Quelle: KESB BS.

Die Anzahl eröffneter formeller Verfahren wächst seit 2017 und ist, teilweise bedingt durch die COVID19-Pandemie, gegenüber dem Vorjahr wiederum deutlich gestiegen, ohne dass es dabei zu einer proportionalen Steigerung der KESB Massnahmen gekommen wäre (vgl. Abb. 17-2 bis 17-4). In mehr als 60% der Gefährdungsmeldungen konnte mit den betroffenen Personen eine freiwillige Lösung erarbeitet werden. Im Verlaufe des Jahres 2021 wurden insgesamt 4 082 formelle Verfahren eröffnet, im Vorjahr waren es deren 3 115.

Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner per Ende Jahr

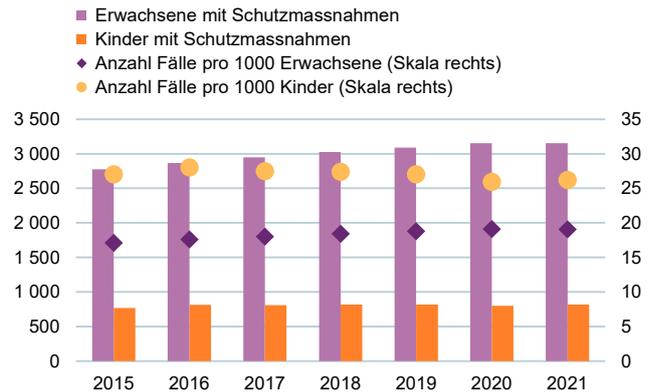


Abb. 17-2/T17-1; Quelle: KOKES.

Ende 2021 werden insgesamt 3 153 Erwachsene (2020: 3 152) sowie 819 (2020: 802) Minderjährige mit Schutzmassnahmen gezählt. Pro 1000 volljährige Einwohner benötigen 19,1 Personen Unterstützung. Bei den Kindern sind es 26,2 Personen pro 1000 minderjährige Einwohner. Beim Anteil der Kinder mit Schutzmassnahmen ist nach kontinuierlichem Rückgang seit 2016 erstmals ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu beobachten.

Erwachsene: Massnahmen nach Unterstützungsart, Ende Dezember

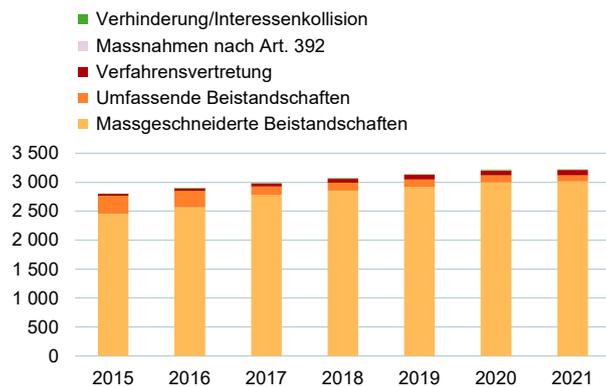


Abb. 17-3/T17-1; Quelle: KOKES.

Ende 2021 bestehen 3 225 Massnahmen für Erwachsene. Davon entfallen 3 013 auf massgeschneiderte Beistandschaften. Die Anzahl umfassender Beistandschaften liegt bei 109. Es werden zudem 91 Verfahrensvertretungen, 8 Massnahmen im Zusammenhang mit Verhinderung/Interessenkollision sowie 4 Massnahmen nach Art. 392 gezählt.

Kinder: Errichtete Massnahmen, Ende Dezember

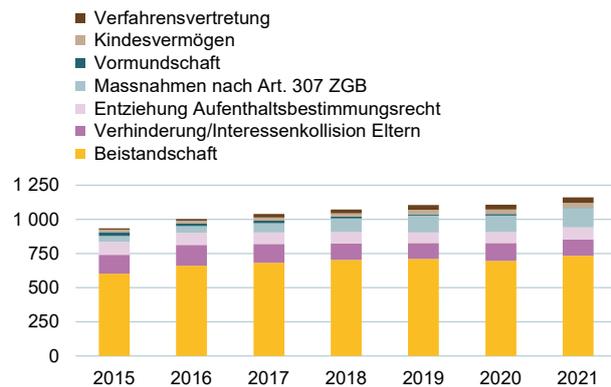


Abb. 17-4/T17-1; Quelle: KOKES.

Zwei Drittel der 1 162 für Kinder errichteten Massnahmen betreffen Beistandschaften (734). «Verhinderung/Interessenkollision Eltern» sowie Massnahmen nach Art. 307 ZGB betreffen 119 resp. 141 Kinder. Der Bestand an elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzügen liegt bei 89 (vgl. Kapitel 18, Abb. 18-5: Diese Kinder bilden dort eine Teilmenge der platzierten Kinder und Jugendlichen).

Kinder: Beistandschaften nach Unterstützungsart, Ende Dezember (Mehrfachnennungen möglich)

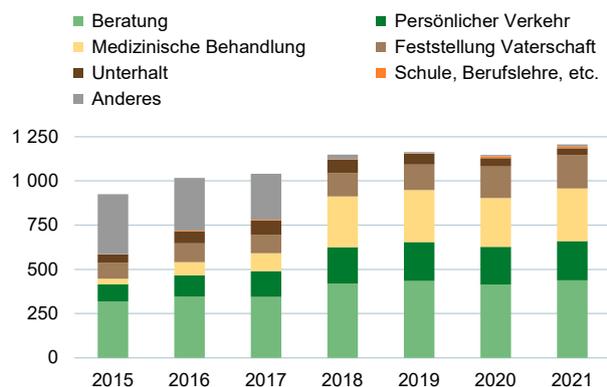


Abb. 17-5/T17-1; Quelle: KOKES.

Die Beratung stellt die häufigste Form der Beistandschaft für Kinder dar (437). 299 Kinder erhalten Unterstützung bei der medizinischen Behandlung. 222 Beistandschaften betreffen die Unterstützung beim Regeln des persönlichen Verkehrs. Die Feststellung der Vaterschaft betrifft 188 Beistandschaften. Bei 38 Kindern muss der Unterhalt geklärt werden.

Erläuterungen

KOKES Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES erstellt eine Gesamtschweizerische Statistik für sämtliche Kantone.

Formelle Verfahren Die KESB erhält von verschiedenen Seiten Meldungen zu potentiellen Gefährdungen. Aufgrund teilweise mangelnder Relevanz wird nicht in jedem Fall ein Verfahren eröffnet. Gesuche um «einvernehmliche gemeinsame Sorge», die Deposition von Vorsorgeaufträgen sowie Geburtsmeldungen sind in den abgebildeten Fallzahlen nicht enthalten.

Massnahmen Für eine unterstützte Person können mehrere Massnahmen gesprochen werden. Die Anzahl Massnahmen entspricht deshalb nicht der Anzahl unterstützter Personen.

Massnahmen nach Art. 392 ZGB Direktes Handeln der KESB, weil die Errichtung einer Beistandschaft nicht verhältnismässig ist.

Massnahmen nach Art. 307 ZGB Diese umfassen Art. 307 Abs. 3 «Weisung/Ermahnung» und «Person/Stelle mit Einblick» sowie Art 307 Abs. 1 «geeignete Massnahme».

Beistandschaft Einem unterstützten Kind können mehrere Formen der Beistandschaft gemäss Art 308 ZGB gesprochen werden. Die Summe der Anzahl Beistandschaften nach Art. 308 entspricht deshalb nicht der Anzahl Kinder mit einer Beistandschaft.

Anzahl Fälle pro 1 000 Einwohner Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte des Bundesamts für Statistik (BFS) entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1 000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart 2018 konnten viele der bis anhin unter der Kategorie «Anderes» geführten Massnahmen erstmals den weiteren Kategorien zugeordnet werden.

18 Kinder- und Jugendhilfe

18.1 Leistungsbeschreibung

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weitere Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kinderschutzmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmandate, die durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden, sowie um die Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen. Im Mittelpunkt steht die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Dargestellt werden auch die ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie sind in den Alltag der Familien eingepasst und werden im direkten sozialen Umfeld der Leistungsbeziehenden oder in Räumlichkeiten des Leistungsanbieters erbracht.

Anspruchsberechtigte Personen Zielpersonen der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit mit Wohnsitz in Basel. Die Leistungen können im Einzelfall auch darüber hinaus gewährt werden, wenn dies zum Erreichen der Entwicklungsziele erforderlich ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Finanzierung Den überwiegenden Teil der Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe trägt der Kanton und die Gemeinden, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Bei Platzierungen in einem Heim erfolgt die interkantonale Verrechnung gemäss einem Konkordat (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen; IVSE). Auch bei den Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst, soweit sie Einkommen oder Vermögen haben, bis zu einer definierten Höchstgrenze einen Beitrag an die Kosten leisten.

Berechnungsgrundlagen Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Bei stationären Platzierungen werden auch allfällige Einkommen der Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) (SR 211.222.338)
- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) (SG 415.100)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)
- Sozialhilfegesetz (SG 890.100)
- Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) (SG 212.470)
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO) (SG 212.250)
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) (SG 212.260)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) (SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) (SG 890.710)

Zuständigkeit Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) begleitet die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Kinderschutzmassnahmen werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und strafrechtliche Kinderschutzmassnahmen von der Jugendanwaltschaft (JugA) angeordnet. Jugendstrafrechtliche Massnahmen werden im vorliegenden Bericht nicht erfasst.

18.2 Kennzahlen

3 483 Kinder und Jugendliche werden 2021 vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut. 2 390 der insgesamt 4 140 im Jahresverlauf 2021 aktiven Fälle wurden durch die KESB zugewiesen. Aufgrund einer Veränderung der Falldefinition beim KJD können Fallzahlen nicht mit den Vorjahren verglichen werden. Der häufigste Aufnahmegrund für die 2021 aktiven Fälle sind Erziehungsprobleme mit familiären Konflikten. Insgesamt 427 Kinder und Jugendliche sind Ende 2021 platziert. Die Bruttokosten für Fremdplatzierungen belaufen sich auf 47,0 Mio. Franken.

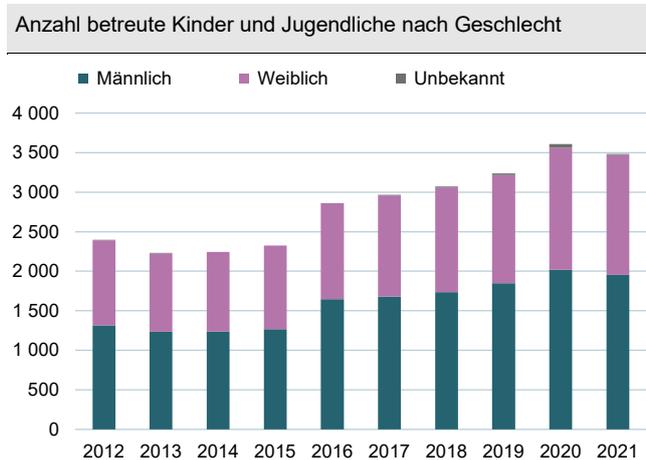


Abb. 18-1/T18-1; Quelle: KJD.

Insgesamt 3 483 Kinder und Jugendliche werden im Verlaufe des Jahres 2021 betreut. Davon sind 56% männlichen und 43% weiblichen Geschlechts. Erstmals seit 2013 nimmt die Anzahl betreuter Kinder und Jugendlicher gegenüber dem Vorjahr ab.

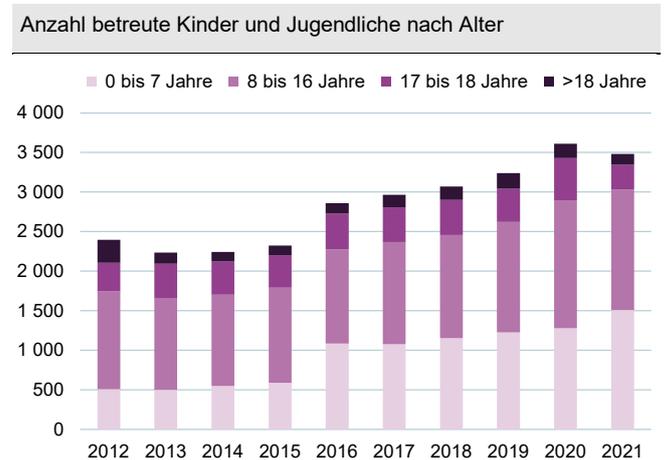


Abb. 18-2/T18-1; Quelle: KJD.

Von den 3 483 im Jahr 2021 betreuten Kindern sind 43% jünger als 8 Jahre. 44% sind 8 bis 16 Jahre und 9% sind 17 bis 18 Jahre alt. Der Anteil betreuter Kinder im Alter unter 8 Jahren hat sich seit 2021 verdoppelt.

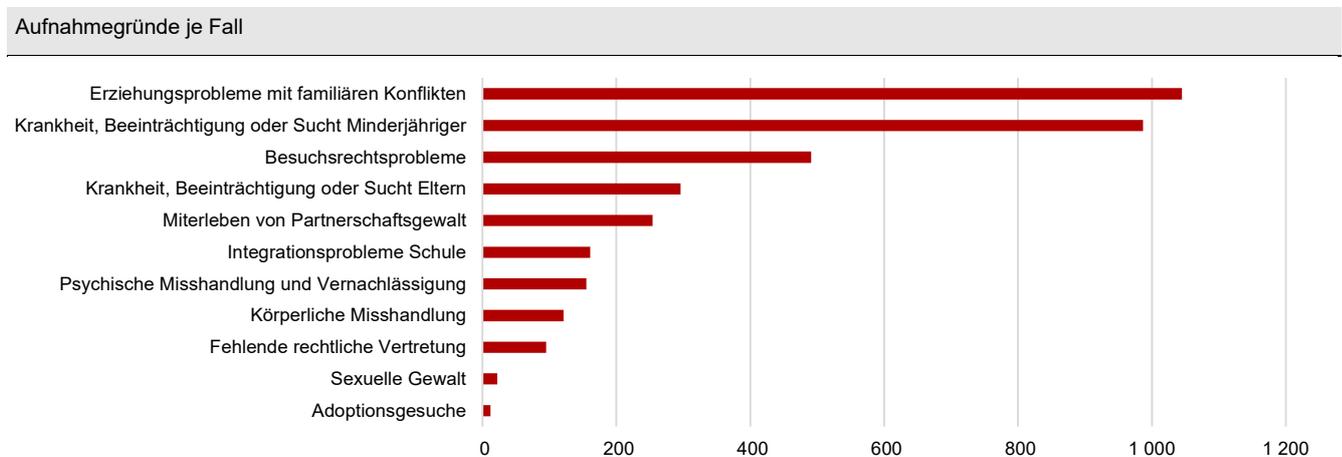


Abb. 18-3/T18-1; Quelle: KJD.

Im Verlaufe des Jahres 2021 sind 4 140 Fälle aktiv. Davon sind 1 595 Fälle im 2021 eröffnet worden. Den häufigsten Aufnahmegrund stellen «Erziehungsprobleme mit familiären Konflikten» dar (1 045). «Krankheit, Beeinträchtigung oder Sucht der Minderjährigen» steht mit 987 Fällen an zweiter Stelle, gefolgt von Besuchsrechtsproblemen (491), Krankheit, Beeinträchtigung oder Sucht der Eltern (296) sowie Miterleben von Partnerschaftsgewalt (254).

Erläuterungen

Platzierte Kinder und Jugendliche Ab 2019 beziehen sich die abgebildeten Zahlen auf alle Platzierungen und Leistungen, die für den Kanton Basel-Stadt mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind. In den Vorjahren wurden nur Fälle erfasst, bei denen der zivilrechtliche Wohnsitz der platzierten Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt lag.

Daten 2020 des KJD Aufgrund der Einführung einer neuen Fallführungssoftware im November 2020 und den damit verbundenen Anpassungen in der Datenerfassung handelt es sich bei den Zahlen für 2020 um Hochrechnungen auf Basis der ersten zehn Monate. Ein Vergleich der Zahlen mit den Vorjahren ist daher nur einschränkt möglich.

Fälle Seit 2021 hat sich die Definition von Fall beim KJD geändert. Neu können Kindern und Jugendlichen mehrere Fälle zugeordnet werden. Ein Vergleich der Fallzahlen mit den Vorjahren ist daher nicht möglich.

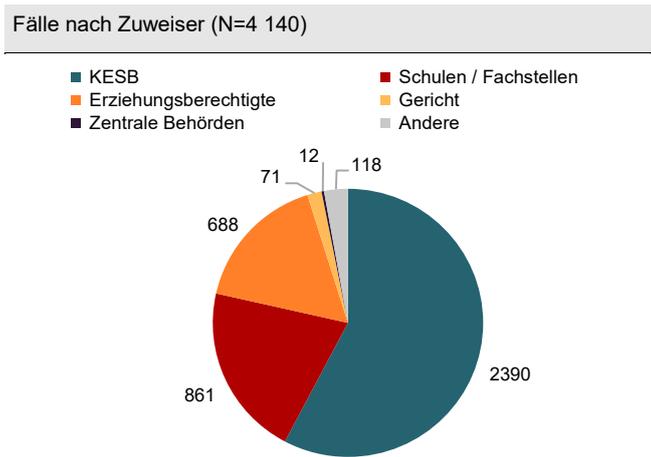


Abb. 18-4/T18-1; Quelle: KJD.

2 390 der insgesamt 4 140 im Jahr 2021 aktiven Fälle wurden durch die KESB zugewiesen. 861 Fälle sind dem KJD durch Schulen und Fachstellen zugewiesen worden. Die Erziehungsberechtigten sind in 688 Fällen Zuweiser.

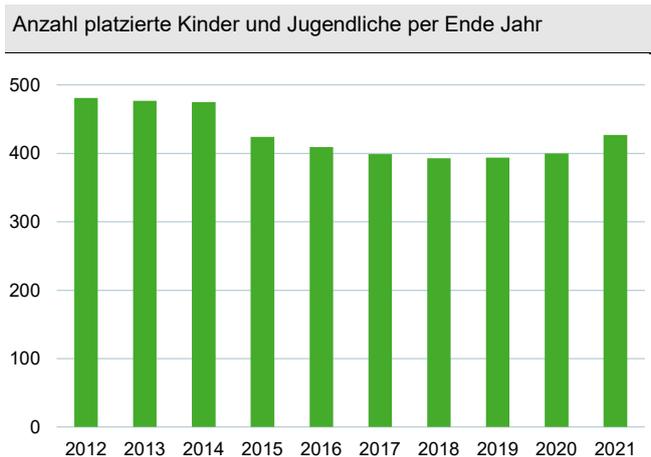


Abb. 18-5/T18-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Zwischen 2011 und 2018 nahm die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher per Jahresende stetig ab. Seither nimmt die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlichen zu und liegt Ende 2021 bei 427. Laut KOKES-Statistik sind davon 89 durch die KESB platziert worden (vgl. Kapitel 17, Abb. 17-4).

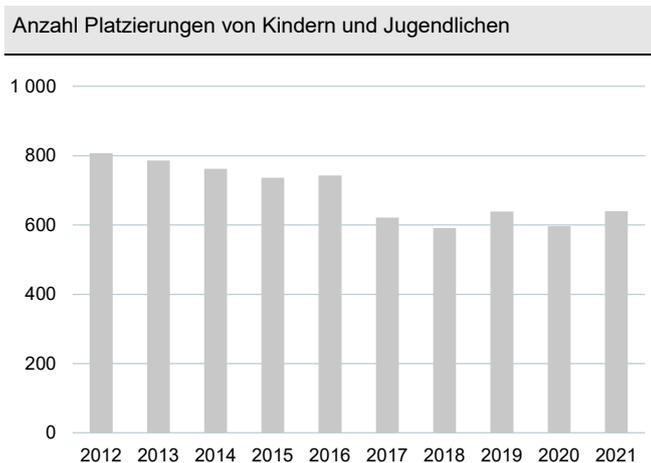


Abb. 18-6/T18-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Verlaufe des Jahres 2021 sind insgesamt 640 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Heimen untergebracht worden.

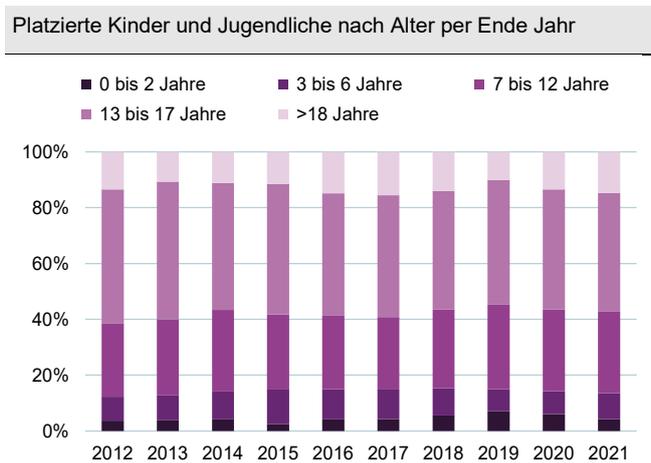


Abb. 18-7/T18-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

14% der Ende 2021 platzierten Kinder und Jugendlichen sind unter 7 Jahre alt, 29% sind im Alter von 7 bis 12 Jahren und 42% zwischen 13 und 17 Jahre alt. 15% der Platzierungen betreffen volljährige Personen. Die Verteilung nach Alter bleibt relativ stabil.

Anzahl laufende sozialpädagogische Familienbegleitungen per Ende Jahr

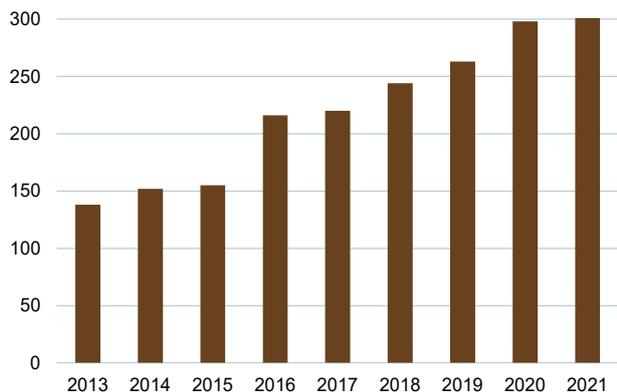


Abb. 18-8/T18-2; Quelle: KJD.

Per Jahresende 2021 werden insgesamt 328 ambulante sozialpädagogische Familienbegleitungen gezählt. Seit 2013 (138 ambulante Begleitungen) steigt deren Anzahl stetig.

Finanzierte Belegungstage

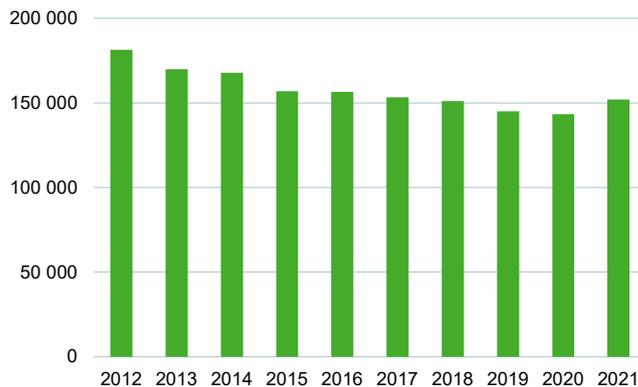


Abb. 18-9/T18-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Jahr 2021 werden insgesamt 143 388 Belegungstage finanziert. Seit 2012 ist ein abnehmender Trend zu beobachten, 2021 erstmals wieder ein Anstieg.

Bruttokosten nach Unterbringungsart in Mio. Franken



Abb. 18-10/T18-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Bruttokosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen sind gegenüber dem Vorjahr um 12% gestiegen und liegen 2021 bei 47,0 Mio. Franken, was insbesondere auf einen Anstieg bei den kantonalen Institutionen zurückzuführen ist. Es entstanden Kosten in der Höhe von 2,4 Mio. Franken für Platzierungen in Pflegefamilien und 30,4 Mio. Franken für Massnahmen in baselstädtischen Institutionen. 14,2 Mio. Franken werden an ausserkantonale Institutionen entrichtet.

19 Beistandschaften

19.1 Leistungsbeschreibung

Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Die Berufsbeiständinnen und -beistände des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) führen die Beistandschaften im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Eine Beistandsperson steht Personen mit Schwächezustand (z. B. bei Erkrankung, Behinderung und in Krisensituationen) zur Seite. Sie unterstützt, vertritt und begleitet Personen in persönlichen Fragen, im Kontakt mit Behörden und in Alltagsgeschäften. Je nach Massnahme ist sie für die administrativen und finanziellen Belange der Klientinnen und Klienten verantwortlich und/oder nimmt Rechtsgeschäfte in deren Vertretung wahr. Die Beistandsperson erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person und achtet deren Willen. Sie berichtet der KESB so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, über die Führung der Beistandschaft.

Anspruchsberechtigte Personen Menschen mit einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Beistandschaften des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine andere Lösung möglich ist. So kann etwa eine Vertretung bis zu einem gewissen Grade von Gesetzes wegen durch den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner, die eingetragene Partnerin oder – bei gesundheitlichen Fragen – durch weitere Angehörige wahrgenommen werden. Mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kann sodann im Sinne der Selbstbestimmung zum Voraus festgelegt werden, wer im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit vertretungsberechtigt sein soll.

Finanzierung Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zu Lasten des Staates.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) (Kindesschutzrecht: Art. 306, 308 und 325; Erwachsenenschutzrecht: Art. 360-425)
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG, SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG, SG 212.410)

Zuständigkeit Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt.

19.2 Kennzahlen

Ende 2021 führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES 2 596 Beistandschaften, davon 2 379 Erwachsenenschutzmandate und 217 rechtliche Kindesschutzfälle. Mit insgesamt 1 409 Personen bilden die 31- bis 65-Jährigen die grösste Altersgruppe. 30% aller verbeiständeten Frauen sind in der Altersgruppe der über 65-Jährigen, dieser Anteil fällt deutlich höher aus als bei den Männern derselben Altersgruppe. Die Anzahl junger Erwachsenen zwischen 18 bis 30 Jahren steigt seit 2019 leicht an.

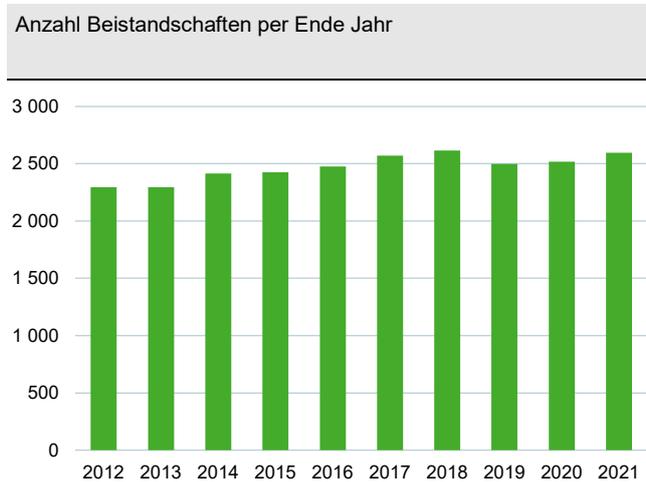


Abb. 19-1/T19-1; Quelle: ABES.

Seit 2012 ist die Anzahl Mandate stetig gestiegen. Ende 2021 liegt die Anzahl Beistandschaften bei 2 596. Davon entfallen 2 379 auf Erwachsenenschutzmandate und 217 auf rechtliche Kindesschutzfälle.

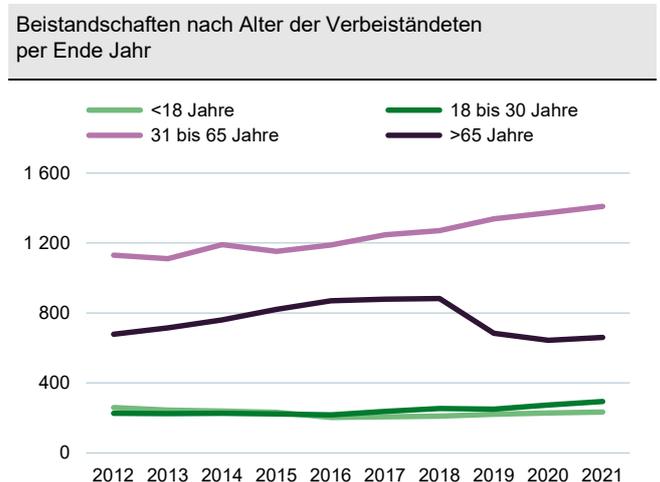


Abb. 19-2/T19-1; Quelle: ABES.

Die Anzahl der 31- bis 65-Jährigen steigt seit 2015 kontinuierlich. Die Altersgruppe macht mit 1 409 den grössten Anteil der verbeiständeten Personen aus. Seit 2019 Jahren steigt die Zahl der jungen Erwachsenen zwischen 18 bis 30 Jahren leicht an und liegt Ende 2021 bei 293. Insgesamt 660 Personen sind über 65 Jahre alt. Die Anzahl minderjähriger Personen liegt bei 234.

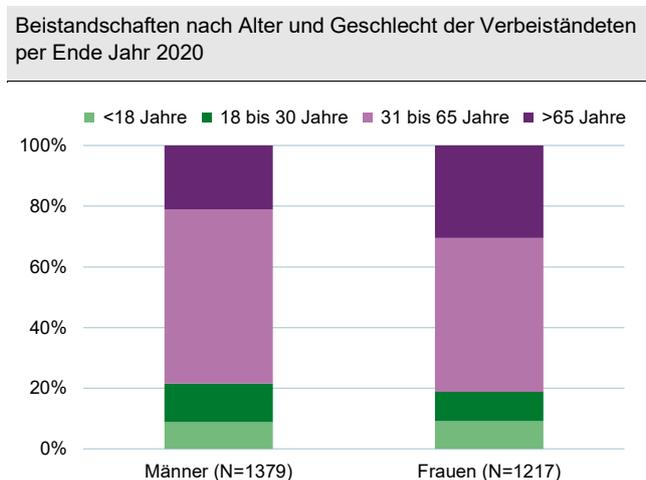


Abb. 19-3; Quelle: ABES.

2020 sind 53% der verbeiständeten Personen Männer. Das Geschlechterverhältnis blieb über die vergangenen Jahre stabil. 30% aller verbeiständeten Frauen sind über 65 Jahre alt. Dieser Anteil fällt deutlich höher aus als bei den Männern (21%). Personen im Alter von 31 bis 64 Jahren bilden sowohl bei den Männern (57%) als auch bei den Frauen (51%) die grösste Gruppe der Verbeiständeten.

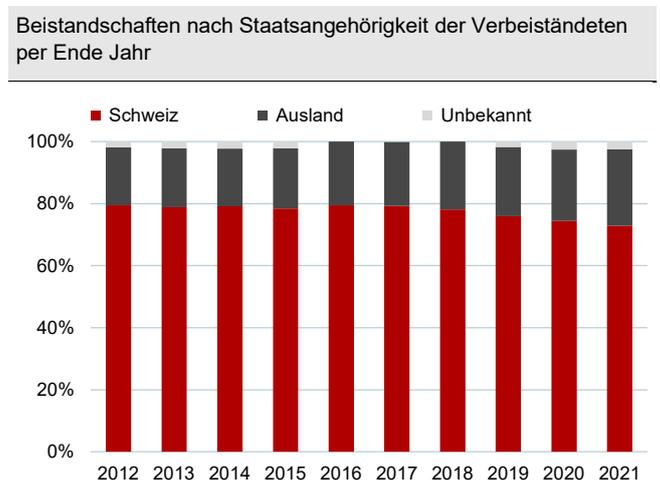


Abb. 19-4/T19-1; Quelle: ABES.

Der Ausländeranteil bei den Beistandschaften lag bis 2015 jeweils bei rund einem Fünftel. Seither ist ein leichter Anstieg zu beobachten. 2021 verfügen 25% der verbeiständeten Personen über eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Erläuterungen

Altersstruktur Der sinkende Anteil von Minderjährigen erklärt sich damit, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Beistandschaften für Kinder dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) übertragen bzw. zugeteilt werden. Das ABES führt ausschliesslich Massnahmen im rechtlichen Kindesschutz.

Anzahl Beistandschaften Wegen der Übertragung von Massnahmen an die Pro Senectute, welche seit 2019 auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Beistandschaften für ältere Menschen führt, ist die Anzahl Mandate 2019 zurückgegangen.

20 Tabellen

T2-1 Kantonale Sozialleistungen - Personen/Fälle pro Leistung seit 2012

Leistung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Personen										
Arbeitslosenhilfe	41	37	32	32	35	33	40	39	41	33
Behindertenhilfe	2 114	2 090	2 176 ^f	2 177	2 199
Beihilfen zur AHV	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536	5 802	6 070	6 205	5 290
Beihilfen zur IV	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254	5 241	5 264	5 051	4 029
EL zur AHV	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984	8 262	8 606	8 488	8 722
EL zur IV	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895	6 879	6 929	6 615	6 770
Prämienverbilligung ¹	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401	26 977	29 140	30 133	30 120
Stationäre Jugendhilfe	481	477	475	424	409	399	393	394	400	427
Stipendien	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 204	2 030	2 096	2 078	2 015
Tagesbetreuung	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753	3 811	3 856	3 800	3 907
Sozialhilfe	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165	11 920	11 345	10 943	10 115
Fälle										
Alimentenbevorschussung	742	795	774	769	751	735	730	690	673	630
Familienmietzinsbeiträge	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228	2 248	2 281	2 300	2 251

¹Bezügerinnen und Bezüger mit reiner Prämienverbilligung erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe, sondern ausschliesslich Prämienverbilligung. ^fWert korrigiert.

T2-2 Kantonale Sozialleistungen - Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken seit 2012

Leistung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Subjektfinanzierung										
Alimentenbevorschussung	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7	3,5	3,3	3,1	2,9
Arbeitslosenhilfe	1,6	1,7	1,7	1,7	1,9	2,0	1,4	1,1	1,4	1,5
Beihilfen zur AHV	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3	5,5	5,7	5,8
Beihilfen zur IV	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,5	4,3	4,1
EL zur AHV ¹	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9	135,6	135,8	136,0	135,8
EL zur IV ²	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2	101,7	104,1	103,1	105,6
Familienmietzinsbeiträge	5,2	8,1	8,9	9,5	10,1	10,7	11,2	11,7	11,8	11,7
Prämienverbilligung ¹	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9	178,5	182,9	186,7	186,4
Stipendien	11,6	11,4	11,9	12,0	11,8	11,7	11,8	12,0	12,0	11,9
Tagesbetreuung	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8	40,1	39,6	42,3	40,0
Sozialhilfe	122,5	126,6	129,6	134,3	142,4	145,0	143,4	136,4	137,9	129,3
Objektfinanzierung										
Behindertenhilfe ²	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	104,6 ^f	103,9	101,6
Stationäre Jugendhilfe	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5	38,5	40,3	41,8	47,0

¹Ab 2014 werden sämtliche Beiträge an Krankenkassenprämien als Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. ²Das neue Behindertenhilfegesetz vom 1.1.2017 hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. ^fWert korrigiert.

T4-1 BISS - Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung seit 2017¹

Leistung	2017		2018		2019		2020		2021	
	Mehrfachbezug	Einfachbezug								
PV	2 794	11 620	2 787	11 912	2 890	13 359	2 860	13 797	2 906	14 065
TB	902	1 636	874	1 634	925	1 651	890	1 614	958	1 719
FAMI	2 187	38	2 219	44	2 253	38	2 249	23	2 233	17
ABV	476	255	502	225	498	202	470	194	452	172
JH	114	161	119	175	113	163	110	139	114	146
JUGA	4	8	4	2	2	2	2	-	2	-

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe; JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T4-2 Mehrfachbezug - Leistungskombinationen nach Haushaltstyp 2021¹

Leistungskombination	Haushaltstyp		
	Einelternefamilien	Zweielternefamilien	Total ²
PV-FAMI	418	1 258	1 676
PV-TB	151	322	473
PV-TB-FAMI	111	207	318
PV-ABV	109	5	116
PV-FAMI-ABV	147	12	159
TB-ABV	57	2	59
PV-TB-FAMI-ABV	42	2	44
Übrige Kombinationen	116	39	155
Total	1 151	1 847	3 000

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen. Gewisse Leistungskombinationen können, in Ausnahmefällen, auch von weiteren Haushaltstypen in Anspruch genommen werden. Das Total muss deshalb nicht zwingend der Summe der Haushaltsformen «Einelternefamilien» und «Zweielternefamilien» entsprechen.

T5-1 Alimentenbevorschussung seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle per Ende Jahr¹										
Ohne Sozialhilfe	532	598	423	425	423	409	419	428	429	468
Mit Sozialhilfe	210	200	351	344	328	326	311	262	244	162
Total	742	795	774	769	751	735	730	690	673	630
Nettobevorschussung in Franken²										
	4 160 453	4 235 191	4 135 040	3 456 380	3 693 733	3 657 299	3 477 069	3 285 810	3 086 422	2 880 012
Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter³										
0-5 Jahre	211	217	191	169	161	76	132	128	126	99
6-12 Jahre	655	662	632	633	608	546	572	553	515	479
13-17 Jahre	550	527	533	476	449	577	467	459	445	447
18 Jahre u.m.	62	62	65	117	158	148	174	165	152	169
Total	1 478	1 468	1 421	1 395	1 376	1 347	1 345	1 305	1 238	1 194

¹Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung. ²Die Nettobevorschussung ergibt sich aus der Subtraktion der Einnahmen durch das Inkasse von den Bruttoausgaben. ³Kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden Kinder in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde wechseln, doppelt gezählt.

T5-2 Alimentenbevorschussung - BISS seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushalte nach Haushaltstyp¹										
Ehepaare mit Kindern	41	44	44	44	33	35	41	43	43	32
Einelterfamilien	711	732	714	714	684	676	665	629	600	577
Konkubinatspaare mit Kindern	11	9	11	14	19	15	19	22	18	12
Total	764	790	772	773	737	731	727	700	664	624
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	386	405	397	377	367	355	355	348	321	302
2 Kinder	277	272	270	288	264	271	279	252	253	221
> 2 Kinder	100	108	102	107	105	100	91	94	87	98
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag²										
< 20 000 Fr.	37	34	34	38	56	55	52	54	44	42
20 000-39 999 Fr.	330	330	334	308	308	303	304	279	281	238
40 000-59 999 Fr.	349	372	345	363	324	316	316	302	277	279
60 000-79 999 Fr.	39	39	43	53	40	47	46	55	44	46
≥ 80 000Fr.	8	10	13	11	9	10	9	10	18	19
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag²										
0-9 999 Fr.	686	704	689	693	658	643	641	621	580	544
10 000-19 999 Fr.	23	31	34	40	31	47	39	29	39	39
20 000-39 999 Fr.	26	24	26	21	26	24	23	21	15	18
≥ 40 000 Fr.	28	26	20	19	22	17	24	29	30	23
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	13	16	19	20	15	20	22	27	21	17
2 000-3 999 Fr.	83	100	102	103	98	93	94	90	81	77
4 000-5 999 Fr.	137	136	136	136	127	120	114	109	109	101
6 000-7 999 Fr.	215	227	228	232	222	200	204	175	168	167
8 000-9 999 Fr.	112	106	103	95	95	108	101	103	107	86
≥ 10 000 Fr.	203	200	181	187	180	190	192	196	178	176

¹In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbständig lebenden Kind zugutekommt. Die Summe der Anzahl Einelterfamilien und Zweielterfamilien kann deshalb vom Total abweichen. ²Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T5-3 Alimenteninkasso seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Inkassofälle										
Anzahl Inkassofälle	2 301	1 485	1 363	1 362	1 276	1 277	1 320	1 264	1 225	1 127
Bevorschusste Fälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken										
Ausstehend	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7	3,5	3,3	3,0	2,9
Eingetrieben	2,1	2,3	2,3	2,8	2,5	2,3	2,5	2,5	2,6	2,5
Total	6,3	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0	6,0	5,8	5,6	5,4
Vermittlungsfälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken¹										
Ausstehend	3,2	3,0	3,6	3,8	2,2	3,5	3,2	2,8	2,3	1,4
Eingetrieben	1,8	1,9	2,2	2,3	2,4	2,2	2,3	2,1	2,2	2,2
Total	5,0	4,9	5,8	6,1	4,6	5,7	5,5	4,9	4,5	3,6
Personen in Vermittlungsfällen per Ende Jahr										
Unterhaltspflichtige	1 646	1 229	1 428	1 296	1 366	1 274	1 369	1 285	1 229	1 185
Kinder	1 443	1 154	1 371	1 319	1 338	1 289	1 394	1 298	1 258	1 212
Junge Erwachsene	139	112	154	118	144	131	147	171	153	177
Ehegatten	664	423	470	407	426	382	378	338	299	272
Total	2 246	1 689	1 995	1 844	1 908	1 802	1 919	1 807	1 710	1 661

¹Die Alimentenhilfe führt das Inkasso durch, zahlt aber keine Bevorschussung aus.

T6-1 Arbeitslosenhilfe - Massnahmen und Ausgaben seit 2012

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Massnahmen										
Beschäftigungsmassnahmen	33	28	27	28	32	32	36	38	33	21
Bildungsmassnahmen	8	9	5	4	3	1	4	1	8	12
Total	41	37	32	32	35	33	40	39	41	33
Ausgaben in Mio. Franken										
Beschäftigungsmassnahmen	0,95	1,31	1,63	1,68	1,60	1,92	1,98	1,43	1,43	1,53
Bildungsmassnahmen	0,32	0,18	0,08	0,06	0,05	0,01	0,03	0,01	0,04	0,03
Total	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65	1,93	2,01	1,44	1,47	1,55

T7-1 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende und Ausgaben für Stipendien seit 2012

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beziehende nach Ausbildungskategorie										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	497	538	534	510	499	511	548	568	577	560
Berufliche Grundbildung ¹	801	717	761	792	799	752	779	820	803	783
Tertiärstufe ²	737	713	754	779	751	729	693	695	686	662
Übrige weiterführende Ausbildungen	7	15	14	16	13	12	10	13	12	10
Total	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004	2 030	2 096	2 078	2 015
Beziehende nach Geschlecht										
Weiblich	1 100	1 051	1 067	1 093	1 099	1 051	1 045	1 132	1 077	1 035
Männlich	942	932	996	1 004	963	953	985	964	1 001	980
Total	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004	2 030	2 096	2 078	2 015
Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungskategorie in Tausend Franken⁴										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	1 834	2 213	2 305	2 121	2 076	2 216	2 471	2 451	2 524	2 501
Berufliche Grundbildung ¹	3 777	3 658	3 753	4 138	4 374	4 284	4 081	4 372	4 337	4 467
Tertiärstufe ²	5 922	5 374	5 696	5 604	5 284	5 121	5 174	5 030	4 960	4 877
Übrige weiterführende Ausbildungen	73	162	159	174	107	104	80	122	131	86
Total ³	11 608	11 407	11 913	12 037	11 840	11 725	11 806	11 975	11 952	11 930

¹Die berufliche Grundbildung umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten. ²Die Tertiärstufe umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung. ³Rundungsbedingte Abweichungen entsprechen den vom Amt für Ausbildungsbeiträge publizierten Werten. ⁴Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

T7-2 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende nach Staatsangehörigkeit und Alter seit 2016

Alter	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Schweiz	Ausland										
<20 Jahre	534	271	505	293	505	314	524	328	551	298	494	273
20-24 Jahre	547	240	530	220	517	231	501	250	518	255	491	281
25-29 Jahre	204	74	210	71	200	78	222	77	192	73	206	88
30-39 Jahre	99	70	87	60	97	62	98	67	98	64	82	76
>39 Jahre	9	14	14	14	14	12	17	12	15	14	13	11
Total	1 393	669	1 346	658	1 333	697	1 362	734	1 374	704	1 286	729

T7-3 Ausbildungsbeiträge - Darlehen seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl ausbezahlte Darlehen	28	24	14	19	18	17	16	21	28	17
Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken	165	185	112	163	134	131	80	175	198	113

T8-1 Behindertenhilfe - Kantonsbeiträge, Kostenübernahmegarantien und Personen seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken¹										
Ambulante Wohnbegleitung	2,6	3,5	3,3	4,0	4,4
Betreutes Wohnen	51,1	50,9	47,0	41,6	42,1	50,6	51,0	52,7	51,7	50,4
Betreute Tagesgestaltung	18,9	19,4	19,6	20,0	19,5	19,8	28,5	29,1	28,6	27,9
Begleitete Arbeit	9,8	10,1	13,2	18,8	20,1	25,6	19,9	19,5	19,6	18,9
Total	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	104,6	103,9	101,6
Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen										
Innerkantonal	57,5	57,9	58,1	57,8	58,9	68,6	68,3	69,0	67,8	67,5
Ausserkantonal	22,3	22,5	21,7	22,5	22,7	30,0	34,5	35,6	36,1	34,1
Total	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	104,6	103,9	104,6
Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich per Ende Jahr										
Ambulante Wohnbegleitung	453	447	488	498	538
Betreutes Wohnen	847	834	862	847	847
Betreute Tagesgestaltung	732	762	745	748	774
Begleitete Arbeit	1 028	988	1 014	990	1 011
Total	3 060	3 031	3 109	3 083	3 170
Anzahl Personen mit Kostenübernahmegarantien nach Geschlecht per Ende Jahr										
Frauen	886	868	908	923	922
Männer	1 228	1 222	1 268	1 254	1 277
Total	2 114	2 090	2 176	2 177	2 199

¹Beim Betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% der Gesamtkosten. Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit in Werk- und Tagesstätten werden zu 100% über Kantonsbeiträge finanziert. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Gesetz über die Behindertenhilfe hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Vergleiche mit den Jahren davor sind daher nur bedingt aussagekräftig. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung ausgerichtet.

T8-2 Behindertenhilfe - Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich und Standort des Leistungserbringers

Leistungsbereich	2018		2019		2020		2021	
	Innerkantonal	Ausserkantonal	Innerkantonal	Ausserkantonal	Innerkantonal	Ausserkantonal	Innerkantonal	Ausserkantonal
Ambulante Wohnbegleitung	364	83	239	249	279	219	386	152
Betreutes Wohnen	524	310	532	330	478	369	521	326
Betreute Tagesgestaltung	407	355	444	301	433	315	466	308
Begleitete Arbeit	832	156	829	185	815	175	836	175
Total	2 127	904	2 044	1 065	2 005	1 078	2 209	961

T8-3 Behindertenhilfe - Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich und Alter per Ende Jahr

Leistungsbereich	2018				2019				2020				2021			
	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.
Ambulante Wohnbegleitung	13	172	238	24	13	188	263	24	14	191	269	24	23	182	309	24
Betreutes Wohnen	62	236	422	114	54	256	436	116	55	243	442	107	52	241	445	109
Betreute Tagesgestaltung	79	219	353	111	70	218	341	116	79	213	351	105	81	221	363	109
Begleitete Arbeit	83	409	489	7	84	415	512	3	98	415	477	-	97	420	494	-
Total	237	1 036	1 502	256	221	1 077	1 552	259	246	1 062	1 539	236	253	1 064	1 611	242

T9-1 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Fälle, Beziehende sowie ausbezahlte Leistungen seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ¹	2021
Fälle mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen										
EL zur IV	5 418	5 475	5 382	5 365	5 331	5 285	5 272	5 332	5 124	5 343
Beihilfe zur IV	3 810	3 864	3 834	3 803	3 862	3 842	3 822	3 846	...	3 758
EL zur AHV	6 190	6 388	6 579	6 733	6 924	6 987	7 250	7 515	7 624	7 549
Beihilfe zur AHV	4 018	4 153	4 262	4 359	4 548	4 686	4 879	5 095	...	5 266
Beziehende von AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV										
IV-Rentner	12 460	11 965	11 490	11 098	10 754	10 485	10 256	10 182	9 944	
Personen mit EL zur IV	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895	6 879	6 929	6 615	6 770
Personen mit Beihilfe zur IV	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254	5 241	5 264	5 051	4 029
AHV-Rentner	41 690	41 695	41 776	41 684	41 777	41 609	41 671	41 796	41 711	
Personen mit EL zur AHV	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984	8 262	8 606	8 488	8 722
Personen mit Beihilfe zur AHV	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536	5 802	6 070	6 205	5 290
Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken²										
EL zur IV	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2	101,7	104,1	103,1	105,6
Beihilfe zur IV	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6	4,5	4,3	4,1
EL zur AHV	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9	135,6	135,8	136,0	135,8
Beihilfe zur AHV	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3	5,5	5,7	5,8

¹Die Fälle mit Beihilfen zur IV und AHV lassen sich für das Jahr 2020 nach einer technischen Umstellung beim zuständigen Amt nicht auswerten. ²Ab 2014 werden sämtliche Beiträge an Krankenkassenprämien als Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

T10-1 Familienmietzinsbeiträge nach MBG - Mietverhältnisse und Ausgaben seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Mietverhältnisse	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228	2 248	2 281	2 300	2 251
Gesamtausgaben	5 180 983	8 086 220	8 914 139	9 525 625	10 113 441	10 718 633	11 184 592	11 664 203	11 813 226	11 706 521

T10-2 Familienmietzinsbeiträge - BISS seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	964	1 100	1 181	1 272	1 347	1 378	1 419	1 421	1 377	1 362
Einelfamilien	492	558	619	631	684	737	736	740	762	754
Konkubinatspaare mit Kindern	41	59	65	87	106	110	108	126	133	134
Total	1 497	1 717	1 865	1 990	2 137	2 225	2 263	2 287	2 272	2 250
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	508	587	633	678	721	717	721	727	693	720
2 Kinder	641	740	785	844	950	1 004	1 004	1 019	1 033	989
> 2 Kinder	348	390	447	468	466	504	538	541	546	541
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	35	35	44	40	28	38	40	47	29	40
20 000-39 999 Fr.	265	290	288	299	321	337	350	347	308	299
40 000-59 999 Fr.	719	779	842	895	978	967	952	945	981	949
60 000-79 999 Fr.	435	551	629	689	720	779	818	824	851	842
≥ 80 000 Fr.	43	62	62	67	90	104	103	124	103	120
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	1 260	1 411	1 534	1 597	1 688	1 723	1 762	1 768	1 775	1 726
10-19 999 Fr.	88	130	139	151	176	172	167	164	162	176
20 000-39 999 Fr.	67	85	92	117	115	143	158	166	134	127
≥ 40 000 Fr.	82	91	100	125	158	187	176	189	201	221
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	152	240	297	324	351	360	354	398	361	355
2 000-3 999 Fr.	469	507	533	591	617	635	647	619	607	621
4 000-5 999 Fr.	404	463	503	513	555	551	539	549	589	562
6 000-7 999 Fr.	267	305	320	311	361	395	387	375	375	370
8 000-9 999 Fr.	135	136	140	169	166	180	213	210	203	204
≥ 10 000 Fr.	70	66	72	82	87	104	123	136	137	138

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T11-1 Notschlafstelle - Übernachtungen und Auslastung nach Geschlecht seit 2016

Jahr	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Männer	Frauen										
Übernachtungen												
Januar	1 165	224	1 391	235	1 152	146	1 183	400	1 059	415	735	291
Februar	999	140	1 223	210	985	172	1 038	466	965	252	1 462	219
März	1 174	178	1 210	209	1 323	189	1 160	549	1 009	255	1 145	334
April	1 178	189	1 032	188	928	179	1 211	541	1 455	310	1 121	366
Mai	1 265	173	1 051	204	1 027	246	1 156	420	1 588	374	1 231	357
Juni	1 083	246	1 008	210	1 005	200	1 027	378	1 660	407	1 047	318
Juli	1 095	271	1 004	273	1 088	163	1 069	356	908	310	1 013	320
August	1 251	217	1 110	284	1 047	320	1 108	268	856	345	981	298
September	1 193	208	1 027	290	1 009	331	1 071	334	1 038	260	1 141	408
Oktober	1 215	261	1 069	210	1 202	412	1 218	380	907	229	1 145	367
November	1 206	169	1 065	275	1 000	460	1 168	338	986	270	953	351
Dezember	1 363	193	1 033	264	1 056	347	1 171	323	822	304	950	337
Total	14 187	2 469	13 223	2 852	12 822	3 165	13 580	4 753	13 253	3 731	12 924	3 966
Auslastung in %												
Januar	59,7	60,2	71,2	63,2	59,0	39,2	50,9	46,1	45,5	47,8	43,9	46,9
Februar	54,7	40,2	69,3	63,2	55,8	51,2	49,4	59,4	44,4	31,0	96,7	39,1
März	60,1	47,8	62,0	63,2	67,7	50,8	49,9	63,2	58,6	37,4	68,4	53,9
April	62,3	52,5	45,6	63,2	49,1	49,7	53,8	64,4	71,3	36,9	69,2	61,0
Mai	64,8	46,5	53,8	63,2	52,6	66,1	49,7	48,4	68,3	43,1	73,5	57,6
Juni	57,3	68,3	53,3	63,2	53,2	55,6	45,6	45,0	86,5	45,2	64,6	53,0
Juli	56,1	72,8	51,4	63,2	55,7	45,3	46,0	41,0	47,2	50,0	60,5	51,6
August	64,1	58,3	56,8	63,2	53,6	86,0	47,7	30,9	44,5	55,6	58,6	48,1
September	63,1	57,8	54,3	63,2	44,8	39,4	47,6	39,8	55,8	43,3	70,4	68,0
Oktober	62,2	70,2	54,7	63,2	51,7	47,5	52,4	43,8	51,7	36,9	68,4	59,2
November	63,8	46,9	56,3	63,2	44,4	54,8	51,9	40,2	60,9	45,0	58,8	58,5
Dezember	69,8	51,9	52,9	63,2	45,4	40,0	50,4	37,2	49,1	49,0	56,8	54,4
Total	61,5	56,1	57,6	65,1	52,4	50,0	49,6	46,5	57,0	43,4	65,6	54,3
Übernachtende Personen nach Anzahl Nächten												
1-7 Nächte	221	42	186	33	188	34	157	59	167	50	226	61
8-14 Nächte	44	7	34	5	29	3	31	3	33	9	63	9
15-30 Nächte	37	11	34	12	33	8	36	6	54	11	33	3
31-60 Nächte	29	4	35	5	32	9	28	7	35	9	26	3
61-150 Nächte	34	5	30	6	35	6	50	9	49	9	26	6
>150 Nächte	27	5	29	6	22	8	21	10	21	8	28	12
Total	392	74	348	67	339	68	323	94	359	96	402	94

T11-2 Notschlafstelle - Übernachtende Personen nach Alter und Finanzergebnis seit 2012

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Übernachtende Personen nach Alter										
18 bis 25 Jahre	79	54	56	46	60	46	64	69	47	96
26 bis 30 Jahre	55	48	50	44	48	49	38	45	50	71
31 bis 40 Jahre	135	126	98	105	110	93	94	86	117	137
41 bis 50 Jahre	97	111	147	119	123	100	96	112	97	110
51 bis 60 Jahre	70	61	64	63	86	87	69	54	87	67
61 bis 70 Jahre	23	31	32	31	30	31	33	38	41	33
>70 Jahre	2	7	7	9	9	9	13	13	16	17
Total	461	438	454	417	466	415	407	417	455	531
Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle										
Aufwand	1 084 762	1 055 035	861 065	897 613	924 899	867 722	1 221 824	1 742 153	2 079 800	2 109 169
Ertrag	133 215	124 834	140 844	171 016	167 684	166 077	163 810	176 567	136 661	110 894
Nettoaufwand	951 547	930 201	720 221	726 597	757 215	701 645	1 058 014	1 565 586	1 943 139	1 998 275

T12-1 Notwohnungen und Wohnungen nach WRFG - Bestand per Ende Jahr seit 2016

Zimmerzahl	2016			2017			2018			2019			2020			2021		
	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %															
Einzelzimmer	12	3	75,0	12	2	83,3	12	-	100,0	12	1	91,7
1 und 1,5 Zimmer	12	1	91,7	12	-	100,0	12	2	83,3	25	1	96,0	37	-	100,0	29	3	89,7
2 und 2,5 Zimmer	35	4	88,6	38	5	86,8	38	6	84,2	30	1	96,7	30	1	96,7	32	4	87,5
3 und 3,5 Zimmer	49	6	87,8	55	6	89,1	56	2	96,4	58	8	86,2	57	5	91,2	71	7	90,1
4 und 4,5 Zimmer	45	4	91,1	50	2	96,0	53	6	88,7	52	7	86,5	55	5	90,9	63	4	93,7
5 Zimmer	1	-	100,0	1	-	100,0	1	-	100,0	1	-	100,0	1	-	100,0
6 Zimmer	1	-	100,0	1	-	100,0
Total ¹	141	15	89,4	156	13	91,7	172	19	89,0	178	19	89,3	193	11	94,3	209	19	90,9

¹Korrigierte Werte für die Auslastung in % der Jahre 2019 und 2020.

T12-2 Notwohnungen und Wohnungen nach WRFG - Mietdauer und Finanzergebnis seit 2012

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mietdauer von Notwohnungen										
Weniger als ein Jahr	33	28	20	74	31	40	47	54	34	23
1-3 Jahre	44	43	48	31	65	73	76	46	89	66
4-6 Jahre	6	9	17	14	18	13	13	43	34	44
7-10 Jahre	4	6	4	4	3	8	11	13	7	25
>10 Jahre	8	9	10	7	9	9	6	3	6	8
Total	95	95	99	130	126	143	153	159	170	166
Aufwand und Ertrag der Notwohnungen										
Aufwand	2 416 917	2 428 819	2 280 776	3 024 248	3 009 290	3 123 373	3 583 704	3 733 809	3 949 230	3 724 602
Ertrag	1 571 888	1 706 162	1 693 513	2 073 838	2 750 509	2 938 020	3 112 375	2 733 274	2 944 741	2 916 904
Nettoaufwand	845 029	722 657	587 263	950 410	258 781	185 353	471 329	1 000 535	1 004 489	807 698

T13-1 Prämienverbilligungen - Beziehende und Bruttokosten seit 2012

Beziehende, Kosten	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beziehende per Ende Jahr										
Beziehende mit reiner PV ¹	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401	26 977	29 140	30 133	30 120
PV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen	14 267	14 506	14 567	14 696	14 881	15 232	15 141	15 535	15 103	15 371
PV-Beziehende mit Sozialhilfe ²	11 535	11 811	8 541	8 978	9 120	9 254	8 868	8 413	8075 ³	7 428
Total	53 403	54 294	50 302	50 633	51 299	51 887	50 986	53 088	53311 ⁴	52 919
Bruttokosten in Mio. Franken⁵										
PV inkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9	178,5	182,9	186,7	186,4
PV durch die Sozialhilfe	29,3	30,2	30,1	32,0	34,5	35,6	35,8	33,9	33,2	30,9
Total	155,4	146,4	172,0	185,4	194,2	205,5	214,3	216,8	219,9	217,2

¹Beziehende von reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen. Mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 wurden die zusätzlichen Einkommensgruppen 19 bis 22 eingeführt, womit sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen seit dem 1. Juli 2019 vergrösserte. Zudem wurde ein Bonus für die Wahl eines alternativen Versicherungsmodells eingeführt. ²Bis 2013 handelte es sich um kumulierte Jahreszahlen, ab 2014 um Zahlen per Stichtag 31.12. Dies erklärt den Rückgang im Jahr 2014. ³Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «Leistungen PV inkl. Beziehende von EL» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind. Ein Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien führte im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben. Ab 2014 werden sämtliche Beiträge an Krankenkassenprämien als Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. ⁴Wert korrigiert.

T13-2 Prämienverbilligungen - BISS seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	3 142	3 097	2 997	2 845	2 958	2 950	2 913	3 071	3 133	3 082
Ehepaare ohne Kinder	1 517	1 549	1 442	1 388	1 359	1 331	1 359	1 569	1 562	1 549
Einelternfamilien	1 773	1 729	1 781	1 706	1 811	1 839	1 816	1 872	1 915	1 972
Einzelpersonen	7 161	7 323	7 449	7 414	7 793	7 944	8 240	9 267	9 573	9 895
Konkubinatspaare mit Kindern	217	219	240	236	271	297	298	382	388	392
Konkubinatspaare ohne Kinder	43	44	48	47	45	53	73	88	86	81
Total	13 853	13 961	13 957	13 636	14 237	14 414	14 699	16 249	16 657	16 971
Haushalte nach Anzahl Kinder										
Keine Kinder	8 721	8 916	8 939	8 849	9 197	9 328	9 672	10 924	11 221	11 525
1 Kind	2 269	2 238	2 257	2 199	2 247	2 225	2 236	2 394	2 377	2 421
2 Kinder	2 054	1 997	1 949	1 833	1 998	2 024	1 967	2 049	2 128	2 073
> 2 Kinder	809	810	812	755	795	837	824	882	931	952
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	1 627	1 631	1 722	1 681	1 831	1 988	2 050	2 049	2 042	2 154
20 000-39 999 Fr.	5 518	5 530	5 431	5 338	5 617	5 595	5 673	5 883	5 796	5 859
40 000-59 999 Fr.	3 740	3 754	3 868	3 812	3 906	3 953	4 113	4 896	5 115	5 235
60 000-79 999 Fr.	2 358	2 398	2 368	2 299	2 353	2 334	2 313	2 582	2 700	2 668
≥ 80 000Fr.	693	707	647	592	618	627	630	877	1 013	1 055
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	9 331	9 308	9 428	9 252	9 682	9 821	10 053	10 940	11 125	11 106
10 000-19 999 Fr.	1 128	1 181	1 180	1 119	1 174	1 190	1 220	1 331	1 404	1 497
20 000-39 999 Fr.	1 219	1 241	1 190	1 198	1 240	1 259	1 233	1 413	1 462	1 559
≥40 000 Fr.	2 175	2 231	2 159	2 067	2 141	2 144	2 193	2 565	2 666	2 809
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
<2 000 Fr.	4 245	4 380	4 430	4 351	4 124	3 983	4 177	5 335	5 367	5 426
2 000-3 999 Fr.	5 980	5 975	4 432	4 646	4 088	4 017	4 313	4 602	4 465	4 533
4 000-5 999 Fr.	1 421	1 425	2 857	2 556	3 678	3 710	3 551	3 718	3 997	4 124
6 000-7 999 Fr.	1 081	1 122	998	974	909	1 139	1 091	1 031	1 094	1 112
8 000-9 999 Fr.	627	563	728	698	728	772	728	757	788	906
≥10 000 Fr.	499	496	512	411	710	793	839	806	946	870

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T13-3 Übernahme Krankenkassenausstände seit 2013¹

Jahr	Forderungen der Krankenkassen in Franken	Rückzahlungen in Franken ²	Nettoauszahlung in Franken	Versicherte mit Verlustscheinen	Verlustscheine
2013	9 352 197	9 697	7 939 670
2014	13 290 889	75 742	11 221 514	5 645	7 736
2015	15 319 275	349 350	12 672 034	5 398	9 962
2016	15 742 427	600 519	12 780 544	5 390	10 559
2017	17 189 312	439 892	14 171 023	5 716	11 014
2018	16 690 751	440 918	13 746 220	4 678	10 434
2019	16 188 326	626 905	13 133 172	5 181	10 343
2020	15 482 744	761 625	12 398 707	4 443	9 105
2021	16 272 369	805 950	13 025 564	4 690	9 238

¹Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung. ²Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

T14-1 Sozialhilfe - Zahlfälle, Beziehende, Quoten und Nettounterstützung I seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zahlfälle nach Gemeinde¹										
Stadt Basel	7 077	7 164	7 085	7 156	7 470	7 540	7 306	7 044	6 920	6 405
Riehen	428	450	449	460	481	494	492	468	450	424
Bettingen	14	13	14	23	11	11	11	12	10	10
Total	7 519	7 627	7 548	7 628	7 962	8 045	7 809	7 524	7 380	6 839
Beziehende nach Gemeinde²										
Stadt Basel	10 828	11 065	10 917	10 867	11 244	11 358	11 108	10 583	10 213	9 420
Riehen	688	710	681	709	745	788	794	739	712	683
Bettingen	19	18	19	16	15	19	18	23	18	14
Total	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165	11 920	11 345	10 943	10 115
Sozialhilfequote nach Gemeinde in %³										
Stadt Basel	7,1	7,1	7,1	7,1	7,3	7,4	7,3	7,0	6,7	6,3
Riehen	3,3	3,4	3,3	3,4	3,5	3,7	3,7	3,4	3,3	3,1
Bettingen	1,6	1,5	1,5	1,3	1,3	1,6	1,5	1,9	1,5	1,1
Total	6,6	6,7	6,6	6,7	6,9	7,0	6,8	6,6	6,3	5,9
Nettounterstützung I nach Gemeinde⁴										
Stadt Basel	116,93	120,35	123,69	128,96	134,98	138,79	137,41	130,38	132,03	124,15
Riehen	5,37	6,14	5,77	5,20	7,21	6,02	5,86	5,77	5,70	5,04
Bettingen	0,17	0,10	0,09	0,12	0,19	0,28	0,17	0,21	0,14	0,10
Total	122,47	126,59	129,55	134,28	142,38	145,09	143,44	136,37	137,87	129,28
Zahlfälle nach Fallstruktur, per Ende Jahr, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen										
Einzelperson	3 465	3 531	3 495	3 696	4 132	4 074	3 974	3 860	3 909	3 612
Einelternfamilie	887	912	895	896	965	987	951	890	830	803
Ehepaare ohne Kinder	175	161	181	187	199	226	202	201	196	158
Ehepaare mit Kindern	440	466	438	473	494	517	483	452	400	345
Übrige und kein Eintrag	-	-	1	1	1	-	1	1	1	-
Total	4 967	5 070	5 010	5 253	5 791	5 804	5 611	5 404	5 336	4 918
Abgeschlossene Fälle nach Austrittsgrund, ab 2017 inkl. Riehen und Bettingen										
Existenzsicherung Sozialversicherungen	611	670	590	635	624	688	696	757	696	671
Verb. wirtsch. Situation Erwerbstätigkeit	599	591	598	562	454	608	610	597	535	561
Verb. wirtsch. Situation Sonstige	310	307	291	310	273	336	324	361	364	389
Wegzug	244	262	286	256	311	391	366	310	303	289
Kontaktabbruch	192	218	189	181	163	166	175	181	133	157
Tod	42	42	35	32	28	38	40	38	39	39
Sonstige	46	27	3	5	52	15	9	7	6	3
Total	2 044	2 117	1 992	1 981	1 905	2 242	2 220	2 251	2 076	2 109
Zahlfälle nach Bezugsdauer, per Ende Jahr, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen										
<4 Monate	485	534	462	527	526	491	431	400	425	319
4 bis 12 Monate	1 020	948	884	1 001	1 066	1 051	927	910	874	691
13 bis 36 Monate	1 597	1 573	1 521	1 477	1 662	1 661	1 571	1 443	1 372	1 284
>36 Monate	2 164	2 279	2 381	2 509	2 785	2 828	2 901	2 834	2 810	2 717
Mittelwert	45,1	47,2	49,7	49,9	50,8	52,7	55,6	58,1	59,5	63,9

¹Unterstützungseinheiten, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Es sind nur die Sozialhilfedossiers im engeren Sinn berücksichtigt. ²Personen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. ³Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Dossiertypen Asyl und Flüchtling sind ebenfalls berücksichtigt. Asylsuchende mit Nichterträtens- oder Negativentscheid (NEE-NE-Dossiers) werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. ⁴Unterstützungskosten gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS minus Rückerstattungen.

T14-2 Sozialhilfe - Beziehende und Quote nach Geschlecht, Heimat und Alter seit 2012¹

Jahr	Schweiz							Ausland							Unbe- kannt	Total
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total		
Männer																
2012	772	422	507	815	552	14	3 082	876	478	723	897	486	7	3 467	12	6 561
2013	775	476	518	788	567	13	3 137	970	453	722	894	478	7	3 524	10	6 671
2014	783	463	506	759	603	12	3 126	1 001	391	646	920	521	10	3 489	4	6 619
2015	734	423	475	741	654	15	3 042	1 047	436	641	964	579	14	3 681	–	6 723
2016	773	425	537	732	686	16	3 169	1 089	449	681	996	607	13	3 835	–	7 004
2017 ²	845	469	580	797	730	13	3 434	1 160	457	674	1 050	651	15	4 007	1	7 442
2018	832	416	592	762	741	13	3 356	1 155	450	629	1 035	650	15	3 934	–	7 290
2019	787	407	562	715	757	14	3 242	1 105	440	575	973	663	13	3 769	–	7 011
2020	735	374	524	724	707	9	3 073	1 048	413	571	964	675	21	3 692	–	6 765
2021	718	357	486	688	666	11	2 926	1 012	327	486	874	640	17	3 356	1	6 283
Frauen																
2012	715	465	464	604	374	33	2 655	812	367	627	781	279	13	2 879	–	5 534
2013	707	435	473	590	376	30	2 611	891	367	679	828	286	15	3 066	1	5 678
2014	710	427	467	575	373	21	2 573	899	371	683	830	299	17	3 099	1	5 673
2015	682	404	461	533	404	16	2 500	910	348	701	870	333	18	3 180	1	5 681
2016	688	408	513	542	436	22	2 609	928	363	686	902	354	20	3 253	–	5 862
2017 ²	787	428	563	601	503	28	2 910	1 022	369	724	1 022	392	20	3 549	–	6 459
2018	785	362	550	609	509	32	2 847	1 042	362	728	987	422	20	3 561	–	6 408
2019	734	345	516	605	488	32	2 720	1 019	327	691	963	425	23	3 448	–	6 168
2020	722	299	489	606	499	32	2 647	971	313	685	910	467	33	3 379	–	6 026
2021	657	305	432	556	500	28	2 478	922	280	619	859	445	24	3 149	–	5 627
Sozialhilfequote der Männer in %																
2012	10,1	8,2	6,9	8,2	5,3	0,1	6,1	17,7	18,1	9,2	9,7	9,8	0,3	10,9	...	8,0
2013	10,0	9,1	6,9	8,0	5,4	0,1	6,2	19,1	17,2	9,1	9,3	9,4	0,3	10,8	...	8,0
2014	10,1	8,9	6,7	7,9	5,7	0,1	6,1	19,3	15,1	8,1	9,4	9,9	0,4	10,6	...	7,9
2015	9,3	8,1	6,1	7,9	6,1	0,1	5,9	20,0	16,9	8,0	9,7	10,6	0,6	11,0	...	7,9
2016	9,8	8,2	6,8	8,0	6,3	0,2	6,2	20,4	17,8	8,7	9,8	10,8	0,6	11,3	...	8,2
2017 ²	9,0	8,2	6,7	7,8	5,8	0,1	5,8	19,3	17,1	8,3	9,3	10,2	0,6	10,8	...	7,7
2018	8,7	7,4	6,8	7,4	5,9	0,1	5,7	18,7	16,5	7,8	9,0	10,0	0,6	10,4	...	7,5
2019	8,3	7,3	6,4	6,9	6,0	0,1	5,5	17,6	16,8	7,1	8,4	10,1	0,5	10,0	...	7,2
2020	7,6	6,8	5,9	7,0	5,6	0,1	5,2	16,6	15,7	7,0	8,1	9,9	0,8	9,6	...	6,9
2021	7,3	6,4	5,5	6,6	5,3	0,1	4,9	16,2	12,4	6,1	7,4	9,2	0,6	8,7	...	6,4
Sozialhilfequote der Frauen in %																
2012	10,1	7,5	6,2	5,9	3,2	0,2	4,4	17,4	13,4	8,1	9,8	7,3	0,7	10,0	...	6,2
2013	9,9	7,0	6,1	5,9	3,2	0,2	4,4	18,8	13,2	8,4	10,0	7,1	0,8	10,3	...	6,3
2014	9,9	7,0	5,8	5,9	3,2	0,1	4,3	18,6	13,6	8,4	9,8	7,3	0,8	10,2	...	6,3
2015	9,3	6,8	5,5	5,6	3,4	0,1	4,2	18,5	13,3	8,7	10,0	7,7	0,9	10,4	...	6,3
2016	9,3	6,9	6,0	5,8	3,7	0,1	4,4	18,3	14,3	8,5	10,0	8,0	0,9	10,4	...	6,5
2017 ²	8,9	6,7	6,1	5,7	3,6	0,1	4,3	17,9	13,5	8,6	10,0	7,6	0,8	10,3	...	6,3
2018	8,7	5,7	6,0	5,8	3,7	0,2	4,2	18,0	13,1	8,7	9,4	7,9	0,8	10,1	...	6,2
2019	8,2	5,6	5,6	5,7	3,5	0,2	4,0	17,4	12,3	8,4	9,1	7,8	0,9	9,7	...	6,0
2020	8,0	4,8	5,3	5,8	3,6	0,2	3,9	16,3	11,6	8,2	8,4	8,4	1,2	9,3	...	5,8
2021	7,0	4,9	4,7	5,2	3,6	0,2	3,7	15,6	10,8	7,6	7,9	7,8	0,9	8,7	...	5,4

¹Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Dossiertypen Asyl und Flüchtling sind ebenfalls berücksichtigt. Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE-NE-Dossiers) werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. Die Sozialhilfequote zeigt den Anteil aller Sozialhilfebeziehenden innerhalb eines Jahres an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gemäss Bevölkerungsstand Ende des entsprechenden Erhebungsjahres. ²Ab 2017 inklusive die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler aus Riehen und Bettingen.

T15-1 Tagesbetreuung - Subventionierte Kinder und Ausgaben seit 2012¹

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Angebotene Plätze nach Betreuungsangebot										
Subventionierte Tagesheime	1 409	1 409	1 555	1 586	1 656	1 681	1 738	1 854	1 967	1 980
nicht subventionierte Tagesheime	1 443	1 528	1 705	1 822	1 949	1 893	1 850	2 000	2 020	2 046
Firmen-Tagesheime	516	524	501	492	466	456	414	331	311	311
Tagesfamilien	89	99	98	87	90	85	85	84	75	72
Total	3 457	3 560	3 859	3 987	4 161	4 115	4 087	4 269	4 373	4 409
Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot										
Tagesheime	2 703	2 838	2 969	3 137	3 337	3 510	3 567	3 644	3 597	3 699
Tagesfamilien	197	209	228	222	233	243	244	212	203	208
Betreuungsbeiträge ²	157	130	110	124
Total	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753	3 811	3 856	3 800	3 907
Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken										
Tagesheime	29,8	31,0	33,0	34,3	36,4	37,3	38,4	37,9	38,5	37,9
Tagesfamilien	1,7	1,7	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,7	1,5	1,7
Betreuungsbeiträge ²	0,5	0,4	0,4	0,5
Total	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8	40,1	39,6	42,3 ³	40,0 ⁴
Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Alter										
Kinder bis 1,5 J.	190	216	214	257	331	305	320	311	303	350
Kinder 1,5 J. bis 2,5 J.	288	287	312	333	390	443	418	445	450	445
Kinder 2,5 J. bis 4,5 J.	641	708	742	765	808	860	934	949	964	1 040
Kinder 4,5 J. bis 6,5 J.	428	449	492	524	541	541	522	558	585	598
Kinder ab 6,5 J.	532	480	484	483	504	543	565	542	480	475
Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen nach Alter										
Kinder bis 1,5 J.	104	125	103	136	135	175	144	150	145	171
Kinder 1,5 J. bis 2,5 J.	128	133	137	127	138	149	163	149	143	117
Kinder 2,5 J. bis 4,5 J.	240	290	299	296	294	301	316	338	328	285
Kinder 4,5 J. bis 6,5 J.	107	105	134	148	127	120	125	148	142	152
Kinder ab 6,5 J.	45	45	52	68	69	73	60	54	57	66

¹Die Anzahl Kinder bezieht sich auf den Stichtag, welcher am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist. ²Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert haben und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren. ³Einschliesslich 2,3 Mio. Franken für Ausfallentschädigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19. ⁴Einschliesslich 0,4 Mio. Franken für Ausfallentschädigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19.

T15-2 Tagesbetreuung - BISS seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	1 077	1 127	1 237	1 215	1 260	1 288	1 267	1 315	1 286	1 394
Einelfamilien	799	757	747	723	754	783	770	763	733	742
Konkubinatspaare mit Kindern	290	331	375	393	426	467	471	498	485	541
Total	2 166	2 215	2 359	2 331	2 440	2 538	2 508	2 576	2 504	2 677
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	1 121	1 157	1 184	1 134	1 189	1 228	1 179	1 239	1 157	1 247
2 Kinder	819	839	947	960	991	1 029	1 039	1 030	1 037	1 110
> 2 Kinder	226	219	228	237	260	281	290	307	310	320
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	247	252	254	235	49	23	24	29	21	31
20 000-39 999 Fr.	209	179	190	177	271	311	297	274	267	270
40 000-59 999 Fr.	419	385	409	404	563	591	582	557	535	512
60 000-79 999 Fr.	357	391	392	384	341	377	378	407	374	398
≥ 80 000Fr.	934	1 008	1 114	1 131	1 216	1 236	1 227	1 309	1 307	1 466
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	1 390	1 352	1 386	1 326	1 361	1 401	1 321	1 351	1 327	1 346
10 000-19 999 Fr.	149	189	190	172	205	192	203	162	182	193
20 000-39 999 Fr.	168	162	197	201	205	236	231	251	211	219
≥ 40 000 Fr.	459	512	586	632	669	709	753	812	784	919

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T16-1 Tagesstrukturen - Plätze und betreute Kinder in der Stichwoche sowie Ausgaben seit 2012¹

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bereitgestellte Plätze²										
Frühhort Primarstufe	188	326	474	488	416	404	416	512	536	568
Schuleigene Mittagsmodule	1 076	1 320	1 620	1 804	1 928	2 156	2 376	2 624	2 888	3 048
Schuleigene Nachmittagsmodule	945	1 320	1 612	1 804	1 928	2 156	2 376	2 624	2 888	3 048
Schulexterne Mittagsmodule	477	561	605	536	538	570	535	559	575	577
Schulexterne Nachmittagsmodule	266	290	314	246	294	326	330	362	386	348
Tagesferien ⁴	106	106	109	109	107	135	141	149	113	146
Betreute Kinder³										
Frühhort	230	187	250	250	193	183	187	189	225	214
Schuleigene Mittagsmodule	4 288	5 348	6 428	7 580	8 526	9 439	10 758	11 954	13 303	14 028
Schuleigene Nachmittagsmodule 1	2 123	2 549	3 324	3 734	4 132	4 688	5 312	5 912	6 624	7 028
Schuleigene Nachmittagsmodule 2	1 631	2 096	2 754	3 618	3 979	4 335	5 059	5 879 ^f	6 532	6 700
Verpflegung Sekundarstufe	1 111	2 735	3 526	3 532	4 510	4 849	5 167
Nachmittagsmodule Sekundarstufe	522	1 128	1 597	1 524	1 351	1 303	1 523
Schulexterne Mittagsmodule	1 462	1 809	2 050	1 775	1 923	1 949	2 077	2 089	2 054	2 012
Schulexterne Nachmittagsmodule 1	314	478	520	439	564	519	536	562	607	617
Schulexterne Nachmittagsmodule 2	220	361	387	380	462	475	518	560 ^f	623 ^f	604
Tagesferien ⁴	1 836	1 889	1 891	2 063	2 078	2 501	2 747	2 832	2 244	3 012
Auslastung nach Betreuungsangebot in %										
Schuleigene Mittagsmodule	79,7	81,0	79,4	84,0	88,4	87,6	90,6	91,1	92,1	92,0
Schulexterne Mittagsmodule	63,9	64,8	69,7	67,9	67,5	68,4	77,6	74,7	71,4	69,7
Kantonale Nettoausgaben für Tagesstrukturen⁵										
Schulexterne Tagesstrukturen	1 595 875	1 735 243	2 035 203	2 072 269	1 944 553	2 186 051	2 212 294	2 377 980	2 398 531	2 413 963
Schuleigene Tagesstrukturen	9 530 131	12 566 445	14 933 099	17 785 135	20 395 473	22 624 447	26 321 077	27 633 734	31 960 427	33 475 159
Tagesferien	437 062	458 696	512 627	530 678	545 008	571 722	628 723	645 273	646 635	611 845
Ferienbetreuung	61 971	111 995	101 486
Total	11 563 068	14 760 383	17 480 928	20 388 082	22 885 034	25 382 220	29 162 094	30 656 987	34 827 840	36 602 453

¹Stichwoche jeweils im September. ²Bereitgestellte Plätze pro Tag einer Betriebswoche. ³Total der in der Stichwoche betreuten Kinder. Ein Kind, das an mehreren Tagen ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt. ⁴Anzahl angebotene Wochen bzw. Anzahl besuchende Schülerinnen und Schüler. Tagesferien werden an 13 Wochen (exkl. zwischen dem 24. Dezember und 1. Januar) angeboten. Aufgrund der Schulschliessungen im Rahmen der COVID-19 Pandemiebekämpfung wurden während der Frühlingferien 2020 keine Tagesferien angeboten. Somit wurden die Tagesferien 2020 lediglich an 11 Wochen angeboten. Tagesferien können nur für eine ganze Woche gebucht werden. ⁵Die Ausgaben für die Ferienbetreuung an Schulen wird für die Jahre 2019 und 2020 rückwirkend separat ausgewiesen. Zuvor waren diese in der Position der Tagesferien integriert. Aufgrund von Rückerstattungen des Bundes im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie wurden die Angaben zu den Ausgaben des Jahres 2020 rückwirkend angepasst. ^fWert korrigiert.

T17-1 KESB - Formelle Verfahren, Massnahmen und Beistandschaften seit 2013¹

Merkmal	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Formelle Verfahren										
	1 890	1 793	1 977	1 979	1 991	2 295	2 781	3 115	4 082	...
Erwachsene mit Beistandschaften nach Art der Beistandschaft										
Massgeschneiderte Beistandschaften	2 457	2 569	2 785	2 853	2 914	2 997	3 013	...
Umfassende Beistandschaften	312	283	142	139	134	123	109	...
Verfahrensvertretung	30	43	54	66	82	81	91	...
Massnahmen nach Art. 392	1	6	9	10	8	4	...
Verhinderung/Interessenkollision	7	9	5	9	10	9	8	...
Kinder nach Massnahme										
Beistandschaft	603	660	682	702	710	696	734	...
Verhinderung/Interessenkollision Eltern	138	154	138	123	118	130	119	...
Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht	96	88	84	81	76	81	89	...
Massnahmen nach Art. 307 ZGB	41	48	68	100	123	120	141	...
Vormundschaft	28	21	19	14	11	12	7	...
Kindesvermögen	19	19	22	24	32	34	32	...
Verfahrensvertretung	10	12	26	29	36	34	39	...
Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart										
Beratung	318	345	344	419	435	414	437	...
Persönlicher Verkehr	98	121	146	206	220	214	222	...
Medizinische Behandlung	30	75	102	288	293	275	299	...
Feststellung Vaterschaft	91	106	103	130	144	179	188	...
Unterhalt	46	69	82	78	62	47	38	...
Schule, Berufslehre, etc.	3	4	4	2	2	11	9	...
Anderes	338	297	260	25	7	7	14	...
Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner²										
Erwachsene mit Schutzmassnahmen	2 773	2 864	2 949	3 023	3 090	3 152	3 153	...
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	17,1	17,6	18,0	18,4	18,8	19,1	19,1	...
Kinder mit Schutzmassnahmen	771	815	811	819	822	802	819	...
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	27,0	28,0	27,5	27,4	27,0	25,9	26,2	...

¹Die Statistik der KOKES liefert seit 2015 verlässliche Zahlen. Für die Jahre 2013 und 2014 existieren deshalb mit Ausnahme der Anzahl formeller Verfahren keine Vergleichswerte. ²Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der STATPOP des Bundesamts für Statistik BFS entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

T18-1 Kinder- und Jugenddienst seit 2012

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²	2021
Fälle nach Zuweiser¹										
KESB	2 390
Schulen / Fachstellen	861
Erziehungsberechtigte	688
Gericht	71
Zentrale Behörden	12
Andere	118
Total	4 140
Aufnahmegründe je Fall¹										
Erziehungsprobleme mit familiären Konflikten	1 045
Krankheit, Beeinträchtigung oder Sucht Minder-	987
Besuchsrechtsproblemen	491
Krankheit, Beeinträchtigung oder Sucht Eltern	296
Miterleben von Partnerschaftsgewalt	254
Integrationsprobleme Schule	161
Psychische Misshandlung und Vernachlässi-	155
Körperliche Misshandlung	121
Fehlende rechtliche Vertretung	95
Sexuelle Gewalt	22
Adoptionsgesuche	12
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Geschlecht										
Männlich	1 315	1 236	1 237	1 265	1 644	1 679	1 735	1 847	2 019	1 953
Weiblich	1 075	987	1 008	1 060	1 218	1 281	1 325	1 370	1 543	1 520
Unbekannt	6	10	–	–	–	5	10	22	47	10
Total	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	3 070	3 239	3 609	3 483
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Alter										
0-7 Jahre	510	498	547	589	1 085	1 078	1 154	1 225	1 279	1 507
8-16 Jahre	1 236	1 155	1 154	1 201	1 192	1 290	1 303	1 397	1 618	1 524
17-18 Jahre	360	441	421	414	449	441	442	421	534	315
18 Jahre u.m.	290	139	123	121	136	156	171	196	178	137
Total	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	3 070	3 239	3 609	3 483

¹Seit 2021 hat sich die Definition von Fall beim KJD geändert. Neu können Kindern und Jugendlichen mehrere Fälle zugeordnet werden. Ein Vergleich der Fallzahlen mit den Vorjahren ist daher nicht möglich. ²Aufgrund der Einführung einer neuen Fallführungssoftware im November 2020 und der damit verbundenen Anpassungen in der Datenerfassung handelt es sich bei den Zahlen für 2020 um Hochrechnungen auf Basis der ersten zehn Monate. Ein Vergleich der Zahlen mit den Vorjahren ist daher nur einschränkt möglich.

T18-2 Ausserfamiliäre Unterbringung seit 2012¹

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Platzierte Kinder und Jugendliche										
Per Ende Jahr	481	477	475	424	409	399	393	394	400	427
Im Verlaufe eines Jahres	807	786	762	736	743	621	591 ³	639	596	640
Finanzierte Belegungstage	181 363	169 999	167 950	156 895	156 627	153 373	151 102	145 100	143 388	152 098
Platzierte Kinder und Jugendliche per Ende Jahr nach Alter										
0-2 Jahre	18	18	20	10	17	17	22	28	24	18
3-6 Jahre	41	43	47	53	44	42	38	31	33	40
7-12 Jahre	127	130	139	114	108	104	111	119	117	125
13-17 Jahre	230	235	216	198	179	174	167	176	172	181
18 Jahre u.m.	65	51	53	49	61	62	55	40	54	63
Total	481	477	475	424	409	399	393	394	400	427
Platzierte Kinder und Jugendliche per Ende Jahr nach Geschlecht										
Männlich	259	271	240	223	218	216	214	217	219	225
Weiblich	222	206	235	201	191	183	179	177	181	202
Total	481	477	475	424	409	399	393	394	400	427
Anzahl laufende sozialpädagogische Familienbegleitungen per Ende Jahr										
Familienplatzierungen	...	138	152	155	216	220	244	263	298	328
Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart²										
Platzierungen in Pflegefamilien	3,7	3,8	3,4	3,0	2,3	2,5	1,9	2,6	2,5	2,4
Baselstädtische Institutionen	22,8	23,1	25,4	26,1	25,3	23,7	23,9	23,8	25,4	30,4
Ausserkantonale Institutionen	18,7	17,4	17,7	15,2	13,7	13,3	12,7	13,9	13,9	14,2
Jugendstrafrechtliche Massnahmen	3,0	2,9	2,9	2,5
Total	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5	38,5	40,3	41,8	47,0

¹Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen. ²Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden – sind, werden sie seit dem Jahr 2016 nicht mehr weiter ausgewiesen. ³Wert korrigiert.

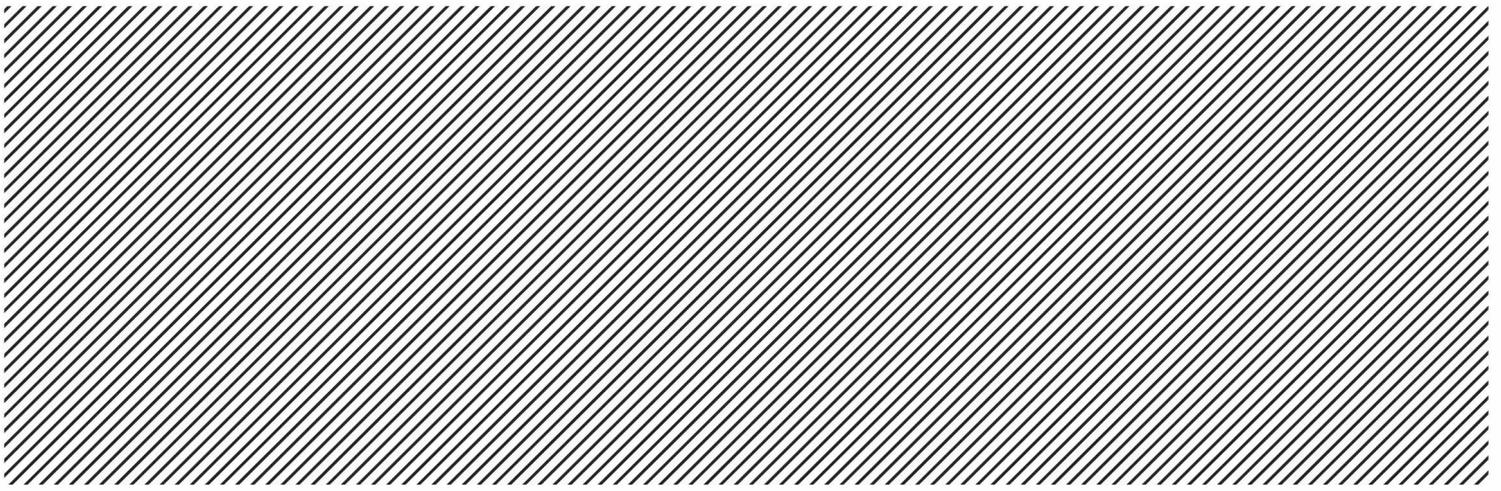
T19-1 Beistandschaften nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit per Ende Jahr seit 2012

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beistandschaften nach Alter										
0 bis 17 Jahre	259	245	239	231	202	207	209	220	228	234
18 bis 30 Jahre	227	224	226	222	217	238	254	250	273	293
31 bis 65 Jahre	1 130	1 110	1 190	1 153	1 188	1 247	1 270	1 338	1 373	1 409
> 65 Jahre	678	715	760	821	869	879	883	684	643	660
Unbekannt	–	–	–	–	–	–	–	6	–	–
Total	2 294	2 294	2 415	2 427	2 476	2 571	2 616	2 498	2 517	2 596
Beistandschaften nach Geschlecht										
Männlich	1 186	1 179	1 217	1 224	1 255	1 312	1 339	1 316	1 346	1 379
Weiblich	1 102	1 106	1 193	1 199	1 219	1 258	1 276	1 182	1 171	1 217
Unbekannt	6	9	5	4	2	1	1	–	–	–
Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit										
Schweiz	1 822	1 809	1 913	1 905	1 968	2 037	2 044	557	579	640
Ausland	429	437	449	469	508	532	572	1 899	1 873	1 893
Unbekannt	43	48	53	53	–	2	–	42	65	63

T20-1 Wohnbevölkerung am Jahresende nach Geschlecht, Heimat und Alter seit 2011¹

Jahr	Schweiz							Ausland						Total	
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.		Total
Männer															
2012	9 020	5 936	7 858	11 447	12 184	12 118	58 563	5 442	2 805	8 256	10 046	5 366	2 320	34 235	92 798
2013	9 123	5 968	8 004	11 183	12 287	12 180	58 745	5 628	2 793	8 314	10 531	5 541	2 407	35 214	93 959
2014	9 133	5 934	8 144	10 872	12 388	12 272	58 743	5 777	2 745	8 313	10 731	5 739	2 469	35 774	94 517
2015	9 265	5 909	8 282	10 611	12 501	12 308	58 876	5 830	2 744	8 329	10 834	5 959	2 522	36 218	95 094
2016	9 272	5 848	8 419	10 352	12 599	12 388	58 878	5 991	2 702	8 150	11 128	6 152	2 568	36 691	95 569
2017	9 402	5 699	8 603	10 273	12 658	12 394	59 029	6 015	2 675	8 089	11 306	6 352	2 576	37 013	96 042
2018	9 522	5 617	8 682	10 253	12 658	12 384	59 116	6 189	2 723	8 114	11 513	6 484	2 671	37 694	96 810
2019 ²	9 522	5 558	8 733	10 289	12 565	12 504	59 171	6 261	2 625	8 052	11 612	6 585	2 703	37 838	97 009
2020	9 675	5 535	8 821	10 358	12 521	12 483	59 393	6 311	2 626	8 120	11 870	6 830	2 767	38 524	97 917
2021	9 852	5 540	8 837	10 384	12 458	12 481	59 552	6 261	2 636	7 944	11 837	6 929	2 815	38 422	97 974
Frauen															
2012	8 401	6 962	8 059	11 907	13 756	20 284	69 369	5 179	2 904	8 226	8 779	4 159	2 045	31 292	100 661
2013	8 455	6 913	8 227	11 632	13 748	20 187	69 162	5 282	2 958	8 481	9 141	4 348	2 128	32 338	101 500
2014	8 454	6 772	8 615	11 298	13 811	19 999	68 949	5 397	2 904	8 579	9 406	4 489	2 230	33 005	101 954
2015	8 618	6 621	8 826	11 023	13 888	19 765	68 741	5 490	2 775	8 502	9 598	4 711	2 293	33 369	102 110
2016	8 648	6 565	9 023	10 718	13 946	19 620	68 520	5 675	2 723	8 437	10 006	4 872	2 404	34 117	102 637
2017	8 835	6 436	9 184	10 548	13 954	19 392	68 349	5 696	2 731	8 392	10 197	5 131	2 450	34 597	102 946
2018	8 986	6 330	9 200	10 528	13 879	19 286	68 209	5 799	2 765	8 347	10 449	5 346	2 531	35 237	103 446
2019 ²	8 967	6 164	9 220	10 556	13 934	19 080	67 921	5 873	2 669	8 245	10 606	5 452	2 632	35 477	103 398
2020	9 071	6 288	9 290	10 536	13 892	18 806	67 883	5 947	2 703	8 311	10 880	5 582	2 748	36 171	104 054
2021	9 339	6 239	9 232	10 639	13 699	18 671	67 819	5 924	2 583	8 135	10 863	5 708	2 799	36 012	103 831
Total															
2012	17 421	12 898	15 917	23 354	25 940	32 402	127 932	10 621	5 709	16 482	18 825	9 525	4 365	65 527	193 459
2013	17 578	12 881	16 231	22 815	26 035	32 367	127 907	10 910	5 751	16 795	19 672	9 889	4 535	67 552	195 459
2014	17 587	12 706	16 759	22 170	26 199	32 271	127 692	11 174	5 649	16 892	20 137	10 228	4 699	68 779	196 471
2015	17 883	12 530	17 108	21 634	26 389	32 073	127 617	11 320	5 519	16 831	20 432	10 670	4 815	69 587	197 204
2016	17 920	12 413	17 442	21 070	26 545	32 008	127 398	11 666	5 425	16 587	21 134	11 024	4 972	70 808	198 206
2017	18 237	12 135	17 787	20 821	26 612	31 786	127 378	11 711	5 406	16 481	21 503	11 483	5 026	71 610	198 988
2018	18 508	11 947	17 882	20 781	26 537	31 670	127 325	11 988	5 488	16 461	21 962	11 830	5 202	72 931	200 256
2019 ²	18 489	11 722	17 953	20 845	26 499	31 584	127 092	12 134	5 294	16 297	22 218	12 037	5 335	73 315	200 407
2020	18 746	11 823	18 111	20 894	26 413	31 289	127 276	12 258	5 329	16 431	22 750	12 412	5 515	74 695	201 971
2021	19 191	11 779	18 069	21 023	26 157	31 152	127 371	12 185	5 219	16 079	22 700	12 637	5 614	74 434	201 805

¹Die Bevölkerungsstatistik basiert auf Auswertungen aus dem kantonalen Einwohnerregister. ²Jahr 2019 infolge einer Systemumstellung ohne Grenzgänger mit Wochenaufenthalt.



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstrasse 6, Postfach, 4001 Basel

Telefon: 061 267 87 27
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns unter www.statistik.bs.ch und data.bs.ch